

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1893)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rats : August

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

Dekretsentwürfe

1. Dekret betreffend das Verfahren für die Hauptrevision der Grundsteuerabschätzungen. (Kommissionspräsident: Herr Ed. Müller, Bern.)
2. Dekret betreffend die Organisation der Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) und das Verfahren vor denselben. (Kommissionspräsident: Herr Wyss.)
3. Neue Feuerordnung. (Kommissionspräsident: Herr Karl Schmid.)

Vorträge.

Bern, den 1. August 1893.

Herr Grossrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsräte den Zusammentritt des Großen Rats auf Montag den 21. August 1893 festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

Bei der ersten Beratung.

1. Gesetz über das Wirtschaftswoesen und den Handel mit geistigen Getränen. (Kommissionspräsident: Herr Hölzer-Bürgi.)
2. Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. (Kommissionspräsident: Herr Hirter.)
3. Gesetz betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden. (Kommissionspräsident: Herr Meyer von Biel.)

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Finanz- und Domänendirektion.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Forstdirektion.

Waldläufe und -Verkäufe.

Der Militärdirektion.

Bericht über die Wahl von Majoren; eventuell Wahl von Majoren des Landsturms. (Kommissionspräsident: Herr Ed. Müller, Bern.)

Der Baudirektion.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Vorschuss an die Eisenbahngesellschaft Saignelégier-Chauddefonds. (Staatswirtschaftskommission.)

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochachtung!

Der Grossrats-Präsident
G. Wyss.

Lauper, Leuenberger, Lüthi (Worb), Mägli, Marolf, Marti (Wyss), Mérat, Meyer (Laufen), Morgenthaler (Leimiswyl), Moser (Herzogenbuchsee), Mosimann, Mouche, Neuenchwander (Lauperswyl), Pétent, Räz, Dr. Reber, Renfer, Rieder, Roth, Ruchti, Scheidegger, Dr. Schent, Sommer, Stämpfli (Bern), Steffen (Heimiswyl), Steiner, Stettler, Thönen, Tièche (Biel), Trachsel, Tschanen, Tschiemer, Wermeille, Ziegler, Zingg (Dießbach), Zingg (Ins).

Tagesordnung:

Vortrag über stattgehabte Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Laut diesem Vortrag wurden am 23. Juli zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt:

Im Wahlkreis Thun, an Platz des ausgetretenen Herrn Ritschard, Herr Gottfried Feller, Bierbrauer in Thun.

Im Wahlkreis Belp, an Platz des verstorbenen Herrn v. Werdt, Herr Christian Gasser, Landwirt in Belp.

Im Wahlkreis Courtelary, an Platz des verstorbenen Herrn Müller, Herr Jules Numa Rosselot, Fabrikdirektor in Sonceboz.

Da gegen die Wahlverhandlungen keine Einsprachen eingelangt sind und auch kein Grund vorliegt, die Wahlen von Amtes wegen zu beanstanden, so beantragt der Regierungsrat Validierung der Ersatzwahlen, was vom Grossen Rat stillschweigend beschlossen wird.

Erste Sitzung.

Montag den 21. August 1893,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyss.

Die Herren Grossräte Feller, Gasser und Rosselot leisten hierauf den verfassungsgemässen Eid.

Der Name s a u f r u f verzeigt 158 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 112, wovon mit Entschuldigung: die Herren Biedermann, Bircher, Brunner, Bühlmann, Charmillot, Comte, Fleury, Hati (Adelboden), Hauser (Gurnigel), Hofer (Oberbünz), Hunziker, Reichenbach, Reymond, Scherz, Dr. Schwab, Seiler, Siegerist, Steffen (Madiswyl), Sterchi, Tièche (Bern), Wolf, Zürcher, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Benz, Beutler, Bläser, Blatter, Bläuer, Boinay, Borter, Boß, Brand (Tabannes), Burger, Burrus, Chodat, Choffat, Choquard, Choulat, Clémengon, Coullery, Daucourt, Dubach, Eggimann (Sumiswald), Etter (Feztofen), Etter (Maitkirch), Fahrny, Gabi, Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gouvernon, Grandjean, Guenat, Gyger, Habegger (Zollbrück), Hadorn, Haldemann (Rüntshofen), Haldimann (Eggiswyl), Hänni, Haslebacher, Hauser (Weissenburg), Hennemann, Henzelin, Hiltbrunner, Hubacher, Hüsson, Jacot, Jobin, Juželer, Kaiser, Kloßner, Kohli, Krebs (Wattenwyl), Krenger, Kunz, Lanz,

Der Präsident giebt dem Grossen Rat Kenntnis von folgender Busschrift des Regierungsrates des Kantons Solothurn:

Solothurn, den 13. Juli 1893.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Euerem verehrlichen Schreiben vom 7. dies hattet Ihr die besondere Freundlichkeit, uns zu Handen der Brandbeschädigten unserer Gemeinde Biezwyl den ansehnlichen Betrag von Fr. 1000 als Beitrag der Mitglieder Eures Grossen Rates zu übermitteln.

Indem wir Euch den Empfang der schönen Gabe bescheinigen, verdanken wir Euch zu Handen der Herren Grossräte, die sich daran beteiligt haben, dieselbe bestens und sprechen die Hoffnung aus, daß die engen und guten Beziehungen, die je und je zwischen unsrern Kantonen

geherrscht haben und denen wir diese Gaben zu verdanken haben, auch in Zukunft stets fortzudauern werden.

Wir benützen anbei den Anlaß, Euch, getreue liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtshut zu empfehlen.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Wirtschaftsgesetz.

Heller-Bürgi, Präsident der Kommission. Wenn die Temperaturverhältnisse den Grossen Rat nicht abhalten, sich mehrere Tage mit diesem Gesetz zu befassen, so ist die Kommission mit der Behandlung einverstanden. Indessen bemerke ich, daß das Gesetz wahrscheinlich dieses Jahr gleichwohl nicht zur Abstimmung gebracht werden könnte.

Präsident. Stellt jemand den Antrag, die Beratung dieses Gesetzes zu verschieben?

v. Wattenwyl (Uttigen). Ich stelle den Antrag, das Wirtschaftsgesetz sei für einige Zeit zu verschieben. Erstens sind viele Wirte aus dem Oberland nicht anwesend, deren Anwesenheit bei der Beratung erwünscht wäre, und zweitens ist die Temperatur zu hoch, um lange Sitzungen zu halten. Auch gibt es andere Gesetze, deren Beratung mehr preßt als diejenige des Wirtschaftsgesetzes.

Leuch. Ich stelle keinen Gegenantrag; ich begreife die für die Verschiebung vorgebrachten Gründe. Dagegen möchte ich wünschen, daß die letzte Jahr erteilten provvisorischen Wirtschaftspatente ohne weiteres auf das nächste Jahr ausgedehnt werden, ohne daß die Leute ein Leumundszeugnis, eine Wirtschaftsbeschreibung u. s. w. einreichen müssen; es wäre das für die Wirte und die Gemeindebehörden eine Plakerei.

Präsident. Ich nehme an, die Anregung des Herrn Leuch sei ein Wunsch zu Protokoll?

Leuch. Ja!

Michel (Interlaken). Ich bin mit der Verschiebung einverstanden, weil das Gesetz von solcher Bedeutung ist, daß allerdings mehr Mitglieder zur Beratung anwesend sein sollten. Dagegen möchte ich die Beratung doch nicht zu weit hinausschieben. Ich beantrage daher Verschiebung auf eine Herbstsession.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Gegenüber dem Antrag, das Gesetz auf unbestimmte Zeit zu verschieben, möchte ich dringend darauf aufmerksam machen, daß die Notwendigkeit der Beratung vorliegt. Ich begreife, daß diejenigen, welche nicht direkt mit der Handhabung des Wirtschaftswesens zu thun haben oder nicht direkt bei dem Gewerbe selbst beteiligt sind, nicht so sehr die Notwendigkeit einer Revision des Gesetzes empfinden. Aber ich kann versichern, daß der gegenwärtige Zustand je länger je mehr ein

durchaus unhaltbarer wird. Erstens befinden wir uns noch immer in der Lage, von dem von der Bundesversammlung den Kantonen im Jahre 1884 erteilten Rechte keinen Gebrauch machen zu können, das Wirtschaftsgewerbe einigermaßen selbstständig zu ordnen und die Erteilung von Wirtschaftspatenten auch noch von andern Gesichtspunkten abhängig zu machen als nur von einem anständigen Lokal, der persönlichen Ehrenfähigkeit und einem guten Leumund, nämlich auch auf das öffentliche Wohl Rücksicht zu nehmen. Das Bundesgericht hat nämlich durch ein Urteil erklärt, es müsse erst ein neues Wirtschaftsgesetz erlassen werden, um dieses Recht wirklich zu handhaben. Wir sind häufig im Falle, daß um ein Wirtschaftspatent nachgefragt wird und wo sich weder gegen das Lokal, noch die Persönlichkeit des Bewerbers etwas einwenden läßt. Gleichwohl sind die Behörden überzeugt, daß die Errichtung der betreffenden Wirtschaft nicht dem öffentlichen Wohl dient; sie müssen aber das Patent erteilen. Die Direktion des Innern hat gegenwärtig einen Fall in Behandlung, wo ein ganzer Gemeinderat und eine Einwohnergemeinde sich dahin aussprachen, es möchte eine gewisse neue Wirtschaft nicht errichtet werden. Es ist dies eine Gemeinde, die in anerkannter Weise schon lange gegen die Überwucherung der Wirtschaften ankämpft. Es ist aber sehr fraglich, ob wir nicht, entgegen dem Willen der ganzen Gemeinde, gleichwohl das Patent erteilen müssen. Diesem Zustand muß ein Ende gemacht werden.

Ein zweiter Nebelstand, unter dem das Publikum und das Wirtschaftsgewerbe leidet, sind die maßlosen Missbräuche, welche im Kleinverkauf von geistigen Getränken eingerissen sind. Landauf, landab wird geklagt, wie dies demoralisierend wirke. Man habe mit dem Alkoholgesetz eine Thüre zu-, dafür aber drei oder vier Thüren aufgemacht. Diesem Nebelstand sollte, soweit wir nicht durch eidgenössische Gesetze gebunden sind, abgeholfen werden.

Ich könnte also einer Verschiebung auf unbestimmte Zeit nicht das Wort reden. Und wenn in einer früheren Session die Verschiebung damit begründet wurde, man habe jetzt wichtigeres zu beraten, ein neues Armgesetz, ein neues Steuergesetz, so möchte ich Sie daran erinnern, daß eines das andere nicht hindert. Das Wirtschaftsgesetz ist vorbereitet, und es werden die andern Vorlagen dadurch nicht beeinträchtigt. Wenn also der Große Rat die Beratung nicht in dieser Session vornehmen will, was bei der gegenwärtigen Augusthitze erklärlich ist, so möchte ich Sie bitten, wenigstens den Antrag des Herrn Michel anzunehmen und zu beschließen, daß das Gesetz in der Herbstsession beraten werden soll.

Abstimmung.

Eventuell, für den Fall der Verschiebung:

Für den Antrag v. Wattenwyl auf Verschiebung auf unbestimmte Zeit (gegenüber dem Antrag Michel auf Verschiebung auf die Herbstsession) . . . Minderheit.

Definitiv. Für Festhalten an dem eventuell angenommenen Antrag Michel 118 Stimmen.

Für Behandlung in der gegenwärtigen Session 11 "

Gesetz betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

Präsident. Dieses Gesetz ist vom Regierungsrat noch nicht vorberaten und kann daher in dieser Session nicht beraten werden. Ich nehme an, Sie seien einverstanden, daß dasselbe verschoben wird.

Einverstanden.

Dekret betreffend die Organisation der Gewerbegerichte.

Präsident. Dieses Dekret kann behandelt werden, aber nicht vor Mittwoch, da wegen einiger Punkte noch eine Kommissionssitzung stattfinden muß. Es könnte dies morgen geschehen. Dagegen fühle ich mich verpflichtet, Ihnen von folgender Botschaft Kenntnis zu geben. Wie Sie wissen, ist Herr Siegerist Mitglied der Kommission. Derselbe schreibt nun, gleichzeitig mit der Entschuldigung wegen Ausbleibens: „Es ist mir nun sehr fatal, daß ich gerade an diesen Verhandlungen, denen ich das größte Interesse entgegenbringe, nicht teilnehmen kann, und möchte, sofern nicht von anderer Seite Vornahme der Beratung in dieser Session verlangt wird, den Antrag stellen, dieselbe auf die nächste Session zu verschieben.“ Ich glaube nun nicht, daß es zulässig ist, daß ein abwesendes Mitglied einen Verschiebungsantrag stellt. Ich gebe Ihnen aber davon Kenntnis, damit Ihnen Gelegenheit geboten ist, den Antrag eventuell aufzunehmen.

Schmid (Andreas). Ich stelle den Antrag, das Dekret in dieser Session nicht zu behandeln. Es handelt sich um eine neue Schöpfung, die man noch nicht Gelegenheit hatte, vorher gehörig zu studieren. Die Vorlage ist bis heute noch nicht ausgeteilt worden, und die Kommission hat die Beratung noch nicht beendigt. Ich glaube, so wichtige Dekrete, die keiner zweiten Beratung unterliegen, sollten den Mitgliedern des Großen Rates mehrere Wochen vorher ausgeteilt werden, damit sie ihrerseits ihre Wählerhaft davon in Kenntnis setzen können, bevor die neue Institution in Kraft tritt.

Präsident. Ich erlaube mir, Herrn Schmid kurz zu antworten, daß der Entwurf schon in der letzten Session ausgeteilt wurde, allerdings nur deutsch; französisch wurde er erst später verteilt.

Lenhard, Justizdirektor. Ich möchte nur befügen, daß nicht nur der Entwurf den Mitgliedern des Großen Rates bereits vor einiger Zeit zukam, sondern auch die Anträge der Kommission und die Beschlüsse der Regierung zu diesen Anträgen. Dieselben wurden mit dem Einladungsschreiben zur gegenwärtigen Session verschickt.

Weber (Graswyl). Ich möchte den Antrag des Herrn Schmid unterstützen. Man muß absolut mehr Zeit haben, um eine solche Neuerung zu beraten. Man hat gewünscht, es möchte auch ein Dekret für Landwirtschaft-

liche Verhältnisse geschaffen werden. In dieser Beziehung ist man von der Vorlage nicht befriedigt. Ich glaube übrigens, gestützt auf die neue Verfassung sollte man zuerst mit Gesetzen kommen und nicht mit Dekreten.

A b s t i m m u n g .

Für den Verschiebungsantrag Schmid . Mehrheit.

Neue Feuerordnung.

Schmid (Karl), Präsident der Kommission. Dieses Dekret könnte nächsten Mittwoch behandelt werden, nur müßte ich Ihnen dann namens der Kommission den Antrag stellen, die Schlafabstimmung zu verschieben, indem erst die beiden ersten Teile vorliegen, während der bautechnische Hauptteil noch nicht vorberaten ist. Auch gab die Übersetzung etwas viel zu thun, und es ist der französische Text den Herren aus dem Jura erst soeben ausgeteilt worden. Ich will es Ihnen überlassen, ob Sie das Geschäft behandeln wollen. Ich glaube, es wäre besser, man würde es ebenfalls verschieben.

Präsident. Da kein direkter Verschiebungsantrag gestellt wird, so würde dieses Traktandum behandelt, vorbehältlich der Eintretensfrage, die noch nicht präjudiziert ist.

Zur Verlesung gelangt eine Botschaft des Herrn Fürsprecher Christen in Bern, worin derselbe infolge Überhäufung mit Berufsgeschäften seine Demission als Obergerichtssuppléant einreicht.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird dem Entlassungsgesuche unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. Die Erstwahl wird auf Mittwoch den 23. August angesetzt.

Präsident. Es ist ferner ein chargiertes Schreiben eingelangt von einer Frau Böglin und einem Christian Böglin aus der Gemeinde Strättligen. Die Geschäftsteller beschweren sich darüber, daß man ihnen nicht mehr gestatte, in einem Kellerloch zu wohnen, indem wegen dieses Loches ein Prozeß bestehé. Sie ersuchen nun den Großen Rat, derselbe möchte verfügen, daß sie sich in dem Kellerloch — es ist daß der in dem Schreiben gebrauchte Ausdruck — so lange aufzuhalten dürfen, bis der Prozeß entschieden sei. Ich beantrage Ihnen, über dieses Gesuch zur Tagesordnung zu schreiben. Immerhin werde ich dem Herrn Staatschreiber Auftrag geben, die Leute an die richtige Adresse zu weisen.

Der Große Rat stimmt dem Antrage des Präsidiums zu.

Staatsbeitrag an die Korrektion der Staatsstraße Biel-Nidau-Marberg im Städtchen Nidau.

Der Regierungsrat beantragt, an die Erweiterung der Staatsstraße Biel-Nidau-Marberg im Städtchen Nidau einen Beitrag von Fr. 10,600 auf Rubrik X F zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Beiträge an Straßenkorrekturen sind zwar schon im Frühjahr verteilt worden, und wir glaubten, weitere Beiträge auf nächstes Jahr verschieben zu können. Allein wir sind doch genötigt, noch ein Geschäft vorzulegen, das sich nicht verschieben läßt. Es betrifft eine Straßenkorrektion beim Städtchen Nidau. Nidau wird in der Richtung nach Biel durch einen engen Zugang abgeschlossen, der nur 3 Meter Breite hat, während eine Landstraße von dieser Bedeutung die Breite einer Straße I. Klasse, das heißt 7,20 Meter, haben soll. Allein eine Erweiterung wurde verunmöglicht durch die Häuser auf beiden Seiten des Engpasses, namentlich durch das Stadthaus von Nidau. Nun ist dasselbe im letzten Juni abgebrannt, und die Gemeinde Nidau glaubt nun, diese Gelegenheit benützen zu sollen, um dieses Verkehrshindernis zu beseitigen und der Straße die richtige Breite zu geben. Da der Eigentümer des abgebrannten Gebäudes sofort wieder aufbauen wollte, war es nötig, sofort mit aller Energie und Raschheit vorzugehen. Es ist deshalb schon in der letzten Grossratsitzung der Gemeinde Nidau gegenüber dem Eigentümer des abgebrannten Stadthauses das Expropriationsrecht erteilt worden. Es wäre eigentlich Sache des Staates gewesen, sie vorzunehmen; allein die Gemeinde möchte mit der Erweiterung noch weitere Anlagen verbinden, namentlich möchte sie ein Trottoir und ein Straßenstück in der Richtung gegen den See anlegen. Es hat sich denn auch die Gemeinde Nidau auf den Standpunkt gestellt, sie wolle die Verbreiterung der Straße vornehmen, der Staat solle nur einen Beitrag daran leisten. Die Gemeinde legte einen Devis vor, wonach die Arbeiten, inklusive Expropriation, auf etwa Fr. 18,000 zu stehen kämen. Die Expropriationskosten wurden zum voraus festgesetzt, in einer Beweisführung zum ewigen Gedächtnis, wie folgt: Entschädigung für den Abbruch der Gebäudereste und an den Eigentümer für das Land Fr. 8,500
Ferner 65 m² Land à Fr. 22 " 1,430

Summa der Expropriation Fr. 9,930

Der Staat mußte anerkennen, daß man die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen dürfe. Es handelt sich um eine große Verkehrsstraße, die nicht nur Nidau, sondern auch Gemeinden der Amtsbezirke Marberg und Erlach sc. zu gute kommt. Es haben denn auch, wenn ich nicht irre, 31 Gemeinden um diese Straferweiterung petitioniert. Nun sagt aber Nidau, es wünsche die Straße noch breiter zu haben als 7,2 m., es möchte dieselbe auf 10 m. erweitern, wozu noch ein Trottoir in der Breite von 2 m.

käme. Die Regierung fand, diese Last könne dem Staat nicht aufgebürdet werden. Abgesehen daß eine Verbreiterung von 3 m. auf 7,2 m. schon eine genügende Verbesserung ist, ist es nicht Sache des Staates, hier weiter zu gehen als gegenüber andern Gemeinden. Es hat deshalb die Baudirektion, nach Einholung des Berichts des Oberingenieurs, gefunden, der Staat solle die Verbreiterung bis auf 7,20 m. übernehmen. Zu diesem Zwecke hat er auch die ganze Expropriation zu übernehmen; denn diese kostet gleichviel, ob die Straße auf 7,20 oder auf 10 m. verbreitert werde. Wir haben also die Expropriation ganz zu übernehmen mit . . . Fr. 9,930 Dafür kostet die eigentliche Straße nur . . . " 400 da die Verbreiterung eben in der Hauptfache nur aus der Expropriation besteht.

Fügen wir für Verschiedenes noch . . . " 270

bei, so kann die Last des Staates auf . . . Fr. 10,600 veranschlagt werden. Wir schlagen Ihnen vor, diesen Betrag unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen mitgeteilt worden ist, geht die Forderung von Nidau weiter, als der Antrag des Regierungsrates. Nidau verlangt eine Verbreiterung der Straße auf 10 m. mit einer Kostensumme von Fr. 18,000. Die Staatswirtschaftskommission fand, das Raisonnement der Baudirektion sei allein richtig, daß nur eine Verbreiterung auf die Breite einer Straße I. Klasse (7,20 m.) vergütet werden könne, was Fr. 10,600 erfordert. Wenn Nidau eine größere Verbreiterung will, so ist das seine Sache; es hat die Mehrkosten zu tragen. — Die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Kredit von Fr. 10,600 zu bewilligen.

Bewilligt.

Vorschuß an die Eisenbahngesellschaft Saignelégier-Chaux-de-Fonds.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieses Geschäft ist Ihnen nicht neu. Sie haben der notleidenden Eisenbahn Saignelégier-Chaux-de-Fonds vorläufig einen Vorschuß von Fr. 150,000 bewilligt unter der Bedingung, daß die Gesellschaft hiefür auf ihrer Linie eine zweite Hypothek errichte. Es haftet nämlich bereits eine erste Hypothek von Fr. 370,000 auf der Linie. Die Regierung glaubte, wenn man einen Vorschuß bewillige, bevor die Sache gehörig untersucht sei, so sei es selbstverständlich, daß dieser Vorschuß möglichst gut ver sichert werde, so daß die Gesellschaft nicht zwischenhinein noch andere Hypotheken errichten könne.

Die Bahngesellschaft hat nun von diesem provisorischen Vorschuß keinen Gebrauch gemacht, indem die Regierung von Neuenburg gegen die Errichtung einer Hypothek Einspruch erhob. Der Kanton Neuenburg unterstützte das Unternehmen durch eine Aktienbeteiligung von, wenn ich nicht irre, Fr. 225,000. Außerdem wurden von Chaux-

de-Fonds und verschiedenen Privaten etwa Fr. 350,000 in Aktien gezeichnet. Die Regierung von Neuenburg erklärte, sie habe in ihrem Subventionsdecreet den Vorbehalt gemacht, wenn dem Kanton Bern für den Fall einer Unterstützung günstigere Bedingungen eingeräumt werden sollten, so sollen dieselben auch dem Kanton Neuenburg zu gute kommen. Wenn nun der Kanton Bern für seinen Vorschuß die Bestellung einer Hypothek verlange, so sei es stellvertretendlich, daß er dies nicht könne ohne sich zuvor mit Neuenburg abzufinden, eventuell sei auch die Beteiligung des Kantons Neuenburg ähnlich zu versichern. Zwar gab Neuenburg seinem Einspruch schließlich keine weitere Folge. Es war derselbe mehr nur ein Vorwand, um das Geschäft auf eine andere Basis zu bringen, und Gelegenheit zu erhalten, mit Bern über die Sache zu unterhandeln. Allein durch den Einspruch wurde die Angelegenheit so lange verzögert bis der Große Rat bereits zur heutigen Session einberufen war. Wir rieten deshalb der Gesellschaft, sie solle den provisorischen Vorschuß nicht beziehen, sondern gerade bis zur definitiven Erledigung der Angelegenheit warten. Der Aufschub der definitiven Behandlung rührte davon her, daß die Finanzdirektion in ihr Projekt betreffend Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts auch verschiedene Eisenbahnfragen einbezogen wollte. Sie hat nun aber seither auf diesen Gedanken verzichtet. Es steht daher der definitiven Erledigung der Angelegenheit nichts im Wege, und wir müssen sie rasch erledigen, weil die Gesellschaft bereits, wie man sagt, auf dem letzten Loch pfeift und wissen muß, woran sie ist, damit sie sich eventuell in anderer Weise vor der Zwangsliquidation zu retten suchen kann, was ihr jedenfalls nur unter sehr onorösen Bedingungen möglich wäre. Es ist deshalb nötig, der Gesellschaft eine definitive Antwort zu geben.

Auf die Vorgänge will ich nicht weitläufig zurückkommen; sie sind in früheren mündlichen und schriftlichen Vorträgen auseinandergezehrt worden. Es wäre der Gesellschaft die Staatshilfe wohl schon bei der Gründung zu teil geworden, wenn sie nicht so preßiert hätte. Da sie nicht warten und nicht die gleichen Bedingungen erfüllen wollte, die andern Projekten auferlegt wurden, auch im großen und ganzen finanziert war, so sagten sich die Behörden, man wolle dieses Projekt jetzt auf der Seite lassen und hies für den Ausbau des freibergischen Eisenbahnnetzes in anderer Beziehung kräftiger unterstützen. Wäre die Bahn Saignelégier - Chaux - de - Fonds damals unterstützt worden, so wären die Subventionen für den Ausbau des freibergischen Eisenbahnnetzes in der Richtung nach Glovelier und Goumois anders ausgefallen. Es hat nämlich der Große Rat alle übrigen freibergischen Projekte sehr ausgiebig, mit mehr als einer Million, unterstützt, und es ist dafür der Kanton noch während der ganzen Dauer des Subventionsbeschusses haftbar. Es konnte sich daher nachträglich nicht darum handeln, sich an der Linie Saignelégier - Chaux - de - Fonds mit Aktien zu beteiligen, erstens weil dies die Grundlagen des Subventionsbeschusses alteriert hätte und zweitens weil man uns nicht zumuten kann, Aktien zu nehmen, die wertlos sind und vielleicht nie etwas wert werden. Auch eine Subvention à fonds perdu zu geben, war bis jetzt nicht Neubung. Dagegen fanden wir, wir können das Unternehmen in der Lage, in welcher es sich befindet, nicht stecken lassen, sondern es verlangen politische und wirtschaftliche Gründe, daß man ihm beispringe und zwar

erstens in genügender Weise und zweitens zu Bedingungen, die nicht drückend sind. Würden wir drückende Bedingungen festsetzen, so könnte die Gesellschaft ebenso gut zu einem Wucherer gehen oder sich sonst anderswo, wahrscheinlich in Neuenburg, das Geld verschaffen.

Wir haben nun nicht erlangt, über die Verhältnisse des Unternehmens genaue Erkundigungen einzuziehen. Es wurde sowohl eine technische als eine finanzielle Expertise veranstaltet, auf die gestützt die Situation des Unternehmens beurteilt werden kann. Aus den Büchern und Ermittlungen ergibt sich, daß die ungedeckten Mehrausgaben der Gesellschaft auf Ende Juni sich auf

Fr. 83,549. 70

beließen. Dazu kommen aber:

Vollendungsbauten auf dem	
in Betrieb befindlichen Teil	Fr. 61,250
Strecke Place d'armes - Bahnhof Chaux-de-Fonds	61,160
Bestellte Wagen	35,700

158,110. —

Endlich sind noch beizufügen die nicht verbuchten schwelbenden Schulden für ausgeführte, aber nicht bezahlte Arbeiten mit „ 102,675. —

Somit gesamtes Baudefizit Fr. 344,334. 70 Davon gehen aber ab erstens Fr. 28,376. 10 für noch nicht einbezahlte Aktien. Es hat nämlich der Kanton Neuenburg einen Betrag von Fr. 25,000 nicht einbezahlt, weil er sich sicherstellen wollte, daß dieser Betrag nicht auf den bernischen Teil des Netzes verwendet werde, sondern in That und Wahrheit dazu diene, die Bahn auf neuenburgischer Seite zu vollenden. Circa Fr. 3000 wurden von andern Aktionären noch nicht einbezahlt; doch ist deren Einzahlung, wie es scheint, noch zu gewärtigen. Von den Fr. 344,000 sind ferner Fr. 10,232 als Vorschuß der Gesellschaft an den Betrieb abzuziehen. Es reduziert sich mithin das eigentliche Defizit auf Fr. 305,726. Nun hat uns aber der technische Experte gesagt, daß die Vollendungsbauten sehr hoch veranschlagt seien und eine Summe von Fr. 300,000 genügen werde, um die Bahn zu vollenden und die Baurechnung zu liquidieren.

Nun haben wir uns aber auch darum bekümmern müssen, in welcher laufenden Situation sich das Unternehmen befindet. Wir ließen genau untersuchen, wie die Betriebsverhältnisse beschaffen sind. Es hieß immer, die Bahn sei über allen Zweifel rentabel und wenn sie einmal gebaut sei, brauche man nur noch die Dividenden-coupons abzuschneiden. Allein auch in dieser Beziehung haben sich die Voraussetzungen nicht bestätigt, sondern auf Ende Juni war ein Betriebsdefizit von Fr. 3,749 vorhanden. Rechnet man dazu noch die Zinsen

der ersten Hypothek im Betrage von „ 9,171

so ergibt sich auf 30. Juni auf dem Betrieb ein Gesamtdefizit von rund Fr. 12,900

Das sieht allerdings sehr ungünstig aus. Allein es sind Gründe vorhanden, anzunehmen, daß sich die Verhältnisse der Bahn successive verbessern werden. Sie haben sich auch bereits verbessert und verbessern sich alle Tage. So betrugen die Einnahmen

im April	Fr. 9,789. 25
„ Mai	„ 9,602. 15
„ Juni	„ 11,000. —
und „ Juli schon über	„ 13,000. —

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß im laufenden Jahre wenigstens die Betriebskosten werden bezahlt werden — ich glaube, auch der Vorschuß der Baurechnung — und daß die Gesellschaft nächstes Jahr nicht Schwierigkeiten haben wird, auch die erste Hypothek zu verzinsen. Wir glauben ferner, das Unternehmen sei richtig und ökonomisch durchgeführt. Die Bahn kommt auf Fr. 65,000 per Kilometer zu stehen. Es ist das zwar viel mehr als die Herren glaubten. Sie glaubten, die Bahn werde nur Fr. 1,100,000 kosten, während sie nun in Wirklichkeit Fr. 1,700,000 erfordert. Immerhin sind auch Fr. 65,000 per Kilometer noch immer eine mäßige Bausumme, und in den Verhältnissen, in denen sich das Unternehmen befindet, ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit wenigstens die Schulden desselben, welche nun circa Fr. 700,000 betragen werden, verzinst werden können.

Wir waren in der Regierung einig, daß ein Vorschuß von Fr. 300,000 gemacht werden solle und zwar zu billigen Bedingungen. Die Baudirektion stellte zuerst den Antrag, den Vorschuß für einige Jahre zinsfrei zu bewilligen, da wir für die ersten zwei, drei Jahre voraussichtlich doch keinen Zins erhalten werden. Allein die Finanzdirektion bemerkte, es sei nicht statthaft, daß der Staat zinsfreie Gelddarlehen mache; es passe das nicht zu unserem Finanzgebahnen; man müsse unter allen Umständen einen mäßigen Zins festsetzen, worauf die Baudirektion beantragte, denselben auf 2% zu fixieren. Wenn nun schon dieser Zins vielleicht im ersten Jahre nicht einzubringen ist, so ist er damit nicht geschenkt, sondern es würde der Staat in laufender Rechnung für den Ausstand kreditiert werden und es wäre ihm anheimgestellt, denselben einzufordern, wann und wie es ihm belieben sollte.

Was die weiteren Bedingungen betrifft, so haben wir geglaubt, man solle das Darlehen vorläufig auf 4 Jahre gewähren. Wir glauben, bis dahin werden sich die finanziellen Verhältnisse im guten Sinne abgeklärt haben, so daß wenigstens der Zins der Schulden herausschauen wird. Der Große Rat kann dann erklären, ob und zu welchen Bedingungen er das Anleihen fortdauern lassen will, d. h. er wird das Anleihen zu denjenigen Bedingungen verlängern, die zur Leistungsfähigkeit der Bahn in richtigem Verhältnis stehen. Es wird dem Großen Rat auch freistehen, zu sagen, er wolle Aktien nehmen. Er wird dies nicht thun, wenn die Aktien, wie heute, keinen Wert haben. Sollten sie gut sein, d. h. 3 oder 4% rentieren, so wird es der Gesellschaft gleichgültig sein, ob der Staat Aktien nehme oder nicht.

Wir haben ferner die Bedingung gestellt, daß die Gesellschaft bis zum Ablauf der ersten vierjährigen Periode keine Dividenden verteilen dürfe. Es wurde das zwar in der Aktionärversammlung beanstandet. Man sagte, das sei statutentwidrig; wenn Geld da sei, so solle man die Gesellschaft nicht hindern, über ihre Überschüsse zu verfügen. Praktische Bedeutung hat die Sache nicht; denn man ist zum voraus sicher, daß die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird, Dividenden zu zahlen. Sie muß froh sein, wenn sie ihren dringendsten Verpflichtungen nachkommen kann. Sollte sich aber unvorhergesehenerweise eine solche Besserung einstellen, daß die Gesellschaft schon nach einem Jahre nicht nur das Staatsanleihen verzinsen, sondern den Aktionären auch noch Dividenden bezahlen könnte, so würden wir uns dies nicht gefallen lassen, sondern sagen: Zahlt uns zuerst den Vorschuß

zurück oder verzinst denselben zum landesüblichen Zins. Wir glauben daher, diesen Vorbehalt ruhig stehen lassen zu dürfen. Er zeigt, daß der Staat nur unter der Vorausezung so günstige Bedingungen stellt, daß die Gesellschaft ihrerseits ihre Verpflichtungen voll und ganz erfülle und die verfügbaren Mittel zur Konsolidierung des Unternehmens verweise.

Endlich sagen wir: „Der Staat Bern soll, so lange er Gläubiger der Regionalbahn Saignelégier-Chaux-de-Fonds ist, im Verwaltungsrat der Gesellschaft durch ein Mitglied vertreten sein, welches die Regierung bezeichnet und von dem kein persönlicher Aktienbesitz gefordert werden darf.“ Es ist auch das nicht ganz dem Gesetz entsprechend, da dasselbe eigentlich verlangt, daß alle Mitglieder des Verwaltungsrates von den Aktionären gewählt werden. Es steht aber dem nichts entgegen, daß die Aktionärversammlung denjenigen wählt, den die Regierung bezeichnet, und es ist ja viel mehr im Interesse des Unternehmens als des Staates, daß ein sachkundiger Vertreter im Verwaltungsrat sitzt, der dem Unternehmen mit gutem Rat und unter Umständen auch mit der That beistehen kann.

Für das Darlehen wollten wir hypothekarische Sicherheit verlangen, und es hat auch die Bahn dagegen nichts eingewendet. Nun haben sich aber Regierung und Großer Rat des Kantons Neuenburg gegen diese Forderung des Kantons Bern gewehrt. Sie sagten, der Kanton Neuenburg sei schon benachteiligt genug, daß er nur Aktionär sei, während der Kanton Bern Gläubiger sei und für sein Kapital nichts zu riskieren habe. Es wäre daher unbillig, wenn sich Bern darüber hinaus noch eine Hypothek auf der auf neuenburgischem Gebiete liegenden Strecke verschreiben ließe. Die Bahn liegt nämlich zu einem Drittel auf neuenburgischem Gebiete; die Hypothek könnte man aber natürlich nicht trennen. Neuenburg wollte anfänglich rechtliche Schwierigkeiten machen und sagen, es sei nicht schuldig, diese Hypothek zu dulden, da es sich die nämliche Vergünstigung ausbedungen habe. Später gab Neuenburg diese Opposition auf und wendete sich in einem freundlichen Schreiben an die Regierung des Kantons Bern, worin dargethan wurde, daß die öffentliche Meinung im Kanton Neuenburg sehr stark verstimmt werden müßte, wenn Bern auf seiner Forderung bestehé; man ersuche uns daher, aus Gründen der guten Nachbarschaft und mit Rücksicht auf die vortrefflichen Beziehungen, welche von jeher zwischen den beiden Kantonen geherrscht haben und von denen man wünsche, daß sie erhalten bleiben, auf die Hypothek zu verzichten. Nun kann es uns natürlich nicht gleichgültig sein, wie wir mit dem Kanton Neuenburg stehen, und wir haben politische Gründe, nicht leichten Herzens einen Wunsch der Regierung des Kantons Neuenburg, beziehungsweise der neuenburgischen Bevölkerung nicht zu erfüllen, den wir doch leicht erfüllen können. Wir sagten uns, ob wir die Hypothek haben oder nicht, so könne der Unterschied nicht groß sein. Entweder bleibt das Unternehmen notleidend, und dann wird es nie den Kredit haben, große weitere Schulden zu kontrahieren; oder das Unternehmen konsolidiert sich, und dann ist unsere Forderung ohnehin sichergestellt. Sollte es aber zu einer Liquidation kommen, so kann niemand die Bahn kaufen als Bern oder Neuenburg oder beide Kantone gemeinschaftlich; denn ein beliebiger Gläubiger, der 10-, 20- oder 40,000 Fr. zu fordern hat — und solche werden nicht viele sein —

wird nicht eine Bahn übernehmen wollen, deren Schulden im Betrage von Fr. 700,000 er vorher bezahlen müßte und in Bezug auf die ihm auch die konzessionsgemäßen Verpflichtungen obliegen würden. Sollte nun Neuenburg im Liquidationsfall die Bahn zu erwerben wünschen, so werden wir ihm keine Schwierigkeiten machen, aber verlangen, daß es so viel bietet, daß unsere Forderung gedeckt wird, andernfalls wir die Bahn übernehmen, was zur Folge hätte, daß Neuenburg seine Aktien verlieren würde. Ich denke, in einem solchen Fall werde man immer zu einem Einverständnis kommen, und es werden sich Mittel und Wege finden, unsren politischen und wirtschaftlichen Standpunkt zu nahmen, ohne daß es zu Streitigkeiten weder mit Neuenburg noch mit dem Amtsbezirk Freibergen kommt; denn ich kann erklären, daß man im Amt Freibergen mit unsren Vorschlägen durchaus einverstanden ist, und wenn Sie denselben heute beipflichten, so bin ich überzeugt, daß alle Beteiligten davon völlig befriedigt sind.

Zum Schlusse noch ein letztes Argument, das für viele noch ein ziemlich ausschlaggebendes sein mag. Hätte sich die Bahn nicht seinerzeit durch eigene Überstürzung um die Staatssubvention gebracht, so wäre sie auf Grund des Subventionsbeschlusses mit circa Fr. 300,000 subventioniert worden. Für diesen Betrag hätten wir Aktien genommen und befänden uns heute in der gleichen Situation wie alle andern Aktionäre, d. h. wir hätten ein schlechtes Papier. Durch unsre Zurückhaltung brachten wir uns in die bessere Stellung, daß wir einerseits der Bahn helfen können und anderseits nicht das große Opfer von Fr. 300,000 bringen müssen. Das soll uns die Gewährung dieses Vorschusses ebenfalls erleichtern.

Ich glaube also, man könne das Geschäft betrachten, wie man wolle, so sei es durchaus angemessen, daß wir der Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, um ihren Bauverpflichtungen nachzukommen. Nachher soll sie sehen, wie sie sich weiter das Leben fristet. Wird sie sorgfältig verwaltet, so glauben wir, sie werde in absehbarer Zeit in eine relativ günstige Situation kommen, die ihr gestatten wird, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. — Ich empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsrates zur Annahme.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Letztes Frühjahr hat der Große Rat auf das Drängen der jurassischen Deputierten den Beschluß gefaßt, der Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds mit einer Summe von Fr. 150,000 beizuspringen, um sie vor dem Geltag zu retten. Man hatte damals Bedenken, einen solchen Beschluß zu fassen, weil die Vorauslagen unvollständig waren. Von den Rechnungsverhältnissen und Betriebsergebnissen hatten wir keine Kenntnis. Es wurde mitgeteilt, man erhalte auf alle Anfragen keine Antwort, und so wurde nur auf das Drängen der jurassischen Deputierten ein Vorschuß von Fr. 150,000 bewilligt, der aber hypothekarisch verschrieben werden müsse. Allein die Bahn mache von dem Vorschuß keinen Gebrauch, weil die Summe von Fr. 150,000 nicht ausreichte und ferner weil, wie es scheint, die Neuenburger etwas empfindlich wurden, indem sie finden, eine auf neuengburgischem Gebiet befindliche Bahn dürfe nicht gegenüber dem Kanton Bern hypothekarisch verschrieben werden. Die Staatswirtschaftskommission konnte allerdings diesen letzten Grund nicht anerkennen. Neuenburg hat auch auf andern Bahnen große Schulden und genierte

sich nicht, diese Bahnen gegenüber Spekulanten und Geldmächten hypothekarisch zu verschreiben. Ich sehe darum nicht ein, daß es eine Verlezung der neuengburgischen Ehre gewesen wäre, wenn zu Gunsten des Kantons Bern eine Hypothek errichtet worden wäre. Immerhin bin ich beauftragt, Ihnen den Antrag des Regierungsrates, so wie er vorliegt, zur Annahme zu empfehlen.

Es liegt Ihnen ein gedruckter Bericht vor, der den Stand der Finanzen der Gesellschaft klarlegt, und auf diesen Bericht hin nahm die Staatswirtschaftskommission keinen Anstand, dem Antrag des Regierungsrates beizustimmen, wonach der Gesellschaft ohne hypothekarische Verschreibung ein Darlehen von Fr. 300,000 gemacht wird und zwar vorläufig für die Dauer von 4 Jahren und zu einem Zinsfuß von 2 %. Mit diesen Fr. 300,000 kann das Defizit, das die Gesellschaft gegenwärtig hat, gedeckt werden. Es wird daran ferner die Bedingung geknüpft, daß das Aktienkapital vollständig einbezahlt — es sind noch circa Fr. 28,000 ausstehend — und der Anschluß an den Bahnhof in Chaux-de-Fonds erstellt werde.

In der Sitzung der Staatswirtschaftskommission hatte allerdings die Finanzdirektion noch immer einige Zweifel, ob der Verwaltung dieser Vorschuß anvertraut werden dürfe, damit er auch wirklich zum Ausbau der Bahn und zur Bezahlung der laufenden Schulden verwendet werde. Wie es scheint, hat der Herr Finanzdirektor zum Geschick und Können der Verwaltung nicht gerade großes Vertrauen, und um seinem Bedenken Rechnung zu tragen, beantragt die Staatswirtschaftskommission zu den Anträgen des Regierungsrates noch folgenden Zusatz: „Der Regierungsrat wird für die richtige Verwendung dieses Vorschusses beorgt sein.“ Gestützt hierauf wird der Regierungsrat Bestimmungen aufstellen, wie die Fr. 300,000 verwendet werden sollen, und durch seinen Delegierten im Verwaltungsrat wird er eine genaue Aufsicht führen lassen, ob die Fr. 300,000 eine richtige Verwendung finden.

Das Darlehen wird vorläufig auf 4 Jahre gewährt. Nach Ablauf dieser Frist wäre zu entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen man das Darlehen weiter gewähren will. Bis zum Ablauf dieser 4 Jahre dürfen keine Dividenden verteilt werden. Es scheint, es seien wegen dieser Bestimmung einige Bedenken geäußert worden, indem Statuten und Obligationenrecht feststellen, wann Dividenden bezahlt werden dürfen. Die Staatswirtschaftskommission hatte in dieser Beziehung keine großen Bedenken. Bei der gegenwärtigen Situation der Bahn ist keine Aussicht vorhanden, daß in den nächsten 4 Jahren große Dividenden bezahlt werden. Der Sinn dieser Bestimmung ist nur der, daß Bern erklärt: Wir geben das Darlehen nur so lange zu einem Zinsfuß von 2 %, als keine Dividende bezahlt werden kann. Ist nach 4 Jahren die Situation der Bahn eine solche, daß Dividenden ausgerichtet werden können, so werden wir den Zinsfuß erhöhen.

Ich empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsrates mit dem von der Staatswirtschaftskommission beschlossenen Zusatz zur Annahme.

Präsident. Ich nehme an, der Zusatzantrag der Staatswirtschaftskommission sei als Ziffer 6 der Anträge des Regierungsrates aufzufassen?

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ja!

M. Folletête. En prenant la parole pour appuyer les propositions du gouvernement, je n'ai pas l'intention d'entrer dans le détail des chiffres. Je tiens seulement à exprimer ici la satisfaction que nous éprouvons de voir cette affaire prendre enfin une tournure qui permettra de répondre aux besoins dont nous nous sommes, à différentes reprises, fait l'organe au milieu de vous. Ce qui nous a surtout frappé dans l'exposé de M. le directeur des finances, c'est qu'on a trouvé le moyen de dissiper l'espèce d'irritation qui régnait non seulement sur le plateau des Franches-Montagnes, mais encore dans le canton de Neuchâtel, en raison de l'attitude de Berne en cette affaire. J'ai souvent fait allusion dans cette enceinte à ce côté très sérieux de la situation, en insistant sur la nécessité de donner satisfaction au sentiment public, par une participation effective de l'Etat à l'entreprise du Saignelégier-Chaux-de-Fonds.

Je ne veux pas revenir sur le passé, et je ne songe nullement à récriminer ni d'une manière ni de l'autre. Au contraire, j'éprouve une vive satisfaction d'apprendre qu'on est arrivé par une formule acceptable, convenable, à convaincre le canton de Neuchâtel et les populations du plateau des Franches-Montagnes que le canton de Berne n'entend pas s'écarte de son devoir et se désintéresser d'une entreprise où est engagé l'intérêt de toute une contrée.

Aujourd'hui il s'agit d'un emprunt, plutôt que d'une subvention proprement dite. Cet emprunt avait été concédé par le Grand Conseil dans une session précédente, sous réserve toutefois qu'il devrait être assuré par une hypothèque prise sur la ligne. Nos bons voisins de Neuchâtel se sont demandés pourquoi Berne, qui s'était désintéressé de la construction de la ligne montagnarde, devrait obtenir la faveur d'une hypothèque, alors qu'eux seraient exclus d'une pareille garantie. Ils ont manifesté leur opposition par l'organe de leur gouvernement, et les choses commençaient à se présenter d'une façon désagréable, laissant prévoir un conflit intercantonal des plus regrettables. Le Conseil-exécutif du canton de Berne a fait preuve de sagesse politique en ne maintenant pas son droit d'exiger une hypothèque. La solution à laquelle il s'est définitivement arrêté, solution approuvée par la commission d'économie publique avec une adjonction que nous acceptons aussi, sera bien accueillie par l'opinion publique; elle est de nature à apaiser bien des préventions et à faire taire bien des ressentiments. Je la salue comme telle au nom de la députation jurassienne, et spécialement comme représentant du district des Franches-Montagnes.

Président. Ist die Regierung mit dem Zusatz der Staatswirtschaftskommission einverstanden?

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Regierung hat sogar bei dem Zusatz der Staatswirtschaftskommission mitgewirkt. Da die Finanzdirektion erklärte, sie möchte auch wissen, wo die Fr. 300,000 hinkommen, ob man sie nicht wieder für neue Sachen verwende, statt die alten Schulden zu bezahlen, so war die Baudirektion einverstanden, daß die Regie-

rung alle möglichen Maßnahmen solle ergreifen können, um dies zu verhindern. Es wird dies in der Weise geschehen können, daß die Zahlungen nur auf Mandate hin erfolgen, die von Delegierten der Regierung visiert sind und zur Bezahlung nächstliegender Arbeiten und Schulden dienen sollen. Daneben müssen wir auch ein gewisses Maß von Vertrauen haben, daß die Verwaltung unser Vertrauen nicht täuschen, sondern das Geld zweckmäßig verwenden werde. Der Zusatz der Staatswirtschaftskommission wird also von der Regierung acceptiert.

In meinem ersten Referat vergaß ich, zu bemerken, daß sich die Generalversammlung der Aktionäre durch einen Beschuß verpflichten muß, daß außer zu Gunsten des Kantons Bern keine Hypotheken errichtet werden sollen. Wenn die Bahn also schon laufende Schulden machen kann, so kann sie denselben doch kein Privileg einräumen. Es ist dies eine Hauptbestimmung, die dem Großen Rat zeigt, daß wir alle Maßnahmen trafen, um die Rechte des Kantons Bern sicherzustellen. Die Gesellschaft ist in ihrer Aktionärversammlung vom 11. dieses Monats die erwähnte Verpflichtung bereits eingegangen.

Die Anträge des Regierungsrats, mit dem von der Staatswirtschaftskommission beantragten Zusatz, werden stillschweigend zum Beschuß erhoben.

Es gelangt zur Verlesung folgender eingelangte

Au zug:

Der Regierungsrat wird eingeladen, bis zur nächsten ordentlichen Session dem Großen Rat eine Vorlage vorzulegen über Einführung der obligatorischen amtlichen Inventarisation bei allen Todesfällen, sei es durch ein Spezialgesetz oder in einem neuen Steuergesetz.

Bern, den 21. August 1893.

J. Burkhardt.
Karl Schmid.
Bühler.
J. R. Weber.
Aug. Weber.
J. Bigler.
Joh. Wälchli.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Verkauf der sogenannten alten Pfrundmatte in Muri.

Der Regierungsrat beantragt, dem mit Frau v. Ernst v. Wagner in Muri abgeschlossenen Kaufverträge um die sogenannte alte Pfrundmatte daselbst, zum Preise von Fr. 27,000 die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Im Jahre 1852 wurde zwischen dem

Staate Bern und dem Schloßgutbesitzer in Muri, Herrn Banquier Emanuel v. Wagner, ein Tauschvertrag abgeschlossen. Danach trat der Staat Bern Herrn v. Wagner das Pfarrhaus in Muri mit Ofenhaus, Peristyl, Holz- und Hühnerhaus sc. und ein Stück Erdreich ab, wogegen Herr v. Wagner dem Staat ein Stück Erdreich von gleicher Größe zur Verfügung stellte, auf dem sich ein von Herrn v. Wagner erbautes neues Pfarrhaus mit Dependenzen befand. Herr v. Wagner wünschte nämlich das alte Pfarrhaus zu beseitigen, um eine bessere Aussicht auf die Alpen zu erhalten. Gleichzeitig wurde die Pfrundmatte mit einer Dienstbarkeit belegt, wonach auf derselben keine Bauten erstellt werden dürfen. Damals wurde die Sache so aufgefaßt, der Staat habe ein gutes Geschäft gemacht. In neuerer Zeit wollte man die Sache mehr in der Weise auslegen, der Staat habe ein schlechtes Geschäft gemacht, indem wenn die Pfrundmatte nicht mit der Dienstbarkeit belastet gewesen wäre, der Staat daraus eine bedeutende Summe gelöst hätte. Sei dem, wie ihm wolle: das Geschäft wurde nun einmal so abgeschlossen und der Staat konnte mit der verbliebenen Pfrundmatte und der Pfrundscheune schon lange nichts mehr machen. Allein es fanden sich keine Liebhaber, da die Pfrundmatte infolge der Dienstbarkeit für dritte Personen nur den Wert von Kulturland hatte und eine Grundsteuerabschätzung von Fr. 20,830 für nicht ganz 7 Fucharten Land zu hoch war. Derjenige, für den die Matte den größten Wert hatte, der Schloßgutbesitzer von Muri, wollte dieselbe auch nicht zu teuer kaufen. Er war zwar schon lange Liebhaber; aber in der bevorrechtigten Stellung, in der er sich befand, machte er kein hohes Angebot. Es handelte sich immer um einen Kaufpreis von Fr. 25,000. Mehrfach wurden die Verhandlungen infolge von Todesfällen sc. wieder aufgegeben. In neuerer Zeit endlich kam man dazu, daß die gegenwärtige Besitzerin des Schlosses in Muri Fr. 27,000 bietet, welches Angebot vom Regierungsrat angenommen wurde und als annehmbarer Kaufpreis betrachtet werden kann. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen den bezüglichen Kaufvertrag zur Genehmigung.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden.

Genehmigt.

Verkauf eines Teils der Pfrunddomäne Schüpfen.

Der Regierungsrat beantragt, dem mit Herrn Jost, Wirt in Schüpfen, um verschiedene Bestandteile der dortigen Pfrunddomäne abgeschlossenen Kaufverträge (Kaufpreis Fr. 3,000, Grundsteuerabschätzung Fr. 11,920) die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor Berichterstatter des Regierungsrats. Die Pfrunddomäne Schüpfen besteht aus verschiedenen Bestandteilen: Pfarrhaus nebst Umschwung (Garten, Hoffstatt, Acker- und Pflanzland) und einige davon getrennt gelegene Stücke (Pfrundmatte im Halt von

1 Fucharte 18,000 Quadratfuß, Richtersmatte im Halt von 1 Fucharte 20,000 Quadratfuß, Wohlacker im Halt von 1 Fucharte 16,900 Quadratfuß und Weidabtauschland im Halt von 5 Fucharten 32,000 Quadratfuß). Die Grundsteuerabschätzung dieser letztern Objekte beträgt Fr. 11,920. Schon früher wurden Verkaufsversuche gemacht, aber ohne günstiges Resultat. Eine nochmalige Steigerung hat nun zu einem annehmbaren Resultat geführt, indem das höchste Angebot, von Herrn Jost, Wirt in Schüpfen, langjähriger Pächter, Fr. 13,000 beträgt. Nach dem Gutachten von Kennern der dortigen Landpreise und landwirtschaftlichen Verhältnisse ist dies ein sehr annehmbarer Preis. Es wird deshalb beantragt, diese Liegenschaften Herrn Jost um die Summe von Fr. 13,000 hinzugeben. Beim Pfarrhaus verbleibt noch ein anständiger Umschwung. Die darauf befindliche Scheune ist an den nämlichen Herrn Jost auf Abbruch verkauft worden, welches Geschäft in die Kompetenz des Regierungsrates fällt. Es wird dadurch erreicht, daß der Pfarrer durch die Nachbarschaft dieser Scheune nicht mehr belästigt und ferner das Kulturland vergrößert und in zweckmäßiger Weise arrondiert wird, so daß für die zukünftige Annehmlichkeit des Pfarrsitzes gesorgt ist.

Genehmigt.

Ankauf der oberen Gurnigelalp.

Der Regierungsrat sucht um die Ermächtigung nach, die sogenannte obere Gurnigelalp zum Zwecke teilweiser Aufforstung zum Preise von Fr. 67,550 zu erwerben.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Unterm 7. Dezember 1892 beschloß die Bundesversammlung, dem Kanton Bern an die Korrektion der Gürbe einen Beitrag von Fr. 333,000 zu verabfolgen. Sie knüpfte daran aber einige Bedingungen, darunter auch die, daß in dem betreffenden Flüßgebiet wenigstens 100 Hektaren neue Schutzwaldungen, im Einverständnis zwischen dem Kanton Bern und dem schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, anzulegen seien. Bern hat seinerzeit diese Bedingungen angenommen, und es handelt sich nun darum, zur Ausführung zu schreiten. Die Auffassung ist ganz richtig, daß man neben den Verbauungsarbeiten auch dafür sorgen solle, daß man große kahle Flächen aufforstet, damit der Waldboden bei Regenwetter das Wasser nicht sofort abfließen läßt, sondern daselbe ansammelt. Nun war aber die Erfüllung der erwähnten Bedingung nicht gerade leicht. Es handelte sich darum, im Gebiet der oberen Gurnigelalp die schlechtern Partien zu erwerben oder die Alpbesitzer zu veranlassen, selbst die Aufforstung zu besorgen. Der Bund offerierte den üblichen Beitrag von 70 %, der Kanton von 30 %, so daß also die Kulturen nichts gekostet hätten; nur hätten sich die Besitzer verpflichten müssen, dieselben zu schonen und einzuzäunen. Es zeigt sich nun eine sehr günstige Lösung. Die obere Gurnigelalpgeellschaft sagt, statt die schlechtern Partien zum Aufforsten herzugeben, wolle sie lieber die ganze Alp verkaufen. Dieselbe gehört einer ganzen Reihe

von Eigentümern — nicht weniger als 77 — und ist für 193 Kuhrechte gesetzt. Hätte die Gesellschaft einzelne Teile verkaufen wollen, so wären die Schwierigkeiten viel größer gewesen, als wenn sie die ganze Alp abtritt, indem von den Kuhrechten sehr viele verpfändet oder sonst verbürgt sind. Ferner erklärte sich die Nünnenenalpgesellschaft bereit, schlechtere Partien ihrer Alp gegen solche der Gurnigelalp, die nicht aufgeforstet werden, umzutauschen. Es würden also in beiden Alpen die schlechten Partien aufgeforstet und Eigentum des Staates werden, während der Weidboden Eigentum der Nünnenenalpgesellschaft würde. Es ist dies gewiß die beste Lösung. Ich betone dabei, daß es sich nicht um ein Geldgeschäft handelt, sondern darum, die Bedingungen zu erfüllen, die ein großartiges, von Bund und Kanton subventioniertes Werk unterstützen sollen. Der Kaufpreis entspricht dem für andere Alpen in diesem Gebiete bezahlten Preis. Die 193 Kuhrechte der Alp sind auf je Fr. 350 geschätzt, was Fr. 67,550 ausmacht. Der Flächeninhalt der Alp beträgt nach dem Kataster 241 Hektaren. Schätzt man den Wald mit dem Jungwuchs auf Fr. 13,650, und die ganz neue Alphütte, die der Nünnenenalpgesellschaft abgetreten werden könnte, auf Fr. 6000, so bleibt ein Kaufpreis von Fr. 47,900 oder durchschnittlich Fr. 248 per Hektare oder Fr. 89 per Zuchart Weidboden. Es entspricht dies den dort für andere Alpen bezahlten Preisen. Der Kaufvertrag ist ziemlich perfekt, doch sind noch einige Zustimmungen von Bormundschaftsbehörden ausstehend. Der Große Rat kann darum den Vertrag selbst heute nicht genehmigen; der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, Sie möchten ihn ermächtigen, die obere Gurnigelalp zum Preise von Fr. 67,550 zu erwerben und den Kaufvertrag zur Fertigung zu bringen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft konnte von der Staatswirtschaftskommission nicht so untersucht werden, wie es der Fall sein sollte, indem die Akten erst heute morgen in der Sitzung der Staatswirtschaftskommission vorlagen und daher nicht cirkulieren konnten. Gleichwohl hat die Staatswirtschaftskommission einstimmig beschlossen, dem Antrage des Regierungsrates beizupflichten. Sie findet zwar auch nicht, daß dieser Ankauf ein gutes Geschäft sei, obwohl im Bericht gesagt ist, es sei die Alp ein schöner Aussichtspunkt und es sei nicht unmöglich, einen Teil derselben als Bauplatz für einen Luftkurort teuer verwerten zu können. Diesem Raisonnement hat die Staatswirtschaftskommission absolut kein Gewicht beigelegt, sondern für sie war ausschlaggebend die Notwendigkeit des Ankaufs, da man dem Bund gegenüber die Verpflichtung einging, das Quellgebiet der Gürbe aufzuforsten. Zu diesem Zwecke muß man diese obere Gurnigelalp ankaufen, da sich die Besitzer derselben zu einer Aufforstung nicht verstehen wollen, dagegen einen für beide Teile ziemlich annehmbaren Kaufpreis forderten. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen deshalb, die Regierung, gemäß ihrem Antrage, zu ermächtigen, die obere Gurnigelalp zum Preise von Fr. 67,550 zu erwerben.

Die vom Regierungsrat nachgesuchte Ermächtigung wird demselben stillschweigend erteilt.

Schluß der Sitzung um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:

And. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 22. August 1893,

morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyss.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 71, wovon mit Entschuldigung die Herren Baumann, Biedermann, Bircher, Brunner: Charmillot, Comte, Fleury, Hari (Adelboden), Hauser (Gurnigel), Hofer (Oberböz), Hunziker, Reichenbach, Reynond, Sahli, Scherz, Schmalz, Dr. Schwab, Seiler, Siegerist, Steffen (Madiswyl), Sterchi, Tieche (Biel), Wolf, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Lebi, v. Allmen, Blafer, Blatter, Bläuer, Borter, Böß, Bourquin, Burger, Clémengon, Coullery, Guenin, Demme, Fahrny, Gabi, Glaus, v. Groß, Guenat, Gygar (Bleienbach), Häberli (Aarberg), Haslebacher, Hauser (Weissenburg), Hennemann, Heß, Hiltbrunner, Hubacher, Hussen, Jobin, Kaiser, Kunz, Mägli, Mérat, Meier (Laufen), Mouche, Neiger, Neuenschwander (Lauperswyl), Neuenschwander (Thierachern), Rätz, Dr. Reber, Rieder, Ruchti, Stämpfli (Bern), Thönen, Tschiemer, Wälchli, Wermeille, Will.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

D e k r e t

betreffend

die Revision der Grundsteuerschätzungen.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1893.)

Zur Verlesung gelangt folgende eingelangte

Interpellation:

Im Oktober vorigen Jahres wurde von einer Anzahl Bankinstitute der Regierung zu Handen des Grossen Rates ein Steuerreklamations eingereicht; derselbe ist bis zur Stunde noch unbeantwortet.

Der Unterzeichnete erlaubt sich nun die höfliche Anfrage, in welchem Stadium der Entwicklung genannter Reklamations sich gegenwärtig befindet, und dem Wunsche Ausdruck zu geben, dieser Reklamations möchte in der gegenwärtigen Session zum Abschluß gebracht werden.

Tanner, Grossrat.

Geht an den Regierungsrat.

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Art. 105 der neuen Staatsverfassung schreibt vor, daß vor dem 1. Januar 1894 eine Revision der Grundsteuerschätzungen im ganzen Kanton stattzufinden habe. Ferner ist beigefügt, daß diese Revision nach einem vereinfachten Verfahren, das durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden soll, stattzufinden habe. Es ist also eine Forderung der Verfassung, daß die Revision der Grundsteuerschätzungen nicht nach dem Verfahren stattfinde, wie es im Vermögenssteuergesetz von 1856 vorgeschrieben ist und 1875/76 zum letzten mal zur Anwendung kam. Es soll ein einfacheres Verfahren gewählt werden, und es ist zu diesem Zwecke dem Grossen Rate die Kompetenz erteilt, die betreffende Partie des Gesetzes von 1856 aufzuheben und durch ein einfaches Dekret zu ersetzen. Es geht daraus hervor, daß man allgemein der Ansicht ist, ein so weitläufiges und namentlich so kostspieliges Verfahren, wie es im Gesetz von 1856 vorgeschrieben ist, sollte nicht mehr Platz greifen, um so weniger, da dasselbe doch keine Garantie bot, daß nicht Ungleichheiten vorkämen.

Es war daher Aufgabe des Regierungsrates, ein einfacheres Verfahren zu finden. Dieses vereinfachte, aber nach dem Dafürhalten der Regierung gleichwohl gute und zuverlässige Verfahren ist in dem vorliegenden Dekretentwurf niedergelegt, und ich will mit einigen Worten das System, das zur Anwendung kommen soll, auseinandersetzen.

Der Regierungsrat hat geglaubt, vor allem wolle man den Gemeinderäten Gelegenheit geben, ihre Wünsche anzubringen. Diese Wünsche werden natürlich die allerverschiedenartigsten sein und sich vielleicht sogar aus dem gleichen Amtsbezirk widersprechen, indem verschiedene Gemeinden verschiedene Interessen haben. Sache der Behörden und der Kommissionen für die Schätzungsrevisionen wird es dann sein, dieses Material zu sichten und das daraus zu entnehmen, was sie für gut finden.

Eine weitere vorbereitende Maßregel besteht in der Zusammenstellung der Grundsteuerschätzungen und der Kaufpreise während einer gewissen Periode — es sind vorgesehen die letzten 5 Jahre — damit die Schätzungscommissionen einen genauen Einblick erhalten, wie sich in den einzelnen Teilen des Kantons die Grundsteuerschätzungen zu den erzielten Kaufpreisen verhalten. Ich werde Ihnen bei der artikelseitigen Beratung mitteilen, was in dieser Beziehung bereits konstatiert ist und Sie zu vernehmen interessieren wird.

Ferner sind Grundsätze aufgestellt, nach denen die Revision der Schätzungen stattfinden soll. In Bezug auf die Behörden sieht das Dekret eine kantonale Schätzungs-

Präsident. Es ist eingelangt eine Petition der sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Signau. Dieselbe hat zum Gegenstand Beratungen, welche von den Delegierten der Gemeinden gepflogen wurden infolge des Kreisschreibens der Steuerverwaltung vom 27. Juni dieses Jahres, die Gemeinden möchten ihre Wünsche betreffend Art. 105 der neuen Verfassung — Revision der Grundsteuerschätzungen — geltend machen. Im weiteren spricht sich die Eingabe auch über das vorliegende Dekret betreffend die Revision der Grundsteuerschätzungen aus. Ich erlaube mir, diese Petition an den Herrn Finanzdirektor zu weisen zur eventuellen Benutzung bei der Berichterstattung. Ich bedauere nur, daß die Petition nicht früher eingelangt, da wir heute mit der Beratung des Dekrets betreffend die Revision der Grundsteuerschätzungen beginnen müssen und es daher nicht möglich ist, die Petition vorher noch genauer zu prüfen.

Zur Verlesung gelangt eine Befehl des Herrn Steuerverwalter Gämman, worin derselbe infolge seiner Ernennung zum Kantonalkassier um seine Entlassung nachsucht. Der Regierungsrat beantragt, die gewünschte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste zu erteilen, was vom Grossen Rate stillschweigend beschlossen wird.

Kommision vor; denn es muß eine centrale Schätzungs-Kommision aufgestellt werden. Ferner wird das Verfahren, das von dieser Kommision zu beobachten ist, vorgeschrieben. Es muß auch, um eine Garantie dafür zu geben, daß das Resultat der Schätzungen im ganzen Kanton ein möglichst gleichmäßiges sein werde, gegenüber den Schätzungen der kantonalen Kommision ein Refurs zulässig sein. Es muß daher eine Refurskommision eingefestzt werden, um die Arbeiten der kantonalen Kommision zu verifizieren und eingelangte Reklamationen zu untersuchen und zu Handen des Regierungsrates zu begutachten, der natürlich die oberste Instanz ist, wie überhaupt der Regierungsrat nach unserer Gesetzgebung in Steuersachen die letzte Instanz ist.

Das Resultat der Arbeiten der Centralkommision muß dann natürlich in den einzelnen Gemeinden verarbeitet werden; es muß eine Repartition der Erhöhungen oder Reduktionen vorgenommen werden, und hiefür ist eine Gemeindekommision vorgesehen, die im alten Kanton bereits existiert und nur im neuen Kanton, auf den nun unser altherthisches Vermögenssteuergesetz auch Anwendung findet, neu zu wählen wäre. Auch gegen die Arbeiten dieser Kommision ist ein Refursrecht vorgesehen; diese Refurs würden von der Finanzdirektion entschieden.

Dies das Gerüpte des Ihnen vorgelegten Dekrets. Auf die Details einzutreten, wird bei der artikelweisen Beratung Gelegenheit sein. Ich beantrage Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Bigler, Berichterstatter der Kommision. Die Kommision empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten auf dieses Dekret. Ich glaube, es sei nicht nötig, diesen Antrag weiter zu begründen, indem die Revision der Grundsteuerschätzungen schon durch die Verfassung eine beschlossene Sache ist und die Kommision gefunden hat, daß in der Vorlage vorgesehene Verfahren sei ein zweckmäßiges.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Art. 1 ist eine Wiederholung dessen, was bereits in Art. 105 der Verfassung steht. Man nahm den Satz hier auf, weil er eine richtige Einleitung des ganzen Dekrets bildet.

Angenommen.

Art. 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Diese Maßregel ist nirgends vorgeschrieben, sondern wird von der Finanzdirektion und dem Regie-

rungsrat als eine freiwillige, weil zweckmäßig erachtete, vorgeschlagen, von der ich befügen will, daß sie bereits ausgeführt ist. Die Finanzdirektion hat bereits durch die Regierungsstatthalter an alle Gemeinden des Kantons ein solches Circular erlassen, und wie ich gehört habe, ist man überall einverstanden, daß man den Gemeinden das Wort gestattet hat. Natürlich wird nicht alles, was von den Gemeinderäten proponiert wird, sofort seine Anwendung finden, sondern es wird mit ein Faktor für die Bestimmung der Grundsteuerschätzungen sein. Es werden ja nicht nur verständige und berechtigte Wünsche geäußert werden, sondern es werden auch ungerechte Sachen zum Vorschein kommen. Alles muß geprüft und nach seinem Wert oder Unwert behandelt werden. Die Frist zur Einreichung der Wünsche wurde auf Ende August festgesetzt. Es ist nun aber von verschiedenen Seiten gewünscht worden, dieselbe möchte verlängert werden, damit die Gemeinden auch bereits das Dekret des Großen Rates in Händen haben, sowie namentlich auch die Zusammenstellung der Grundsteuerschätzungen und der Kaufpreise. Es wurde daher eine Verlängerung der Frist bis Mitte September gestattet, so daß die Gemeinden genügend Zeit haben.

Bigler, Berichterstatter der Kommision. In der Kommision wurde die Ansicht geäußert, ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, den Gemeinden einen bestimmten Fragebogen zuzustellen, den sie zu beantworten gehabt hätten. Nach eingehenden Beratungen kam man jedoch davon ab und stimmte zum regierungsrälichen Entwurf, indem man sich sagte, die Anfrage habe überhaupt nur den Zweck, daß sich die Gemeinden, und zwar ganz nach ihrem Gutfinden, äußern können. Vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrates ist bereits bemerkt worden, daß sich die Gemeinden nicht gestoßen fühlen sollen, wenn einzelne ihrer Wünsche nicht berücksichtigt werden. Das Material wird gesichtet und nachher der 30er-Kommision vorgelegt werden, die davon nach Gutfinden Gebrauch machen wird. — Ich empfehle Ihnen den Art. 2 zur Annahme.

M. Folletête. Il me semble qu'il y a à l'art. 2 une différence assez essentielle entre le texte allemand et le texte français, pour qu'il soit nécessaire de la relever ici.

Le texte français porte que « tous les conseils communaux seront invités . . . » tandis que le texte allemand dit: « Zu diesem Zwecke ist sämtlichen Gemeinderäten des Kantons *Gelegenheit zu geben*. » On ne met par conséquent pas suffisamment en lumière la nécessité pour les conseils communaux de donner leur avis; ils ont simplement la *faculté* de le faire; par conséquent, ils le feront ou ne le feront pas, ils ne seront pas officiellement priés ni requis de répondre à l'invitation qui leur sera adressée.

Je demande donc que les deux textes soient mis en harmonie, c'est-à-dire qu'il sera bien entendu que les conseils communaux répondront à cette invitation, ainsi qu'on en a manifesté le désir au sein de la commission.

M. le président de la commission a fait encore allusion à une proposition que j'avais présentée et qui avait pour objectif d'éclairer la situation, afin que les conseils communaux pussent se faire une

idée bien nette de ce que l'on demandera d'eux, ce qui éviterait ainsi une confusion regrettable.

A l'art. 2, je voudrais dire: « Les conseils communaux seront invités à donner leur *avis motivé* sur les questions qui leur seront posées officiellement par l'autorité sur l'estimation des immeubles de leur commune. » (Zu diesem Zwecke sind sämtliche Gemeinderäte des Kantons einzuladen . . .)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich glaube, es sei nicht von großer Bedeutung, ob man die Sache so oder anders redigiere. Hier wird gesagt, es sei den Gemeinderäten „Gelegenheit zu geben“. Dies hat den Sinn, daß dieselben nicht verpflichtet sind, eine Eingabe zu machen. Sie mögen diejenigen Bemerkungen anbringen, von welchen sie glauben, sie seien am Platze, oder aber auch sich ganz still verhalten. Uebrigens ist das Kreisschreiben schon vor 14 Tagen erlassen und welcher Ausdruck darin gewählt wurde, weiß ich nicht. Wie gesagt, die Sache ist nur redaktionell. — Was die Differenz zwischen deutschem und französischem Text betrifft, so wird das leicht zu reglieren sein, ohne daß man sich lange dabei aufhält. — Ich beantrage Ihnen, den Art. 2 so anzunehmen, wie er hier vorliegt.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Für den deutschen Kantonsteil ist der Ausdruck „Gelegenheit zu geben“ genügend, und wie ich gehört habe, wird sich auch die letzte Gemeinde über die Sache aussprechen. An den meisten Orten nehmen die Regierungstatthalter die Sache an die Hand und veranstalten Amtsversammlungen, wie es bereits im Amt Signau geschehen ist, um dann eine Gesamteingabe zu machen. Die Kommission fand, wie schon bemerkt, man solle es den Gemeinden freistellen, in welcher Weise sie sich äußern wollen, und darum auch von Fragebogen Umgang nehmen, welche die Sache nur verzögern würden. — Ich empfehle Ihnen ebenfalls, den Art. 2 so anzunehmen, wie er hier vorliegt.

Präsident. Kann sich Herr Folletête befriedigt erklären?

M. Folletête. Je déclare ne pas insister sur ma proposition ensuite des explications fournies par M. le directeur des finances.

Art. 2 angenommen.

Art. 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es wird jedermann einverstanden sein, daß die Höhe der Kaufpreise, die während einer Reihe von Jahren in einem Bezirk bezahlt wurden, auf die Festsetzung der Grundsteuerschätzungen von Einfluß sein muß. Wenn von irgend einer Gemeinde behauptet wird, die Grundsteuerschätzungen seien zu hoch, so wird dies von denjenigen, welche diese Behauptung aufstellen, damit begründet, daß unter den Grundsteuerschätzungen gehandelt werde. Umgekehrt wenn es von einer Gegend heißt, die

Grundsteuerschätzungen seien zu niedrig, so wird dies sofort damit begründet, daß die Kaufpreise viel höher seien. Daß zwischen diesen beiden Faktoren ein näher Zusammenhang besteht, wird von niemandem bestritten werden, und es wird auch die erste Frage einer Schätzungsrevisionskommission sein: Wie stehen die Kaufpreise in dieser Gemeinde? Es wird deshalb hier vorgesehen — und die Arbeit ist bereits im Gange — daß für die Periode der letzten 5 Jahre für alle Amtsbezirke und Gemeinden eine Zusammenstellung der Grundsteuerschätzungen und Kaufpreise gemacht und den Schätzungscommissionen zur Verfügung gestellt werden soll. Nach Amtsbezirken ist diese Zusammenstellung bereits gemacht; sie wird nun auch noch für die einzelnen Gemeinden ausgearbeitet.

Ich will Ihnen mit einigen Zahlen ein Bild geben, wie die Verhältnisse in dieser Beziehung sind. Es stellt sich heraus, daß ganz gewaltige Differenzen bestehen, von 59 % Kaufpreis über der Grundsteuerschätzung bis zu 22 % Kaufpreis unter der Grundsteuerschätzung. 22 % unter den Grundsteuerschätzungen blieben die Kaufpreise im Amtsbezirk Münster. Auch in allen andern jurassischen Amtsbezirken, mit Ausnahme von Neuenstadt, wo sie die Grundsteuerschätzungen um 18 % übersteigen, stehen die Kaufpreise 22, 19, 13, 10 % unter den Grundsteuerschätzungen. Im alten Kantonsteil übersteigen die Kaufpreise die Grundsteuerschätzungen um 59, 53, 52 % bis herab auf 9 1/2 %. In einzelnen Amtsbezirken, namentlich im Seeland, stehen die Kaufpreise ebenfalls unter den Grundsteuerschätzungen (Aarberg 6 1/2 %, Büren 8 %, Erlach 19 %, Laupen 8 %, Nidau 5 1/2 %). Im ganzen alten Kanton stehen die Kaufpreise um 21 % über der Grundsteuerschätzung. Nimmt man den Jura hinzu, so stehen die Grundsteuerschätzungen immerhin noch um 14 % unter den Kaufpreisen. Es beweist dies, daß namentlich die Klagen aus dem Jura über zu hohe Grundsteuerschätzungen begründet waren und die Bezeichnung „Silberstrasse“ für die Grundsteuerschätzungsrevision von 1875 dort wirklich berechtigt war. Wenn man die Grundsteuerschätzungen nach und vor 1875 vergleicht, so findet man, daß im Jura die Schätzungen weitaus am stärksten erhöht wurden; die Erhöhungen betragen bis zu 50 %, viel mehr als im alten Kanton. Man sieht heraus, daß eine solche Zusammenstellung über ganz wesentliche Punkte und Verumständungen Auskunft giebt. Näher will ich in diesem Moment darauf nicht eintreten; es wird später noch Anlaß dazu geben.

Nun ist es aber nicht die Meinung der Regierung, daß die Kaufpreise bei Festsetzung der neuen Grundsteuerschätzungen einzig maßgebend sein sollen. Die Regierung faßt die Sache so auf, daß sie nur einer der Faktoren sein sollen, die bei der Revision ins Gewicht fallen. Die Regierung ist der Meinung, daß es ein Fehler wäre, wenn man die neuen Grundsteuerschätzungen tale quale den Kaufpreisen anpassen würde. Ich stehe im Gegenteil auf dem Standpunkt, auf dem ich schon im Jahre 1875 stand, daß es fehlerhaft ist, wenn die Grundsteuerschätzungen gleich hoch sind wie die Kaufpreise; eine richtige Grundsteuerschätzung soll eine gute Anzahl Prozente unter den jeweiligen Kaufpreisen stehen. Die Zusammenstellung mit ihren teilweise überraschenden Resultaten kann uns daher höchstens in der Richtung beruhigen, daß man sagen kann, die neuen Grundsteuerschätzungen können nicht sehr bedeutend unter die jetzigen Schätzungen herabgehen. Möglicherweise daß sie sich gleich bleiben und nur eine Ausgleichung unter den einzelnen

Landesteilen vorgenommen wird. Davon kann nach meinem Dafürhalten nicht die Rede sein, daß die Grundsteuerschätzungen erheblich heraufgesetzt werden. Ich kann hier die bestimmte Erklärung abgeben, daß von der Finanzdirektion auf die Schätzungscommission keine Pression ausgeübt werden wird, wie es 1875 geschehen sein soll, im Sinne der Erhöhung der Grundsteuerschätzungen, sondern man wird die Commission nach ihrem Gutfinden und ihrer Einsicht anten lassen.

Der Art. 3 sieht nun vor, daß eine solche Zusammenstellung der Grundsteuerschätzungen und der Kaufpreise gemacht werden solle, und da die Finanzdirektion und der Regierungsrat annahmen, es unterliege absolut keinem Zweifel, daß der Große Rat damit einverstanden sein werde, so wurde die Arbeit, wie schon gesagt, bereits in Angriff genommen, und es ist dieselbe schon ziemlich weit vorgerückt. — Ich empfehle Ihnen den Art. 3 zur Annahme.

Bigler, Berichterstatter der Commission. Die Commission ist damit einverstanden, daß bei den Schätzungen auch der Marktwert mit in Berücksichtigung gezogen wird; denn von einer richtigen Grundsteuerschätzung hängen auch sehr die Kreditverhältnisse ab. Wenn der Marktpreis bedeutend unter der Grundsteuerschätzung ist, so sind dies durchaus umgesunde Verhältnisse, die geändert werden müssen. Es kann dies nun nicht wohl anders geschehen, als daß man die Kaufpreise im Durchschnitt der letzten 5 Jahre ermittelt und das Resultat der Schätzungscommission vorlegt, die dasselbe dann mit dem wahren Wert — in einem späteren Artikel wird gesagt, daß die Grundsteuerschätzungen nach dem wahren Wert gemacht werden sollen — vergleichen kann. Die Commission empfiehlt Ihnen daher den Art. 3 ebenfalls zur Annahme.

Häberli (Münchenuhsee). Ich halte dafür, man sollte den Zeitraum für die Zusammenstellung ausdehnen und nicht nur auf 5 Jahre feststellen. Geht man nur auf 5 Jahre zurück, so erhält man kein richtiges Bild der Verhältnisse, namentlich in kleinen Gemeinden nicht, indem es ganz gut möglich ist, daß in einer solchen während 5 Jahren gar keine oder nur wenige Handänderungen stattfinden. Es ist möglich, daß nur ein einziger Kauf stattfand, wobei ein Liebhaberpreis bezahlt wurde. Der soll aber nicht maßgebend sein für die Festsetzung der Grundsteuerschätzungen. Ich möchte daher beantragen, die Zusammenstellung auf 10 Jahre auszudehnen. Es wird das zwar etwas mehr Kosten zur Folge haben — denn ich nehme an, die Beamten müssen dafür bezahlt werden — aber anderseits glaube ich, richtige Grundsteuerschätzungen seien so wichtig, daß man die Mehrkosten wagen dürfe.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr Häberli hat recht, daß je länger die Periode gewählt wird, die Resultate um so sicherer werden. Allein die Arbeit ist ohnedies eine so große, daß man genötigt ist, sie nicht zu weit auszudehnen. Man dachte auch an eine Periode von 10 Jahren. Allein was den Jura anbetrifft, so wäre eine solche Zusammenstellung eine thatsächliche Unmöglichkeit. Man hat im Jura im Hypothekarwesen nicht diese Kontrolle und regelmäßige Berichterstattung, wie im alten Kanton. Die den Jura

betreffenden Zusammenstellungen beziehen sich nur auf die letzten zwei Jahre und schon das verursachte eine große Arbeit. Dort auf 10 Jahre zurückzugehen, ist geradezu unmöglich, wenn wir die Revision der Grundsteuerschätzungen vor dem 31. Dezember zu Ende führen wollen. Im großen und ganzen genügt eine fünfjährige Periode. Ich gebe aber zu, daß es Fälle geben kann, namentlich in den Duodezgemeinden, die wir zum Schaden unserer Verwaltung noch immer besitzen, daß eine fünfjährige Periode keinen Einblick gewährt, ja nicht einmal eine Periode von 10 Jahren. Da ist nun nicht ausgeschlossen, daß man in solchen Gemeinden die Zusammenstellung auf eine größere Periode ausdehnt; es gibt das nicht sehr viel zu thun. Für größere Gemeinden dagegen sind 5 Jahre genügend. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Art. 3 so zu belassen, wie er vorliegt.

Bigler, Berichterstatter der Commission. Ich möchte ebenfalls den Antrag stellen, den Art. 3 so zu belassen, wie er ist. Es ist nicht gesagt, daß auch in kleinen Gemeinden die Resultate der Zusammenstellung absolut maßgebend sein sollen. Man wird die Resultate auch bezirksweise zusammenstellen und so ein Bild erhalten, ob die Schätzungen zu hoch sind oder zu niedrig. Wenn z. B. im Oberfimmenthal die Kaufpreise in den letzten 5 Jahren 62 % über den Schätzungen waren und im Amt Bruntrut 13 % unter den Schätzungen, so ist daraus ersichtlich, daß in den beiden Amtsbezirken eine große Ungleichheit herrscht. Es ist nicht nötig, daß die Schätzungscommission auf jede einzelne Gemeinde besonders Rücksicht nimmt, namentlich da, wo die Zusammenstellung nicht völlig sichere Resultate zu Tage fördert. Man wird mehr auf den ganzen Amtsbezirk Rücksicht nehmen, als auf die einzelnen Gemeinden.

Bingg (Bußwyl). Ich bin mit dem bisher Gesagten zum Teil einverstanden, nur möchte ich zu bedenken geben, daß auch in einem einzelnen Amt die Verhältnisse sehr verschieden sein können. In meinem Amt z. B. sind die Kaufpreise in Langenthal nicht gleich wie in einer Neben- ausgemeinde. Ferner ist es nicht das gleiche, ob ein Heimwesen als Ganzes oder ob es parzelliert und stückweise verkauft wird. Letzteres kommt häufig vor, und es werden dabei oft sogenannte Liebhaberpreise bezahlt, die für den wahren Wert nicht maßgebend sein können. Ich finde daher, es sollten bei der Zusammenstellung mehr nur diejenigen Käufe in Berücksichtigung gezogen werden, wo es sich um den Verkauf ganzer Heimwesen als solcher handelt.

Präsident. Ich nehme an, Herr Bingg stelle keinen Gegenantrag, sondern spreche nur einen Wunsch aus?

Bingg (Bußwyl). Ja!

Friedli. Ich möchte noch speziell auf etwas aufmerksam machen, das bis jetzt noch nicht betont wurde. Ich bin mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden, daß diese Zusammenstellung für gute Grundsteuerschätzungen nicht der richtige Maßstab ist. Es kommt z. B. darauf an, ob die Wälder im Besitz von Burgergemeinden sind und daher nicht handändern, oder ob sie im Privatbesitz sind, in welchem Falle oft Wälder verkauft werden, wo auf dem betreffenden Boden die Ernte von 100 Jahren

steht. Wenn man nun gleichwohl sagen wollte, das Land sei so und so viel wert, so wäre das ein großer Fehler. In einzelnen Amtsbezirken, z. B. im Seeland, bleibt der Wald im Besitz der Burgergemeinden. Vielleicht ist dies im Amt Bruntrut auch so. Schon mit Rücksicht hierauf kann also die Verkaufstabelle durchaus nicht maßgebend sein.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich möchte nur noch einmal bemerken, daß es sich hier nicht um alle diese Details handelt, sondern daß der Große Rat nur allgemeine Grundsätze aufstellen kann. Die Schätzungscommission wird dann diese einzelnen Punkte erwägen. Alle diese speziellen Verhältnisse, von denen auch Herr Friedli spricht, kann man hier nicht berücksichtigen. Da ist eben den Gemeinden Gelegenheit gegeben, in ihren Eingaben solche spezielle Punkte hervorzuheben. Das Votum des Herrn Friedli giebt mir übrigens Anlaß, zu bemerken, daß die Zusammenstellung gerade in Bezug auf das, was er hervorhebt, Anspruch auf annähernde Richtigkeit hat. Dass im Seeland die Kaufpreise unter der Grundsteuerschätzung stehen, im Amtsbezirk Erlach z. B. um 19 %, daran sind nicht die Waldungen schuld, sondern der Rebbesitz. Im Amt Erlach wurde im Jahre 1875 die Zuckartre Rebens bis auf Fr. 6200 geschätzt und im Amt Nidau sogar bis auf Fr. 8000 und noch mehr. Da nun die Rebens seit 10, 15 Jahren nichts mehr abtrugen, so ist der Kaufpreis gewaltig gesunken. Daher röhrt die Differenz der Zusammenstellung, die einem mit Flammenschrift sagt, daß die Schätzungen der Rebens unfeinig hoch seien und herabgesetzt werden müssen. Man sieht hieraus, daß die Tabelle eine verständliche Sprache redet, die, wenigstens teilweise, von den Behörden und der Schätzungscommission wird berücksichtigt werden müssen.

A b s t i m m u n g .

Für den Art. 3 nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Häberli) Mehrheit.

Art. 4.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Art. 4 ist dem Inhalt nach nur eine Wiederholung der bezüglichen Vorschriften in Art. 9 des Vermögenssteuergesetzes. Danach haben die Schätzungen „nach dem wahren Werte des Grundeigentums zu erfolgen und es ist darauf zu achten, daß die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden unter sich in ein richtiges Verhältnis gebracht werden.“ Ich glaube, diese Grundsätze seien noch heute richtig und können hier ohne weiters wiederholt werden.

Büger, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 4 ist eine Ergänzung zu Art. 3. Während der Art. 3 vom Marktwert spricht, sagt der Art. 4, daß für die Schätzungen nicht nur die Verkaufspreise maßgebend seien, sondern daß alle Faktoren in Berücksichtigung gezogen werden sollen. „Die Schätzungen haben nach dem wahren Werte

des Grundeigentums zu erfolgen.“ Die Kommission empfiehlt Ihnen den Art. 4 zur Annahme.

M. Folletête. On vient de dire que les estimations cadastrales doivent être faites en prenant en considération tous les facteurs de la valeur d'une propriété. Cependant, il peut arriver que la manière dont on s'exprime ne mette pas suffisamment en lumière un facteur tout à fait déterminant, je veux parler du *revenu effectif* des immeubles. N'y aurait-il pas moyen de changer la rédaction et de dire :

« Les propriétés foncières sont estimées pour leur valeur réelle comparée à leur revenu effectif. »

La manière dont on a procédé en 1875 était absolument anormale et exagérée, ainsi qu'on l'a rappelé justement tout à l'heure. Les plaintes que le Jura fait entendre depuis de si longues années au sein du Grand Conseil au sujet des exagérations des estimations cadastrales, ne sont que trop fondées. L'état de choses dévoilé par M. le directeur des finances justifie amplement ce que nous avons toujours dit à propos de cette disproportion énorme entre les estimations cadastrales et la valeur réelle des immeubles. Tous les districts du Jura, sauf Neuveville qui accuse 13 % au dessus des chiffres de l'estimation cadastrale officielle, présentent un écart qui varie de 9 à 22 % au dessous de ces estimations. La raison en est bien simple: la loi de 1875 n'a pris en considération que la valeur vénale d'alors, sans se soucier du revenu effectif des immeubles. Pour déterminer la valeur réelle de l'immeuble, il ne faut pas prendre pour base du calcul le prix d'occasion, mais le produit net, réel, mis en comparaison avec la valeur vénale. C'est seulement en procédant de cette manière qu'on parviendra à établir une estimation convenable pour la fixation de l'impôt. Tout autre calcul me paraîtrait devoir conduire à des difficultés du genre de celles que nous avons été à même de signaler trop souvent ici. Je crois fermement que nous éviterions de nombreuses injustices en acceptant l'adjonction que j'ai l'honneur de proposer avec pressante recommandation au Grand Conseil, car il convient d'empêcher tout ce qui pourrait troubler le crédit public du pays, en rétablissant l'harmonie entre la perception de l'impôt et la valeur des immeubles sur lesquels l'Etat perçoit cet impôt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe schon gesagt, daß der Art. 4 nichts anderes ist als eine Wiederholung des Art. 9 des Vermögenssteuergesetzes. Man hätte ihn ganz gut weglassen können und nahm ihn nur auf, weil er in den ganzen Gedankengang des Dekretes passt. Über das Gesetz hinaus können wir nicht gehen; es ist dies um so weniger nötig, als dem Wunsche des Herrn Folletête in Art. 8 Rechnung getragen ist, wo die Aufgaben der Kommission näher präzisiert werden und wonach der Ertragswert voll und ganz in Berücksichtigung gezogen werden kann. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Art. 4 so zu acceptieren, wie er hier vorliegt.

M. Folletête. M. le directeur des finances m'objecte que ma proposition tendant à faire entrer en

ligne de compte dans le calcul de l'impôt immobilier la valeur nette des revenus de la propriété se trouverait mentionnée à l'art. 8, et qu'il appartiendrait à la commission de révision de fixer l'estimation des immeubles, en tenant compte de tous les facteurs, et notamment de celui-ci. Cet article ne parle pas des *produits*, mais des *facteurs* en général, ce qui me paraît être un peu trop vague. Y aurait-il un inconvénient à poser déjà à l'art. 4 le principe que j'ai énoncé tout à l'heure? — Je ne le pense pas. En cette matière, il est absolument nécessaire d'avoir des instructions bien précises, afin que la commission puisse statuer en parfaite connaissance de cause, établir des estimations cadastrales qui ne soient pas sujettes à la critique, et qui répondent réellement à la valeur des immeubles. Il faut éviter dorénavant les plaintes sur la pression exercée par l'autorité sur les commissions d'estimation. On ne sait que trop comment on a procédé en 1875. Aux réclamations présentées soit par des communes, soit par des particuliers, il ne doit plus être permis de répondre: « Nous avons des instructions précises, formelles, en vertu desquelles nous sommes obligés d'arriver à un taux de tant », et d'étoffer par ce moyen préemptoire, et vraiment par trop sommaire, les réclamations les mieux fondées.

Je voudrais sortir de cette ornière, en fixant déjà à l'art. 4, le principe sur lequel la commission aurait à se baser pour l'élaboration de ses calculs, et dire en conséquence:

« *Les propriétés foncières seront estimées à la valeur réelle, et l'on devra faire en sorte que les évaluations des diverses communes ou contrées soient entre elles dans un juste rapport.* »

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, man streite sich hier um des Kaisers Bart. Der Art. 4 sagt einfach, daß das Grundeigentum nach dem wahren Wert geschätzt werden soll, und ich glaube, dagegen könne man doch nichts einwenden. Die nähere Auslegung dieses Grundsatzes ist in Art. 8 niedergelegt und ist in der Kommission sehr einlässlich besprochen worden, die sich dann auf den Art. 8 einigte, wie er vorliegt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, wie weit man mit einer solchen genauen Präzisierung, wie sie Herr Folletête wünscht, kommt. Es gibt Grundeigentum, das einen sehr großen Wert hat, aber gar keinen Ertrag abwirft, sondern noch große Unterhaltungskosten erfordert. Denken Sie an einen großen Park, an eine Villa — z. B. die Schadau bei Thun — wo ist da der Ertrag? Man kann also nicht in dieser Weise präzisieren. Dagegen kann der Grundsatz, es solle nach dem wahren Wert eingeschätzt werden, nicht wohl angefochten werden. Ich empfehle Ihnen ebenfalls, den Art. 4 so zu belassen, wie er vorliegt, und die nähere Präzisierung bei Art. 8 zu diskutieren.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Folletête)
Mehrheit.

Art. 5.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In Art. 5 ist vorgesehen: „Die Revision hat sich auf die Höhe der Grundsteuerschätzungen zu beschränken und es bleibt die Klasseinteilung der Grundstücke bestehen.“ Das hat folgenden Sinn. Nach dem früheren Verfahren hatte die Centralkommission — das war ihre einzige Aufgabe — alle Grundstücke in Kulturen- und Wertklassen einzuteilen. Mit der Schätzung der einzelnen Objekte hatte sie sich nicht zu befassen. Die Kommission reiste im Lande herum, um diese Klasseinteilung vorzunehmen, nachdem vorher in einer Mustergemeinde (Köniz) eine Musteraufstellung gemacht worden war. Die Sache ging so zu, daß sich die Kommissionen in einzelnen Gemeinden kürzere oder längere Zeit aufhielten, aber von vorneherein erklärten: Die Grundsteuerschätzung muß hier so und so viel betragen, sie muß also um so und so viel erhöht werden; die erste Klasse ist daher mit Fr. 2000 zu schätzen, die zweite mit Fr. 1800, und nun Gemeinden: *Arrangez-vous!* Dadurch wurden die Gemeinden unter Umständen genötigt, in die erste Klasse mehr Land zu thun, als in dieselbe paßte, und so entstanden oft ganz erzwungene Klasseinteilungen. Das neue Dekret will ein solches Verfahren, das vielfach eine Komödie war, nicht, sondern es sagt: Die Klasseinteilung der Grundstücke, das Gerippe, ist da, und wir lassen sie bestehen; die Centralkommission hat nur zu untersuchen, ob im großen und ganzen in der betreffenden Landesgegend die Schätzungen zu hoch, zu niedrig oder den Verhältnissen angemessen sind, und die Gesamtschätzung festzusetzen. Immerhin muß die Möglichkeit geschaffen sein, daß Irrtümer, die im Jahre 1875 in der Klasseinteilung gemacht wurden, berichtigt werden können. Dieselben konnten seither nicht berichtigt werden, da das Gesetz vorschreibt, daß die Grundsteuerschätzungen von einer Revision zur andern unverändert bleiben sollen. Die Kommission schlägt vor, nach „Irrtümer“ noch einzuschalten „oder veränderte Verhältnisse“. Der Regierungsrat ist mit dieser Ergänzung einverstanden, indem er zugiebt, daß sie nicht nur zweckmäßig, sondern geradezu notwendig ist. Solche veränderte Verhältnisse, ohne daß 1875 ein Irrtum begangen wurde, liegen vielfach vor. Ich habe bereits erwähnt, wie seit 1875 der Wert des Reblandes gesunken ist. Denn wo früher per Zucharte bis zu Fr. 8000 bezahlt wurden, erhält man heute kaum Fr. 2—3000. In solchen Gemeinden wird daher hauptsächlich auf den Rebien abgeschrieben werden müssen. Umgekehrt können seit 1875 Grundstücke einen viel größeren Wert erhalten haben, indem z. B. Moosaländerien in wertvolles Kulturland umgewandelt wurden oder Seestrand infolge Senkung des Wassers kultiviert werden konnte. Da wird eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Änderung vorgenommen werden müssen. — Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen den Art. 5 mit der Einschaltung der Kommission zur Annahme.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich gesagt, es können sich seit 1875 nach zwei Seiten hin die Verhältnisse geändert haben. Auf der einen Seite können die Grundstücke einer ganzen Gegend entwertet worden sein, so z. B. am Thunersee, wo die Rebberge im Verschwinden begriffen sind,

und auf der andern Seite kann Terrain, namentlich in der Nähe von Bern, das im Jahre 1875 noch Kulturland war, bereits den Marktwert von Bauplätzen haben. Es ist deshalb geboten, bei der Revision der Grundsteuerabschätzungen diesen veränderten Verhältnissen ebenfalls Rechnung zu tragen, was durch den von der Kommission beantragten Zusatz beweckt wird.

Mit der von der Kommission beantragten Einschaltung angenommen.

Art. 6.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Art. 6. handelt von der kantonalen Schätzungscommission. Es wird beantragt, dieselbe aus 30 Mitgliedern zu bestellen. Ich erinnere daran, daß man im Jahre 1875 durch Grossratsbeschluß die Zahl der Kommissionmitglieder auf 25 festgesetzt hatte, daß aber später die Kommission um 10 Mitglieder vermehrt wurde, weil man sich sagte, da nun auch der Jura unter die Schätzungsrevision falle, auf welchen das kantonale Vermögenssteuergesetz nicht Anwendung finde, so müsse man eine grösere Kommission haben. Die Kommission fand, es sollte eine Kommission von 30 Mitgliedern angemessen sein. Sie sollte nicht grösser werden, um nicht allzu unbehülflich und zu wenig lenksam zu werden. Eine zu grosse Kommission ist für eine richtige und rasche Erledigung einer Aufgabe nur ein Hindernis. Auf der andern Seite sollte die Mitgliederzahl auch nicht zu beschränkt werden; es sollte soviel wie möglich jeder Amtsbezirk durch ein Mitglied vertreten sein, damit alle Ansichten zum Ausdruck gelangen können. Man fand darum, 30 Mitglieder, entsprechend der Zahl der Amtsbezirke, dürfte das Richtige sein. Es ist damit zwar nicht gesagt, daß gerade aus jedem Amtsbezirk ein Mitglied genommen werden müsse, indem es kleinere Bezirke giebt, die durchaus die gleichen Interessen haben, und man muß die tüchtigen Leuten da nehmen, wo man sie findet, ohne auf den Kirchturm zu sehen. Aber das soll verhindert werden, daß ganze grosse Bezirke keinen Vertreter haben, wie es z. B. im Jahre 1875 in Bezug auf den großen Bezirk Wangen der Fall war.

Ich nehme an, es sei selbstverständlich, daß diese Kommission vom Regierungsrat zu wählen sei, der auch den Präsidenten und den Sekretär derselben zu bezeichnen habe.

Dürrenmatt. Das bisherige Gesetz enthielt in Bezug auf diese Kommission noch die Vorschrift: „Der Regierungsrat wird sie über die strenge und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in Eid aufnehmen.“ Ich schlage vor, diese Bestimmung auch hier beizubehalten. Diese Kommission muß nicht nur für treue Pflichterfüllung, sondern auch in Bezug auf Unparteilichkeit alle Garantie bieten. Ihre Funktionen sind ungleich wichtiger als diejenigen vieler anderer Behörden, die ebenfalls in Eid aufgenommen werden. Um diese Garantie und das Zutrauen, das der Kommission entgegengebracht werden muß, zu vermehren, wäre zu wünschen, daß man von dem bisherigen Modus nicht abweichen, sondern den Amtseid beibehalten würde.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist diese Frage weder im Regierungsrat noch in der Kommission behandelt worden, ich habe aber persönlich gegen den Antrag des Herrn Dürrenmatt nichts einzuwenden. Man kann sich überhaupt, wenn einmal der Antrag gestellt ist, eine Behörde in Eid aufzunehmen, einem solchen Antrag nicht wohl widersezen. Nur möchte ich statt: „Der Regierungsrat wird . . .“ sagen: „Diese Mitglieder sind über die strenge und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in Eid aufzunehmen.“ Die Mitglieder müssten sonst vor dem Regierungsrat erscheinen, während man vorziehen wird, den Regierungsstatthalter von Bern zu beauftragen, beim Zusammentreten der Kommission die Mitglieder in Eid oder ins Gelübde aufzunehmen. Ich nehme an, Herr Dürrenmatt sei einverstanden, daß auch ein Gelübde zulässig ist.

Dürrenmatt. Ich bin mit der vom Herrn Finanzdirektor vorgeschlagenen Fassung einverstanden. Was das Gelübde anbetrifft, so nehme ich an, es sei in dieser Beziehung so zu halten, wie es in der Verfassung geordnet ist.

Abstimmung.

Für Annahme des Art. 6 mit dem Zusatzantrag Dürrenmatt 73 Stimmen.
Für Annahme ohne diesen Zusatz . . . 18 "

Art. 7.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist wohl selbstverständlich, daß der Staat, die Steuerverwaltung, sich bei den wichtigen Verhandlungen der Schätzungscommission durch einen Vertreter soll hören lassen können. Es wird vorgesehen, es solle dies durch einen Kommissär geschehen. Es ist dies um so nötiger, als gegenwärtig kein Steuerverwalter existiert und der Regierungsrat beschlossen hat, mit Rücksicht auf die Revision der Steuergesetzgebung die Stelle nicht zu besetzen, und die übrigen Beamten der Steuerverwaltung, abgesehen von ihrer Fähigkeit, nicht Zeit hätten, diese Stellung zu bekleiden. Der Regierungsrat wird eine geeignete Person wählen, welche die nötigen Eigenschaften und die erforderliche Bildung hat, um diese Funktion erfüllen zu können, und anderseits auch vom Gegenstande etwas versteht, wenn möglich mit den ländlichen und landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraut ist. Daß der Kommissär nicht nur da sein soll, um auf Erhöhung der Schätzungen zu drücken, versteht sich nach dem was ich bei einem früheren Artikel sagte, von selbst. Der Kommissär soll mitwirken, damit im ganzen Kanton möglichst richtige Schätzungen zu stande kommen. Er muß zu diesem Zwecke natürlich der Kommission vorgearbeitetes, gesichtetes Material vorlegen können.

Angenommen.

Art. 8.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In Art. 8 wird die Aufgabe der Kommission näher präzisiert. Natürlich sind vor allen Dingen die Wertverhältnisse der Liegenschaften zu berücksichtigen, „der wahre Wert“, wie es im Gesetz von 1856 heißt. Im Fernen sind auch die Ertragsverhältnisse der Gebäude, der Wälder usw. in Berücksichtigung zu ziehen. Es war schon der Fall, daß man zwischen diesen beiden Faktoren, Wert und Ertrag, einen Widerspruch finden wollte. Es ist das durchaus nicht der Fall, sondern diese beiden Faktoren sollen einander ergänzen. Wenn der Wertfaktor geeignet ist, die Schätzung zu hoch ausfallen zu lassen, so soll der Ertragsfaktor moderierend einwirken. Umgekehrt, wenn der Wertfaktor nach dem gegebenen Material im Verhältnis zu andern Liegenschaften zu niedrig ausfällt, so soll der Ertrag herbeigezogen werden, um ein richtiges Verhältnis herzustellen. Angenommen, es handle sich um Bauerngüter in solchen Gegenden, wo die Preise 50 und mehr Prozent über der Grundsteuerschätzung stehen, wo Heimwesen zu Liebhaberpreisen, die über dem wahren Wert stehen, gekauft werden, wie z. B. im Emmenthal. Im Emmenthal, wo die Leute noch mit Vorliebe an der Landwirtschaft hängen und nicht glauben, sie hätten es in der Stadt besser, kommt es häufig vor, daß mehrere Söhne da sind, die aber das väterliche Heimwesen nicht teilen wollen. Allein jeder will sein eigenes Heim haben und läßt sich dadurch verleiten, ein ihm passendes, feilwerdendes Heimwesen um hohen Preis zu erwerben. Angenommen nun, es finden im Verlauf einiger Jahre mehrere solche Handänderungen statt, so kommt man dazu zu sagen: das ist der stabile, oft sich wiederholende Kaufpreis. Und doch ist es nicht derjenige Wert, der der Grundsteuerschätzung zu Grunde gelegt werden soll, indem es nicht derjenige Wert ist, der dem Ertrage, dem Vorteil, den das Heimwesen auch bei fleißiger Bewirtschaftung dem Eigentümer gewähren kann, entspricht. Es muß deshalb hier der Ertragswert moderierend herbeigezogen werden. Umgekehrt kann in einer Stadt, wo die Häuser einen großen Ertragswert haben, ein Gebäude vielleicht Jahrzehnte lang nicht handabändern, sodaß man keinen andern Wertmesser hat, als die Brandversicherungsschätzung, die einfach auf den Kubinhalt des Gebäudes abstellt. Da kann dieser Wertfaktor ebenfalls nicht maßgebend sein, sondern es muß der Ertragsfaktor herbeigezogen werden, um den wirklichen Wert auf die richtige Höhe zu bringen. Ich glaube, damit werde man allgemein einverstanden sein.

Nun hat vorhin bei Art. 4 Herr Volletête von einem „wirklichen Ertragswert“ gesprochen. Ich glaube, es sei nicht nötig, das Wort „wirklich“ zu gebrauchen; es wäre das sogar gefährlich und könnte die Kommission verleiten, zu ganz unrichtigen Resultaten zu gelangen. Man stelle sich zwei nebeneinander liegende Grundstücke vor, die genau gleich gut sind. Das eine wird aber sehr gut bewirtschaftet, das andere ganz schlecht. Infolgedessen wird das erstere natürlich einen viel höhern wirklichen Ertrag ab. Nun wird es aber niemandem in den Sinn kommen, das schlecht bewirtschaftete Grundstück in der Grundsteuerschätzung niedriger zu stellen, nur weil der Besitzer ein liederlicher, fauler Mann ist, sondern man wird sagen: Das Grundstück ist genau so gut, wie das andere, und wenn es an Umfang und Fleiß des Besitzers

fehlt, so können wir dies nicht berücksichtigen. Man darf deshalb nicht von dem „wirklichen“ Ertrag sprechen, sonst würde man solche Verhältnisse berücksichtigen, was nicht recht und billig wäre.

erner heißt es in Art. 8, die neuen Schätzungen seien überhaupt „unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren“ festzusetzen. Es gibt natürlich noch andere Faktoren, die man hier nicht präzisieren kann, z. B. wenn es sich, was vorhin schon der Herr Berichterstatter der Kommission ausführte, um Liegenschaften handelt, die reine Luxusgegenstände sind. Es gibt Ländsche, die 100,000 Fr. oder sogar — es gibt solche — gegen eine Million und mehr kostet haben. Will man auf die Nachfrage abstellen, so ist der Wert ein geringer, da eben niemand diese Besitzungen kaufen kann, bis sich zufällig ein Liebhaber findet, der das nötige Geld besitzt. Es sind das Objekte, wo der Ertrag ein negativer ist, wo große Summen auf den Unterhalt verwendet werden müssen und der Eigentümer ein reicher Mann sein muß, nur um das Objekt zu unterhalten. Da wird man nicht der Meinung sein, daß die Besitzung rein nach ihrem Ertrag geschätzt werden soll, sondern der Luxuscharakter muß auch in Berücksichtigung gezogen werden. So gibt es noch andere Faktoren. Es kann z. B. vorkommen, daß eine Gemeinde eine Gabe macht in dem Sinne, obwohl die Grundsteuerschätzungen hoch genug, ja sogar zu hoch seien, wünsche sie mit Rücksicht auf die Kreditsfähigkeit gleichwohl keine Herabsetzung; die Gemeinde sagt sich, wenn die Grundsteuerschätzungen herabgesetzt werden, so werde wahrscheinlich einzelnen Grundeigentümern, welche im Falle wären, Geld zu entlehnen, aufgekündet und andere, die Geld aufzubrechen wollen, werden in ihrer Kreditsfähigkeit geschädigt; sie wolle daher lieber etwas mehr Steuern bezahlen, um so mehr, da ja für die Staatssteuer der Schuldenabzug bestehen, um nicht in anderer Weise geschädigt zu werden. Das ist ein Faktor, den man natürlich berücksichtigen wird.

Die Kommission soll also, wie gesagt, unter Berücksichtigung aller Faktoren ihren Entschied fassen. Ich empfehle Ihnen den Art. 8 zur Annahme.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 8 ist in der Kommission, wie ich schon vorhin erwähnte, sehr einlässlich besprochen worden. Man suchte zuerst eine andere Redaktion zu finden, hat sich dann aber schließlich auf die vorliegende Redaktion geeinigt, indem man fand, es sei darin alles gesagt und zwar so, wie es den Verhältnissen am besten entspricht. Es müssen so viele Faktoren in Berücksichtigung gezogen werden und die Verhältnisse sind in den einzelnen Landesgegenden und Gemeinden so verschieden, daß man unmöglich alles in einem Artikel präzisieren kann, sondern denselben allgemein halten muß. Der Art. 8 ist so gefaßt, daß die Kommission eine genaue Instruktion hat, wie sie sich verhalten soll. Wenn Herr Volletête sagt, es solle nur der wirkliche Ertrag berücksichtigt werden, so gibt es doch Verhältnisse, wo absolut nicht der wirkliche Ertrag in Berücksichtigung gezogen werden kann. Ich denke, die Stadt Bern z. B. wäre nicht zufrieden, wenn die Baulände in der Nähe der Stadt, die gegenwärtig noch zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden, also einen verhältnismäßig geringen Ertrag abwerfen, in Wirklichkeit aber bereits einen Marktwert von 30—40,000 Fr. per Zucharte besitzen, nach dem Ertrag geschäzt würden.

Wie gesagt, es giebt in den einzelnen Landesgegenden so viele Faktoren, daß man unmöglich alles genau präzisieren kann. Es genügt, wenn gesagt wird, es sollen alle Faktoren berücksichtigt werden. Es ist dann Sache der Gemeinden, auf alle diese Faktoren in ihrem Sinne aufmerksam zu machen. Aus den verschiedenen Aufzehrungen wird die Kommission dann das Richtige herauszufinden suchen. Die Kommission empfiehlt Ihnen den Art. 8 unverändert zur Annahme.

Angenommen.

Art. 9.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist schon vorhin gesagt worden, daß sich die Kommission nicht auf Details einlassen, sondern nur in Bezug auf die Gesamtschätzung einer Gemeinde ihren Entschied abgeben soll und zwar in der Weise, daß sie erklärt, entweder sie ändere an den Schätzungen nichts oder sie erhöhe, beziehungsweise erniedrige dieselben um so und so viel Prozent.

Angenommen.

Art. 10.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In diesem Artikel ist das Rekursrecht der Gemeinderäte gegen die Verfüungen der kantonalen Schätzungscommission vorgesehen. Von diesen Verfüungen ist den Gemeinderäten Kenntnis zu geben und zwar auch dann, wenn die Schätzungen nicht abgeändert worden sind. Für die Ergreifung des Rekurses ist ihnen eine Frist von 30 Tagen einzuräumen, wie schon im alten Verfahren. Eine kürzere Frist ist nicht wohl möglich, indem die Gemeinderäte doch Zeit haben müssen, die Sache zu prüfen und sich dieselben oft nur alle Monate einmal versammeln. Daß das Rekursrecht auch dem Fiskus zustehen muß, ist wohl selbstverständlich und nichts Neues.

Angenommen.

Art. 11.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Rekursinstanz in allen unsern Administrativ- und namentlich in Steuersachen ist dermalen noch der Regierungsrat. In der neuen Verfassung ist zwar die Möglichkeit eröffnet, daß dem Regierungsrat diese Funktionen abgenommen und einer besondern Be-

hörde übertragen werden können. Allein zu diesem Zwecke muß erst noch ein Gesetz erlassen werden. Die Rekurse sind daher an den Regierungsrat zu richten. Nun liegt es aber im Interesse einer richtigen Festsetzung der Schätzungen, daß diese Rekurse, da der Regierungsrat sonst schon viele Arbeiten zu erledigen hat, durch eine Sachverständigenkommission zu Handen des Regierungsrats vorgeprüft werden. Es wird deshalb hier eine Rekurskommission von neun Mitgliedern vorgesehen, die der Regierungsrat aus möglichst geeigneten Personen aus allen Landesgegenden bestellen wird. Etwas ähnliches war auch im bisherigen Verfahren vorgesehen. Ich empfehle den Art. 11 zur Annahme.

Angenommen.

Art. 9.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In diesem Artikel wird die Aufgabe der Rekurskommission nun näher präzisiert. Sie hat die Eingaben zu prüfen und zu begutachten, ferner wird gesagt, daß die Kommission berechtigt sei, notwendigenfalls Lokalsichtungen vorzunehmen und Sachverständige beizuziehen. Es ist ganz gut möglich, daß die Rekurskommission, um gewisse Rekurse richtig beurteilen zu können, einen Augenschein vornehmen und Sachverständige anhören muß. Es wird dies namentlich bei Gebäude- oder Walbschätzungen vorkommen, wo man vielleicht einen Förster sc. beiziehen muß.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Rekurskommission würde vielleicht ebenso zweckmäßig Expertenkommission heißen, da sie keinen endgültigen Entschied zu treffen hat, sondern derselbe beim Regierungsrat steht. Die Kommission hat also lediglich die Rekurse zu Handen des Regierungsrates zu begutachten. Gleichwohl hat sich die Kommission mit dem Namen Rekurskommission einverstanden erklärt, und nur damit die Sache nicht irrtümlich aufgefaßt wird, möchte ich speziell betonen, daß die Kommission den Charakter einer Expertenkommission hat. Der Regierungsrat wird zwar die Arbeit derselben würdigen, aber doch nach freiem Ermessen entscheiden.

Was die Sachverständigen anbetrifft, so ist klar, daß Spezialfälle vorkommen können, wo die Expertenkommission noch besondere Sachverständige beziehen muß. Ich empfehle Ihnen den Art. 12 zur Annahme.

Angenommen.

Art. 11.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. „Der endliche Entschied der Rekurse steht dem Regierungsrat zu.“ Das ist etwas bereits Feststehendes. Der Regierungsrat wollte noch befügen: „der

nicht an die Anträge der Refurskommision gebunden, sondern berechtigt ist, noch weitere von ihm für notwendig erachtete Erhebungen zu machen.“ Die Kommission glaubt aber, es könnte dieser Nachsatz das Selbstgefühl der Refurskommision beleidigen, indem so implicite gesagt sei: „Ihr Herren von der Refurskommision könnt zwar euren Antrag stellen, aber wir behalten uns vor, die ganze Geschichte zu annullieren. Die Regierung giebt zu, daß dieser Eindruck hervorgerufen werden könnte und nimmt darum keinen Anstand, sich dem Streichungsantrag der Kommission anzuschließen. Es bleibt deswegen dem Regierungsrat gleichwohl unbenommen, einen Fall eventuell noch näher zu untersuchen, wenn er findet, die Sache sei noch nicht genügend klar. Wenn die Kommission sagt: dem und dem Refurs ist zu entsprechen, so wird der Regierungsrat die Sache nicht weiter untersuchen, sondern annehmen, es geschehe in diesem Falle niemandem Unrecht. Wenn aber die Kommission auf Abweisung eines Refurs antragt und die betreffende Gemeinde sehr eindringlich, und wie dem Regierungsrat scheint mit guten Gründen, sich gegen das Gutachten der Refurskommision aufzulehnen, so muß der Regierungsrat Gelegenheit haben, die Sache nochmals zu untersuchen, um ja der betreffenden Gemeinde nicht Unrecht zu thun. Um so eher kann man die von der Kommission beantragte Streichung vornehmen.“

B i g l e r, Berichterstatter der Kommission. Nachdem der Herr Berichterstatter des Regierungsrats den Streichungsantrag der Kommission bereits begründet hat, kann ich mich kurz fassen. Es ist selbstverständlich, daß der Regierungsrat nach seinem Gutfinden soll entscheiden können. Es ist möglich, daß der Refurs einer Gemeinde bei der Refurskommision nicht richtig begründet wurde, sodaß dieselbe auf Abweisung antragt. Später schickt die Gemeinde dann eine bessere Begründung ein, sie bringt neue Thatsachen vor, und da wäre es fatal, wenn der Regierungsrat an den Antrag der Refurskommision gebunden wäre. Sagt man aber hier von vornherein, daß der Regierungsrat in keiner Weise an das Gutachten der Expertenkommision gebunden sei, so ist das absolut etwas störend. Deshalb sagte sich die Kommission, es solle der Nachsatz gestrichen werden, was ich Ihnen beantrage.

M. Folletête. Malgré tout le soin et le sérieux que les commissions d'estimation apporteraient dans leur besogne, nous devons cependant nous attendre à ce qu'elles ne se trouveront pas toujours d'accord avec les intérêts des particuliers ou des contribuables. Il y aura donc des recours. Or, il est tout indiqué de faciliter, autant que possible, les réclamations des contribuables contre les décisions de la commission centrale. C'est dans ce but que je demande une simple adjonction adoptée par la commission, et suivant laquelle « il serait statué définitivement et sans frais sur les réclamations . . . »

Voici le motif de mon observation. On sait qu'en 1875 — je suis peut-être un peu trop sous l'impression de ce qui se passa alors — de nombreuses réclamations se sont produites contre les estimations exagérées sorties des délibérations de la commission centrale. On trouvait alors soit dans la commission, soit parmi les fonctionnaires de l'Etat, de ces hommes trop zélés, qui s'ingénient à décourager les contribuables,

buables, en leur prédisant que s'ils avaient le malheur de protester contre les estimations cadastrales fixées par la commission centrale, ils s'attiraient des frais considérables. Et de fait, je connais plusieurs contribuables qui en ont été littéralement couverts. Il semble qu'on ait voulu les détourner à jamais de l'idée de faire des réclamations. Eh bien! je voudrais rassurer à cet égard le public. L'adjonction que je présente remplirait le but qu'on doit se proposer, à savoir de faciliter le contribuable dans ses réclamations contre des estimations exagérées qui seront peut-être le fait de circonstances passagères ou locales, ou bien encore seront dues à l'empire de certaines influences dont on voudrait absolument se dégager.

Le projet du Conseil-exécutif nous rassure, ainsi que les explications du directeur des finances: On ne statuerait définitivement qu'après s'être entouré de tous les renseignements possibles et imaginables; mais il convient, croyons-nous, de rassurer davantage les contribuables et de pouvoir leur dire que, lorsque leurs réclamations seront fondées en tout ou en partie, ils ne courront pas le risque d'être astreints, pour qu'on y donne suite, à des dépenses onéreuses. Dans le sein de la commission, on n'avait peut-être pas suffisamment pris garde à ce côté de la question que je signale; depuis lors, je me suis souvenu des faits qui se sont produits en 1875 et je n'hésite pas à vous recommander l'adjonction que je propose à cet article.

S cheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr Folletête spricht von refurrirenden Steuerpflichtigen. Das trifft nicht zu. Gegen die Verhandlungen der Schätzungscommission hat kein einzelner Steuerpflichtiger zu refurrieren, sondern es können dies nur die Gemeinden namens des ganzen Gemeindebezirkes thun. Und was die Kosten anbetrifft, so versteht es sich von selbst, daß die Revision durchgeführt wird ohne Kostenauferlegung an irgend eine Gemeinde oder an irgend einen Bürger, der einen Refurs anbringt. Es ist ganz überflüssig, das zu sagen. Uebrigens kann man niemandem Kosten auferlegen, es seien denn gesetzliche Vorschriften da. Im Gesetz und Dekret ist aber nirgends die Vorschrift enthalten, daß ein Refurrent zu den Kosten verurteilt werden könne. Ueberhaupt ist es in allen Steuerverhandlungen ein Grundsatz, daß niemandem Kosten auferlegt werden. Ich beantrage daher, es bei der Vorlage bewenden zu lassen.

B i g l e r, Berichterstatter der Kommission. In Art. 13 handelt es sich nur um Refurse, welche von Gemeinden an den Regierungsrat gerichtet werden. Die Refurse einzelner Steuerpflichtiger gegen die Gemeindesteuercommission sind in Art. 16 normiert. Ich glaube darum, es liege hier ein Irrtum des Herrn Folletête vor. Auch um großartige Kosten kann es sich hier nicht handeln. Die Refurskommision giebt ihr Gutachten ab, und dann entscheidet der Regierungsrat endgültig. Vielleicht könnte man die Stempelfreiheit gestatten, doch stelle ich keinen Antrag.

P r a s i d e n t. Kann sich Herr Folletête mit diesen Aufschlüssen begnügen?

M. Folletête. M. le directeur des finances remarque qu'en pratique, il ne sera pas question de frais; mais je ne vois pas alors pourquoi on ne le déclarerait pas dans l'article. On m'objecte que les recours des intéressés sont traités à l'art. 16; mais je me proposais de faire la même observation quand nous y serions arrivés. En un mot, j'ai voulu rassurer le public, faire comprendre aux communes et aux intéressés qu'ils ne devront pas se laisser impressionner par la question des frais, qui a joué un si grand rôle en 1875. Et puisque tout le monde paraît être d'accord avec nous, je ne vois pas qu'il y ait inconvenient à le dire dans la loi.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich möchte nur bemerken, daß kein Stempel nötig ist. Die Gemeindebehörden reichen in einer Gemeindeangelegenheit eine Eingabe ein, und diese Eingaben sind von Gesetzes wegen stempelfrei.

Im übrigen muß ich Herrn Folletête bemerken, daß wir jetzt nicht 1875, sondern 1893 zählen und daß man keinen Artikel aufzunehmen braucht, welcher sagt, daß keine Kosten gefordert werden dürfen. Mit ebenso viel Recht könnte man sonst auch verlangen, daß ausdrücklich gesagt werde, der Regierungsrat dürfe einem Rekurrenten, der abgewiesen werde, keine Buße und keine Gefangenschaft auferlegen. Das sind, wie gesagt, alles Dinge, die ohnedies nicht möglich sind.

Abstimmung.

Für den Art. 13 ohne den von Herrn Folletête beantragten Zusatz Mehrheit.

Art. 14.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wir kommen nun zu dem Verfahren in den Gemeinden und den Funktionen der Steuerkommissionen derselben. In Art. 14 schlägt die Kommission vor, den Eingang zu ergänzen und statt „von den Steuerkommissionen der Gemeinden“ zu sagen: „in den Gemeinden durch eine vom Gemeinderat zu wählende Grundsteuerkommission von 3 bis 7 Mitgliedern.“ Der Regierungsrat ist mit dieser Ergänzung, die sogar notwendig ist, einverstanden. Im Gesetz von 1856 ist vorgeschrieben, daß der Gemeinderat eine Grundsteuerkommission von 3 bis 7 Mitgliedern zu wählen habe. Nun wird durch das gegenwärtige Dekret diese Vorschrift aufgehoben, und es ist daher nötig, die beantragte Ergänzung vorzunehmen. Für den Jura ist sie noch viel nötiger, weil dort diese Vorschriften neu zur Anwendung kommen.

- Die Gemeindesteuerkommission hat vorzunehmen:
- 1) die in Art. 5 vorgesehenen Berichtigungen;
 - 2) die Repartition der erfolgten Abänderungen an der Gesamtgrundsteuerschätzung (Erhöhung oder Herabsetzung der Schätzung) auf die einzelnen Wertklassen und Objekte.

Wenn also die Grundsteuerschätzung erhöht würde,

so hat die Kommission diese Erhöhung zu verteilen, ebenso eine Herabsetzung, und zwar sowohl nach Wertklassen als den Objekten. Dabei handelt die Kommission nach Erfunden und den in der Gemeinde existierenden Verhältnissen. Vorbehalten bleibt das Rekursrecht der einzelnen Grundsteuerpflichtigen, wovon in den zwei folgenden Artikeln gesprochen wird.

Heller-Bürgi. Ich möchte beantragen, die Grundsteuerkommission etwas zahlreicher zu bestellen. Wenn man in einzelnen großen Gemeinden mit der Arbeit in absehbarer Zeit fertig werden will, so ist es angezeigt, daß sich die Kommission in Sektionen einteilt. Man findet nicht Leute, welche sich Tag für Tag mit dieser Sache beschäftigen können; denn die meisten haben noch andere Geschäfte zu besorgen, und so zieht sich die Sache sehr in die Länge. Namentlich die Gemeinde Bern ist in dieser Lage und sollte die Möglichkeit haben, eine größere Kommission niederzusetzen. Auch wird es gut sein, wenn man zu dieser Revision, die in mancher Beziehung sehr einschneidende Änderungen bringen wird, eine größere Zahl von Grundeigentümern herbeiziehen kann. Ich beantrage deshalb, zu sagen: „von 3 bis 15 Mitgliedern.“ Es bleibt dann jeder Gemeinde unbenommen, ihre Kommission nur aus 3 oder 5 Mitgliedern zu bestellen. Größere Gemeinden aber können sich besser einrichten. Wir in Bern werden jedenfalls eine größere Kommission wählen müssen, wenn wir innert der richtigen Zeit fertig werden wollen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe persönlich gegen diese Abänderung nichts einzuwenden. Die Zahl 3 muß man beibehalten, so lange es noch Duodezgemeinden giebt, die weniger als 55 Einwohner zählen, 40 und noch weniger, sodaß sie Mühe haben, 3 Mann zusammenzubringen, die den Gemeinderat oder eine Kommission bilden können. Unter drei darf man nicht gehen; denn es heißt: «Tres faciunt collegium.» Anderseits gebe ich zu, daß für die Gemeinde Bern 7 Mitglieder zu wenig sind. Ich bin darum einverstanden, daß man das Maximum auf 15 Mitglieder erhöht. Die Landgemeinden können sich ja gleichwohl mit einer geringen Zahl begnügen.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Heller ebenfalls einverstanden. Die Kommission sagte sich, mit Rücksicht auf kleine Gemeinden müssen schon drei Mitglieder eine solche Grundsteuerkommission bilden können; man müsse aber auch Gelegenheit geben, größere Kommissionen zu wählen, und ich gebe zu, daß für die Gemeinde Bern sieben Mitglieder nicht genügen. Bei diesem Anlaß mache ich darauf aufmerksam, daß die Arbeit dieser Gemeindesteuerkommissionen eine sehr große und zeitraubende sein wird, indem ohne Zweifel die Hauptarbeit der Revision bei diesen Gemeindekommissionen liegt.

Der Art. 14 wird mit der von Herrn Heller-Bürgi beantragten Abänderung angenommen.

Art. 15.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wenn die Gemeindekommission ihre Arbeiten beendigt hat, so ist den Gemeindgenossen davon in der Weise Kenntnis zu geben, daß das abgeänderte Grundsteuerregister während 21 Tagen, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, in der Gemeinde schreiberei zur Einsicht aufgelegt wird. Eine Frist von drei Wochen soll genügen, um sich zu orientiren. Eine längere Frist ist nicht nötig; kürzer möchte ich sie aber auch nicht machen, damit jedermann genügend Zeit hat, seine Rechte wahrzunehmen. Im alten Verfahren ist in einem ähnlichen Verhältnisse die nämliche Frist festgesetzt.

Angenommen.

Art. 16.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In Art. 16 wird jedem Beteiligten das Recht eingeräumt, an die Finanzdirektion zu refurrieren, welche über den Refurs endgültig entscheidet. Von der Kommission wird beantragt, nach „welche“ die Worte einzuschalten: „nach Einholung eines Berichts des Gemeinderats“. Der Regierungsrat ist damit einverstanden; er hat überhaupt die Sache so aufgefaßt, daß die Finanzdirektion in vielen Fällen nicht einfach von sich aus den Refurs entscheiden, sondern sich noch näher informieren werde, vielleicht indem sie durch Mitglieder der in Funktion gewesenen Refurkommision aus der betreffenden Landesgegend die Refurse auf Ort und Stelle prüfen und begutachten läßt. Nun gebe ich aber zu, daß der Gemeinderat durchaus die geeignete Behörde ist, um über einen Refurs ein maßgebendes Wort anzubringen, und darum bin ich einverstanden, daß vor allem aus der Bericht des Gemeinderats eingeholt werden soll.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission sagte sich, es können Fälle vorkommen, wo die Gemeindesteuerkommission vielleicht etwas einseitig gegen einzelne Bürger vorgeht. Wenn die Betreffenden dagegen refurrieren, soll natürlich die Finanzdirektion die Sache untersuchen; sie soll sich aber nicht an die Gemeindesteuerkommission wenden, sondern es soll sich die obere Instanz, der Gemeinderat, der die Gemeindesteuerkommission bestellt hat, darüber aussprechen, ob der Refurs begründet ist oder nicht. Der endgültige Entscheid liegt bei der Finanzdirektion, welche man als die richtige Instanz für die Erledigung solcher Refurse betrachtet. Ich empfehle Ihnen den Art. 16 mit der von der Kommission beantragten Einschaltung zur Annahme.

M. Folletête. D'après les explications fournies par le directeur des finances et le président de la commission, ces recours se feraient donc sans frais. J'en prends acte et je n'insisterai pas par conséquent sur la proposition que j'ai faite lorsque nous en étions à l'art. 13. Je prendrai cependant la liberté de demander à M. le directeur des finances s'il ne

serait pas opportun d'affranchir également les recours de la nécessité du timbre. Cette facilité ayant été concédée aux communes, il me paraît que les particuliers en pourraient profiter eux aussi, car elle constitue un allégement d'une certaine importance pour les contribuables.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich muß die Frage des Herrn Folletête verneinend beantworten und zwar aus zwei Gründen. Vorerst aus formell gesetzlichen. Wir haben bekanntlich ein Stempelgesetz, und wenn nach demselben eine solche Eingabe gestempelt werden muß, so können wir diese Bestimmung nicht durch ein Dekret aufheben. Ich halte denn auch dafür, eine solche Eingabe sei stempelpflichtig. Ich bin aber auch aus materiellen Gründen dafür, den Stempel aufrecht zu erhalten. Ich bin sicher, daß eine große Zahl Refurse einlaufen wird; je leichter man das Refurrieren macht, desto mehr Refurse werden einlangen und das soll man nicht fördern. Im allgemeinen werden die Gemeindebehörden richtig verfahren, so daß die Zahl der begründeten Refurse keine große sein wird. Ich möchte nicht, daß Duäculanten und „Chärlileute“, die man überall findet, ihrer Lust ohne Kosten fröhnen könnten. Ferner ist zu bemerken, daß die Refurse kurz gehalten werden können; man braucht keine lange Eingabe mit vielen überflüssigen Worten zu machen. Wegen jedem kleinen Refurs eine formelle Broschüre lesen zu müssen, würde die Arbeit für die Refurinstanz unnötig vermehren. Wer etwas zu reklamieren hat, kann es mit kurzen Worten thun und kommt daher mit einigen Rappen Stempelgebühr davon. Ich glaube daher, es solle hier in dieser Beziehung nichts gesagt werden, abgesehen davon, daß wir nicht in einem Dekret das Stempelgesetz abändern können.

Art. 16 unverändert angenommen.

Art. 17.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier handelt es sich um die Entschädigung der kantonalen Kommission. Es wird für sie ein Taggeld von Fr. 15 festgesetzt. Im Jahre 1875 hatte man mehr Geld und richtete deshalb ein Taggeld von Fr. 25 aus. Es wurde zwar damals viel darüber geklagt, aber nicht von den Mitgliedern der Kommission (Heiterkeit), sondern vom Publikum: das Taggeld sei zu hoch und deshalb werde die Kommission mit ihrer Arbeit nie fertig. Ich glaube nun, bei einem Taggeld von Fr. 15 werde niemand versucht sein, die Arbeit zu verlängern; denn es ist dies ein Taggeld, bei dem man zwar vor persönlichen Ausgaben geschützt wird, aber nicht lukrieren kann. Sollte man aber finden, daß Taggeld sei noch immer zu hoch, so ist mir ein niedrigeres Taggeld auch recht. In Bezug auf die Reiseentschädigung sollen die Mitglieder der Kommission gleich gehalten sein, wie die Mitglieder des Großen Rats. Ferner müssen Mitgliedern, die abgeordnet werden, um gewisse Objekte oder Gemeinden

in Augenschein zu nehmen, die bisherigen Auslagen vergütet werden.

Angenommen.

Art. 18.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In der Verfassung ist vorgeschrieben, daß die Grundsteuerschätzungsrevision vor dem 31. Dezember 1893 vorgenommen werden soll. Das ist möglich, soweit es die kantonalen Schätzungsverhandlungen betrifft. Die kantonale Schätzungscommission muß daher, um der Verfassung nachzuleben, bis 31. Dezember 1893 ihre Arbeiten beendigt haben. Die weiteren Arbeiten bis dahin ebenfalls zu vollenden, ist nicht möglich. Es wird zwar möglich sein, daß der Regierungsrat noch in diesem Jahre über die Rekurse entscheidet; dagegen kann die Arbeit in den Gemeinden dieses Jahr nicht beendigt werden, so namentlich die Neuanslage der Grundsteuerregister. Immerhin ist es möglich, die Arbeiten so rechtzeitig fertig zu stellen, daß im Jahre 1894 der Bezug der Steuer auf Grundlage der neuen Schätzungen und Register erfolgen kann. Damit hat man der Verfassung nachgelebt und anderseits das vorgeschrieben, was durchzuführen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Angenommen.

Art. 19.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die gegenwärtigen Grundsteuerregister sind vielfach in einem solchen Zustand, daß sie nicht weiter benutzt werden können, oder die Änderungen, welche die Revision zur Folge hat, nicht ertragen. Ferner waren die Formulare so, daß sie zum Kataster nicht in Beziehung standen, was ein Mangel ist. Im Jura hat man diese Beziehung; Kataster und Grundsteuerregister sind eins; sie sind so eng mit einander verbunden, wie die siamesischen Zwillinge, was hauptsächlich daher röhrt, daß in Frankreich die Katastrierung zu Steuerzwecken gemacht wurde; der Zweck der Vermessung des Grund-eigentums, die Ausmittlung des Inhalts und Festsetzung der Grenzen trat in den Hintergrund. Bei uns wurde der Kataster umgekehrt rein zu Vermessungszwecken errichtet, ganz unabhängig von den Steuerzwecken. Beides soll nun in Einklang gebracht und zu diesem Zwecke ein neues Formular für den ganzen Kanton in der Weise eingerichtet werden, daß man das Gute, das der Jura aufweist, akzeptiert und umgekehrt. Auch im Jura ist eine Neuanslage absolut erforderlich, indem die Mutterrollen (matrices des rôles) daselbst in einem ganz erbärmlichen Zustand sich befinden; da aber die Neuanslage

Kosten im Betrage von mehr als Fr. 150,000 zur Folge gehabt hätte, schob man dieselbe bis jetzt mit Rücksicht auf die kommende Grundsteuerschätzungsrevision hinaus.

Die Commission beantragt, beizufügen: „Die Register werden der Gemeinde vom Staat unentgeltlich geliefert.“ Der Regierungsrat hat dagegen nichts einzuwenden, indem es schon jetzt so praktiziert worden ist.

Immerhin muß man auch auf Ausnahmen Bedacht nehmen. Es liegt vielleicht mehrfach der Fall vor, daß eine Gemeinde in letzter Zeit neue Grundsteuerregister anlegte. Eine solche Gemeinde soll man von der Neuanslage dispensieren können, sofern sich die Register in gutem Zustand befinden. Letzteres muß man sagen; denn es gibt Register, die erst kürzlich angelegt wurden, aber schon jetzt nichts mehr wert sind, so daß man also nicht sagen kann, dieselben befinden sich in einem guten Zustand. Solche Register sollen ebenfalls durch neue ersetzt werden.

Bigler, Berichterstatter der Commission. Ich habe bereits bei Art. 14 bemerkt, daß den Gemeinden aus der Grundsteuerschätzungsrevision eine große Arbeit erwachse. Dafür sorgt auch der Art. 19; die Commission hat sich deshalb gefragt, ob man den Gemeinden auch noch Kosten für die Anschaffung neuer Register auferlegen dürfe, und sie kommt zum Antrage, es sollen die Register vom Staat unentgeltlich geliefert werden. Die Art und Weise, wie die Grundsteuerschätzungen nun revidiert werden sollen, wird dem Staat, im Verhältnis zur Revision von 1875, sehr wenig Kosten verursachen. Die kantonale Schätzungscommission wird viel weniger Sitzungen haben, und das Taggeld derselben haben wir eben von 25 auf 15 Franken reduziert, womit ich ganz einverstanden bin. Auch die Reiserei im Lande herum hört auf, so daß der Staat ohne Zweifel bedeutend weniger Kosten haben wird. Dagegen werden die Gemeinden viel stärker belastet als im Jahre 1875, während man sonst allgemein von einer Entlastung der Gemeinden spricht. Man hat darüber in der Commission gesprochen, da man aber noch nicht wußte, ob das Vermögenssteuergesetz zur Annahme gelangen werde, so fand man, man könne dann hier im Stare darüber sprechen, ob die Gemeinden für ihre Arbeit noch weiter entschädigt werden sollen. Jedenfalls möchte ich später den Vorwurf nicht auf mir lasten lassen, daß die Gemeinden sagen würden, man habe ihnen ein Dekret aufgestrohrt, durch das sie unverhältnismäßig stark belastet werden. Sollte ein Antrag gestellt werden, es seien die Gemeinden in irgend einer Weise noch weiter zu entschädigen, so kann ich mich damit einverstanden erklären. Ich selbst stelle keinen solchen Antrag.

Hadorn. Ich habe in der Commission die Anregung gemacht, dem Staat auch die Anlagekosten der neuen Grundsteuerregister zu überbinden. Ich nahm dabei auf die Verhandlungen über das Gesetz, das letzten Sonntag zur Abstimmung gekommen ist, Bezug. Sie erinnern sich, daß man in Aussicht nahm, die Bezugsgebühren der Gemeinden um einen gewissen Prozentsatz zu erhöhen. Der Rat lehnte aber eine solche Erhöhung ab, weil er fand, es trete mit dem betreffenden Gesetz keine Arbeitsvermehrung ein; man solle eine größere Entschädigung auf den Zeitpunkt versparen, wo wirklich eine Mehrarbeit eintrete. Dieser Zeitpunkt ist nun da. Den Gemeinden werden aus der Grundsteuerschätzungsrevision ganz bedeutende Kosten erwachsen, einerseits daraus, daß die Einschätzung

der einzelnen Steuerobjekte den Gemeindesteuerkommissionen übertragen wird, was zur Folge hat, daß die Hauptarbeit in den Gemeinden gemacht werden muß, anderseits daraus, daß die sämtlichen Steuerobjekte neu eingetragen werden müssen. Ich kann Ihnen mitteilen, daß im Jahre 1876 eine Gemeinde mit 565 Steuerhöfen für die Neuanlage des Registers über 700 Franken bezahlte, also rund Fr. 1. 30 pro Steuerhof. Nach dem Gesetz vom Jahr 1856 bezahlt der Staat pro Steuerhof 20 Rappen; die Gemeinde mußte also noch immer mindestens einen Franken zuschießen. Ich finde, da es sich um eine einmalige Ausgabe handelt, der Staat dürfte sich füglich zu einem Opfer entschließen. Ich beantrage deshalb, der Staat solle sich, außer den 20 Rappen pro Steuerhof, zu einem Beitrag von 50 Rappen pro Grundsteuerpflichtigen verpflichten. Ich schlage hiefür folgende Redaktion vor: „Leberdies vergütet er den Gemeinden an die ihnen erwachsenden Kosten außer der im Gesetz vorgesehenen Gebühr von 20 Rappen noch einen Extrabeitrag von 50 Rappen pro Grundsteuerpflichtigen.“

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr Hadorn hat Ihnen bereits mitgeteilt, daß dem Staate außer den Taggeldern der kantonalen Schatzungskommission noch weitere Kosten erwachsen werden, indem er für jeden Grundsteuerpflichtigen eine Gebühr von 20 Rappen zu bezahlen hat, was für den ganzen Kanton eine sehr schöne Summe ausmachen wird. Der Regierungsrat sah sich nicht veranlaßt, in dem vorliegenden Dekret von einer größeren Entschädigung zu sprechen, nachdem der Große Rat bei Behandlung des Vermögenssteuergesetzes einen solchen Antrag abgewiesen hat, hauptsächlich mit der Motivierung, daß solche Mehrausgaben dem Volke nicht genehm seien. Ich stelle mich nicht auf diesen Standpunkt, sondern gebe zu, daß die Revision den Gemeinden bedeutende Kosten verursacht; allein dieselben sind derart, daß sie heute niemand beurteilen kann. Wir stellen ganz neue Grundsätze auf; die Detailarbeit wird in die Gemeinden verlegt, und wir wissen nicht, welche Arbeit denselben daraus erwachsen wird. Wir wissen auch noch nicht, wie das neue Grundsteuerregister aussehen wird. Vielleicht wird es einfacher, vielleicht aber auch komplizierter als das gegenwärtige. Je nachdem müssen die Entschädigungen bemessen werden. Wir können deshalb nicht schon heute sagen, welche Entschädigung die richtige ist. Auch möchte ich davon abstrahieren, nur vom Grundsteuerregister zu sprechen und eine weitere Entschädigung nur den Grundsteuerregisterführern zukommen zu lassen; es sollen alle diejenigen an einer allfälligen weiteren Entschädigung partizipieren, welche es verdienen. Allein ich sage: Es ist heute unmöglich, für die Entschädigung einen richtigen Maßstab zu finden. Ich glaube deshalb — indem ich es durchaus nicht von der Hand weise, daß der Staat ein Mehreres thun soll — wir sollen den Moment abwarten, wo man die Größe der Mehrarbeit kennt. Es ist deshalb nach meinem Dafürhalten das beste, wenn man die Erklärung zu Protokoll nimmt, daß der Große Rat sich vorbehalte, in einem gegebenen Zeitpunkte zu entscheiden, ob den Gemeinden eine erhöhte Entschädigung auszurichten sei. Man kann dies ganz gut und in durchaus gesetzlicher Form auf dem Budgetwege thun. Ich beantrage deshalb, die angeregte Frage auf diese Weise zu erledigen.

Weber (Graswyl). Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Finanzdirektors empfehlen. Wir können die Sache nicht so ändern, wie Herr Hadorn es beantragt; denn wir können nicht ein Dekret über ein Gesetz stellen. Ist einmal die ganze Arbeit ausgeführt, so kann der Große Rat dann immer noch auf dem Budgetwege beschließen, es sei den Gemeinden so und so viel ihrer Kosten zurückzuerstatten. Heute weiß man nicht, wie groß diese Kosten sein werden. Vielleicht sind sie so gering, daß man auf eine Entschädigung von Seite des Staates verzichtet. Vielleicht aber sind sie so hoch, daß es billig ist, daß die Gemeinden eine Entschädigung erhalten. Ich empfehle Ihnen also den Antrag des Herrn Finanzdirektors zur Annahme.

Heller-Bürgi. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Hauptarbeit den Gemeinden zufalle, und es ist zweifellos, daß denselben bedeutende Ausgaben erwachsen werden. Nun wird gegenüber dem Antrag des Herrn Hadorn geltend gemacht, man wisse zur Stunde noch nicht, wie groß die Mehrarbeit sein werde, und es sei der Antrag überhaupt gesetzlich nicht zulässig. Ich glaube, dies sei nicht ganz zutreffend. Wenn man die Gemeinden veranlaßt, die Revision der Grundsteuerzahungen vorzunehmen und neue Register anzulegen, so glaube ich, es sei der Fall, hiefür auch sofort eine Entschädigung zu fixieren. Es handelt sich dabei nur um eine einmalige Ausgabe; nachher hat es wieder bei den Bestimmungen des Gesetzes sein Bewenden. Herr Hadorn beantragt, pro Grundsteuerpflichtigen einen einmaligen Beitrag von 50 Rappen zu leisten. Ich meinesseits wäre versucht, noch etwas weiter zu gehen und den Antrag zu stellen, es sollen die Ausgaben zwischen Staat und Gemeinden geteilt werden, indem ja auch die Einnahmen geteilt werden. Ich will indeß diesen Antrag nicht stellen, sondern mich darauf beschränken, den Antrag des Herrn Hadorn zu unterstützen. Sollte derselbe nicht belieben, so wäre dann natürlich von der Erklärung des Herrn Finanzdirektors Notiz zu nehmen, daß nach Schluß der Revisionsarbeit den Gemeinden ein entsprechender Beitrag ausgerichtet werden soll, und zwar hoffe ich, man werde sich, wie dies in solchen Fällen üblich ist, in die Kosten teilen.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Wenn man eine gemeinsame Arbeit vornimmt, so teilt man sich im allgemeinen in die Kosten, und ich bin daher vollständig mit Herrn Heller einverstanden, daß der Staat die Hälfte derselben übernehmen soll. Herr Hadorn schätzt diese Hälfte heute approximativ auf 50 Rappen pro Grundsteuerpflichtigen und möchte die Entschädigung des Staates schon heute auf diesen Betrag festsetzen. Umgekehrt kann man, im Sinne der Ausführungen des Herrn Finanzdirektors, sagen, man wolle zunächst die Ausführung der Arbeit abwarten und den Gemeinden dann später die Hälfte der Kosten zurückvergütten. Wenn man das letztere beschließt und die Gemeinden wissen, daß ihnen die Kosten zur Hälfte vergütet werden, so werden sie die Arbeit gewissenhaft vornehmen und sich nicht renitent zeigen. Will man die Entschädigung schon heute fixieren, so kann ich mich dem Antrag des Herrn Hadorn anschließen; im andern Fall möchte ich die Erklärung zu Protokoll so gefaßt wissen, daß die Kosten zwischen Staat und Gemeinden geteilt werden sollen.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Hadorn 44 Stimmen.
 Für eine Protokollerklärung nach Antrag des Herrn Finanzdirektors *) 70
 2. Der Art. 19 wird mit der von der Kommission beantragten Einschaltung angenommen.

Art. 20.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dies ist ein Vollziehungsartikel. Die Vollziehung des Dekrets wird natürlich dem Regierungsrat übertragen und namentlich wird er beauftragt, die nötigen Spezialvorschriften und Instruktionen zu erlassen.

Angenommen.

Art. 21.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier wird gesagt, daß die §§ 5—30 des Vermögenssteuergesetzes — es sind dies diejenigen Paragraphen, die von der Hauptrevision der Grundsteuerabschätzungen sprechen — aufgehoben und durch das vorliegende Dekret ersetzt werden.

Schmid (Andreas). Ich möchte nur den Herrn Finanzdirektor anfragen, wie so Gesetzesparagraphen durch ein Dekret aufgehoben werden können.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es geschieht das gestützt auf den Art. 105 der neuen Verfassung, welcher den Großen Rat ermächtigt, auf dem Dekretswege das im Vermögenssteuergesetz vorgesehene Verfahren durch ein neues vereinfachtes Verfahren zu ersetzen.

Schmid (Andreas). Ich bin von dieser Auskunft befriedigt. Ich dachte, die Sache beruhe auf einem Verfassungsartikel, hatte aber doch gerne darüber Auskunft.

Angenommen.

Es folgt nun noch die

Hauptabstimmung.

- Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrats und der Bittschriftenkommission werden bei 107 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 72) die nachgenannten, in Nr. 37 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893 näher bezeichneten Personen in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Emil Albert Koniger, von Herthen, Großherzogtum Baden, Mechaniker in Thun — mit 92 Stimmen;
2. Wilhelm Karl Schirmer, Schüler des Technikums in Biel, von Zweifaltendorf, Königreich Württemberg — mit 95 Stimmen;
3. Karl Stephan Stöcklin, von Binzen, Großherzogtum Baden, Küfermeister in Delsberg — mit 100 Stimmen;
4. Karl Theodor Petri, von Schriesheim, Großherzogtum Baden, Baulehrling in Bern — mit 92 Stimmen.

Wahl von Landsturmmajoren.

Präsident. Sie erinnern sich, daß in der letzten Session Zweifel auftauchten darüber, ob nach der neuen Verfassung der Große Rat diejenige Behörde sei, welche die Majore zu ernennen hat. Es hat nun in dieser Beziehung eine Untersuchung stattgefunden. In ihrem bejährlichen Bericht an den Regierungsrat gelangt die Militärdirektion zum Schluß, daß der Große Rat, wie bisher, die Ernennung der Majore zu besorgen habe, und zwar gestützt auf folgende Gründe. Wenn schon in der neuen Verfassung unter den Befugnissen des Großen Rates die Ernennung von Majoren nicht speziell vorgesehen ist, so ist nicht zu übersehen, daß durch die neue eidgenössische Militärvororganisation nur dasjenige der kantonalen Militärvororganisation derrogirt wurde, was mit derselben in direktem Widerspruch steht. Infolgedessen sind namentlich die Art. 36 und 38 der kantonalen Militärvororganisation in Kraft geblieben, von welchen der Art. 38 die Ernennung der Majore dem Großen Rate zuweist. Der Große Rat hat daher wie bisher die Ernennung der Majore vorzunehmen. Zur Begutachtung der betreffenden Vorschläge haben Sie in der letzten Session eine kleine Kommission niedergesetzt. Ich möchte den Herrn Präsidenten derselben ersuchen, Bericht zu erstatten.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich sehr kurz fassen. Was die Frage betrifft, ob der Große Rat auch in Zukunft die Majore

*) Diese von Herrn Finanzdirektor Scheurer redigierte Protokollerklärung hat folgenden Wortlaut: „Vom Finanzdirektor wird die Erklärung abgegeben und vom Großen Rate acceptiert, daß zu geeigneter Zeit zu entscheiden sei, ob und welche Mehrleistungen an die Gemeinden für ihre Steuerarbeiten über die in § 44 des Gesetzes vom 15. März 1856 vorgesehenen hinaus ausgerichtet werden sollen.“

zu wählen habe, so ist die Kommission, nachdem sie Zeit hatte, die Sache näher zu prüfen, zur gleichen Ansicht gelangt, wie die Militärdirektion. Der § 38 der kantonalen Militärorganisation ist noch in Kraft, und dieser Paragraph überweist die Wahl der Majore dem Grossen Rat.

Was die zur Wahl vorgeschlagenen Persönlichkeiten betrifft, so ließ sich die Kommission von der Militärdirektion die Alten durch Ausstellung von Conduitenlisten noch ergänzen; wir wollten wissen, wer die Vorgeschlagenen sind und was sie für Dienst gemacht haben. Nachdem wir diese Mitteilungen erhalten und nach den Aufschlüssen, die uns über die bürgerliche Stellung der Befremenden gegeben wurden, kam die Kommission einhellig zur Ansicht, Ihnen die vorgeschlagenen Herren zur Förderung zu Majoren zu empfehlen.

Es werden hierauf bei 126 gültigen Stimmen zu Landsturmmajoren ernannt:

1. Wilhelm Berchtold in Bern, Hauptmann im Landwehrbataillon 34 — mit 122 Stimmen;
2. Gottfried Christen in Bern, Hauptmann und Bataillonsadjutant im Landsturmbataillon 27 — mit 122 Stimmen;
3. Eugen Leuba in Neuenstadt, Hauptmann und Bataillonsadjutant im Landsturmbataillon 21 — mit 123 Stimmen;
4. Leo Weber in Brunnen, Hauptmann im Landwehrbataillon 23 — mit 123 Stimmen;
5. Albert Chopard in Münster, Hauptmann und Bataillonsadjutant im Landsturmbataillon 22 — mit 122 Stimmen.

Präsident. Ich frage Sie an, ob Sie nun zur Behandlung der neuen Feuerordnung übergehen oder in dieser Beziehung einen andern Beschluss fassen wollen. Es sind Stimmen laut geworden, es möchte die Beratung verschoben werden bis das ganze Dekret vorliege.

Schmid (Karl), Präsident der Kommission. Es ist mir ebenfalls von verschiedenen Seiten, sowohl aus dem Jura als aus dem alten Kanton, der Wunsch ausgesprochen worden, die Kommission möchte Verschiebung der Beratung beantragen. Da ich glaube, die Verschiebung sei jedermann recht, so möchte ich heute diesen Antrag stellen.

Die Verschiebung wird stillschweigend beschlossen.

Schluss der Sitzung um 11 1/2 Uhr.

Der Redaktor:
And. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 23. August 1893,

morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyss.

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 106, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baumann, Biedermann, Bircher, Bühlmann, Charmillot, Comte, Fleurh., Harsi (Adelboden), Hauser (Gurnigel), Hofer (Oberböz), Hunziker, Michel (Interlaken), Reichenbach, Reymond, Sahli, Scherz, Dr. Schwab, Seiler, Siegerist, Sterchi, Tieche (Bern), Wolf, Wyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abersold, v. Allmen, Bärtschi, Béguelin, Belrichard, Bigler, Blaser, Bläuer, Borter, Boß, Bourquin, Brand (Enggistein), Buchmüller, Bühler, Choulat, Clemengon, Comment, Coullery, Cuenin, Elsäfer, Feller, Freiburghaus, Frutiger, Gabi, Gerber (Unterlangenegg), Grieb, Guenat, Gurtner, Ghigax (Bleienbach), Häberli (Marberg), Hadorn, Harsi (Reichenbach), Hauert, Hauser (Weissenburg), Heß, Hiltbrunner, Horn, Hostettler, Howald, Hubacher, Hussen, Jäggi, Jütt, Kaiser, Kloßner, Krenger, Kunz, Lanz, Magli, Marti (Mülchi), Mérat, Messer, Meher (Biel), Meher (Sausen), Mofer (Biel), Moser (Herzogenbuchsee), Mouche, Nägeli, Neiger, Neuenschwander (Thierachern), Renfer, Riem, Ruchti, Dr. Schenk, Schlatter, Schneberger (Orpund), Schweizer, Stämpfli (Bern), Steinhauer, Stoller, Streit, Thönen, Tieche (Biel), Trachsel, Tschiemer, Wälchli, Wermeille, Will, Wüthrich, Behnder, Ziegler, Bingg (Ins).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Es wurde Ihnen gestern von einer Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Signau Kenntnis gegeben. Ich habe dieselbe vorläufig zur Berichterstattung an die Finanzdirektion überwiesen.

Es liegt nunmehr der vom Regierungsrat genehmigte Antrag der Finanzdirektion vor, der folgendermaßen lautet: „Es sei die vorstehende Petition dem Regierungsrat zu Handen der Kommission für die Grundsteuerschätzungsrevision zu überweisen.“ Ich frage an, ob in dieser Beziehung das Wort verlangt wird?

Der Große Rat erklärt sich mit dem Antrage des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

Tagesordnung:

Anzug der Herren Burkhardt und Mitunterzeichner betreffend Einführung der amtlichen Inventarisierung bei allen Todesfällen.

(Siehe diesen Anzug Seite 357 hievor.)

Burkhardt. In der Mairession wurde der nämliche Gegenstand behandelt. Die Regierung sprach sich aber damals aus formellen Gründen gegen den Anzug aus, und der Große Rat wies denselben ebenfalls mit Mehrheit ab. Wenn wir es heute wagen, den gleichen Gegenstand nochmals vorzubringen, so bewegen mich persönlich dazu folgende Gründe.

Durch verschiedene Zuschriften und durch Rücksprache mit Leuten aus verschiedenen Gegenden wurde ich aufgemuntert, die Sache nicht liegen zu lassen. Ein Hauptgrund ist für mich das zurückgelegte Schulgesetz, mit dem wir uns nun bald 10 Jahre herumschlagen. Man sagt uns, man habe kein Geld, um das neue Schulgesetz durchzuführen. Ich glaube, wenn solche Thatsachen vorliegen und wenn z. B. in einer armen Schulgemeinde der Grundbesitzer 1—2 Prozent seines Vermögens zu Schulzwecken hergeben müßt, so sei es angezeigt, daß wir alles thun, um Geld herbeizuschaffen, damit wir diesen Nebelständen abhelfen, das Primarschulwesen verbessern und die armen Gemeinden entlasten können. Ich begreife nicht, weshalb der Große Rat nicht versuchen will, die amtliche Inventarisierung beim Todesfall einzuführen. Auf der einen Seite hat man kein Geld für die Schule und auf der andern Seite schenkt man solchen Leuten die Steuern, die dieselben aus ihrem Ueberfluß bezahlen könnten. Wir sind so weit, daß die Leute glauben, sie thun noch etwas Großes, wenn sie dem Staat überhaupt etwas geben, statt daß sie ihr ganzes Vermögen versteuern. Das ist ein Hauptgrund, der mich bewog, die Sache nochmals aufzutreiben.

Um dem Vorwurf betreffend die formelle Seite Rechnung zu tragen, haben wir den Anzug so gefaßt, daß es der Regierung anheimgestellt ist, ein Spezialgesetz zu machen oder die Sache im Steuergesetz zu bringen. Ich würde ein Spezialgesetz vorziehen, kann mich aber auch fügen, wenn die Sache im Steuergesetz gebracht wird; die Hauptfache ist, daß sie einmal kommt. Nur eines möchte ich nicht. Es wurde vor einigen Wochen in der „Berner Zeitung“ die Anregung gemacht, ob es nicht am Platz wäre, die Initiative für ein neues Steuergesetz zu ergreifen und in dasselbe die amtliche Inventarisierung

aufzunehmen. Ich glaube, vorerst sollen wir abwarten, ob nicht die Behörden von sich aus die Sache vorbringen. Würden wir für die Einführung der amtlichen Inventarisierung die Initiative ergreifen, so würden wir von vornherein im Volk großem Misstrauen begegnen, indem dasselbe sagen würde: Warum wollen die Regierung und der Große Rat nicht mithelfen? Herr Lienhard bemerkte in der Mairession, Zürich habe die amtliche Inventarisierung einführen wollen, sie sei aber verworfen worden. Dort wurde eben über die Köpfe der Behörden hinweg die Initiative ergriffen und das war vielleicht der Grund der Verwerfung. Ich glaube, wenn Regierung und Großer Rat vereinigt vorgehen und die Sache auf den richtigen Boden stellen, so wird das Volk die Sache annehmen. Es handelt sich nicht um eine Parteifrage. Schon bei Beratung des Steuergesetzes in den Jahren 1888 und 1889 haben wir gesehen, daß z. B. Freifinnige gegen die amtliche Inventarisierung Stellung nahmen, während Konservative sie befürworteten und umgekehrt. Ich glaube, hier im Großen Rat sei der beste Ort, sich über die Sache zu verständigen. Es ist gewiß nicht manches Mitglied hier, das nicht das Gefühl hat, es sollte in dieser Beziehung etwas gehen, und es sollten die Steuern herbeibracht werden können, die gegenwärtig unterschlagen werden. Wie groß der betreffende Betrag ist, weiß ich nicht. Man behauptet, wenn alles richtig versteuert würde, so hätte der Staat Geld genug. Allein wenn der Mehrertrag auch nur Fr. 200,000 ausmachen würde, so ist es unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß dieses Geld in die Staatskasse fließt. Es soll nicht nur derjenige, der mühsam sein Geld verdient, den letzten Batzen versteuern, sondern derjenige, der ohne Mühe durchs Leben kommt, soll dem Staat gegenüber ebenfalls seine Pflicht erfüllen.

Dies in kurzen Worten die Begründung unseres Anzuges, den ich Ihnen erheblich zu erklären empfehle. Vielleicht hat einer der Herren Mitunterzeichner noch etwas beizufügen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, folgende Erklärung abzugeben. Der Gegenstand, der durch den Anzug des Herrn Burkhardt zur Sprache gebracht wird, ist nicht neu. Innerhalb und außerhalb des Grofsaal des Grossen Rates namentlich im Jahre 1888 bei Beratung eines neuen Steuergesetzes und vor einiger Zeit aus Anlaß eines Anzuges des Herrn Burkhardt. Außerhalb des Grofsaals beschäftigte man sich mit der Frage in öffentlichen Versammlungen, in der Presse, in Eingaben an die Behörden *et cetera*. Die Frage der obligatorischen amtlichen Inventarisierung ist überhaupt ein allgemeines Postulat der Gegenwart, sowohl bei uns als auch anderwärts, ein Postulat, das bei uns so oder anders seine Erledigung finden muß und, so lange es diese nicht gefunden hat, immer und immer wieder in dieser oder jener Form bei jedem Anlaß auftauchen wird. Es verhält sich damit so, wie vor einiger Zeit in einem Artikel der „Berner Zeitung“, von dem Herr Burkhardt sprach und den er, wie ich vermute, selber verfaßt hat, richtig bemerkte war, die amtliche Inventarisierung sei einer jener Toten, die immer wieder lebendig werden. Es war das eine ganz richtige Charakterisierung dieses Gegenstandes. Es ist deshalb durchaus am Platz, daß wir diesen Schein-

toten entweder zum Leben erwecken oder aber ihn regelrecht totschlagen und dann auch begraben, damit er nicht wieder auffsteht. Der Regierungsrat ist daher einverstanden, daß diese Frage in nächster Zeit auch bei uns ernsthaft an die Hand genommen und darüber einmal ein definitiver Entscheid gefaßt werde. Ob die amtliche Inventarisation juristisch und moralisch gerechtfertigt sei und die daran geknüpften großen Erwartungen rechtfertigen werde, diese Frage ist heute nicht zu erörtern, sondern dann, wenn es sich um eine wirkliche Gesetzesvorlage handelt. Zu erörtern ist heute, in welcher Weise vorgegangen werden soll, ob die Sache dem Volke in Verbindung mit einer allgemeinen Steuervorlage oder in Form einer Spezialvorlage unterbreitet werden soll. Das ist die Frage, von welcher der Regierungsrat wünscht, daß sie heute entschieden werde. Es ist diese Frage zwar mehr formeller Natur, aber sie ist doch sehr wichtig. Es ist eine Frage der Gesetzgebungs- oder, genauer bezeichnet, mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse, der Referendumstaktif, die namentlich bei solchen bestrittenen Fragen immer eine Rolle spielt. Der Regierungsrat glaubt, es sei der Sache weitaus am besten gedient, wenn man über diesen Gegenstand eine Spezialvorlage mache. Bei allen Gesetzen von einiger Bedeutung, die nicht jedermann im Kanton in den Kram passen, giebt es immer einen großen Prozentsatz von Verneinenden. Es giebt sogar bei den unschuldigsten Gesetzen einen gewissen Stock von Nein-sagern. Es ist dies, ich möchte sagen der eiserne Bestand unserer stimmfähigen Bürgerschaft. Circa 10,000 Bürger bleiben immobil, unbeweglich, wie die alte Garde bei Waterloo, und mit diesen muß man immer rechnen. Kommt nun ein Gesetz von großer Bedeutung, von großer Verschiedenartigkeit der Interessen und Anschauungen, wie ein Steuergesetz es ist, so kommen noch verschiedene Elemente aus diesen und jenen Gründen zur Opposition hinzu. Und namentlich wenn die großen und brennenden Fragen in einer allgemeinen Form im Gesetze enthalten sind, über welche sich die gesamte stimmfähige Bürgerschaft in zwei Lager teilt, findet sich für die Verwerfung eine fast sichere Mehrheit. Wird ein Steuergesetz vorgelegt, das etwas über die amtliche Inventarisation enthält, so ist es für mich mathematisch sicher, daß es verworfen wird, indem schon wegen der amtlichen Inventarisation viele Bürger Nein stimmen werden. Wird die amtliche Inventarisation nicht aufgenommen, so giebt es wiederum viele Bürger, die das Gesetz verwerfen, weil ihrer Hauptforderung, der amtlichen Inventarisation, nicht entsprochen wurde. Nach Ansicht des Regierungsrats wäre es daher unpolitisch, die Frage der amtlichen Inventarisation in einem allgemeinen Steuergesetz zu behandeln und dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. Es hätte dies auch den Nachteil, daß, wenn ein solches Gesetz verworfen würde, man dann gleichwohl keinen klaren Volksentscheid hätte. Der eine würde sagen, das Gesetz sei aus diesem, der andere, es sei aus jenem Grunde verworfen worden. Die einen würden sagen, das Gesetz sei verworfen worden, weil es die amtliche Inventarisation enthielt, während andere dies bestreiten würden. Bringt man dagegen die Frage der amtlichen Inventarisation für sich vor das Volk, so erhält man einen Entscheid, der klares Licht darüber verbreitet, was das Volk davon hält. Wird die amtliche Inventarisation angenommen, so ist die Sache erledigt. Fällt das Volksvotum verwendend aus, so ist die Sache ebenfalls erledigt, und es

wird längere Zeit gehen, bis man die Frage wieder aufs Tafel bringt. Man weiß dann auch, daß man dem Volk ein Steuergesetz vorlegen muß, das die amtliche Inventarisation nicht enthält.

Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, es solle der Anzug des Herrn Burkhardt in dem Sinne erheblich erklärt werden, daß bis zur nächsten Grossratsession ein Spezialgesetz betreffend Einführung der amtlichen Inventarisation ausgearbeitet und dem Großen Rate vorgelegt werden soll.

Dürrenmatt. Es ist eine etwas undankbare Aufgabe, diesem Begehr von der amtlichen Inventarisation bei allen Todesfällen entgegenzutreten. Man kommt leicht in den Verdacht, man spreche pro domo, für sein eigenes pekuniäres Interesse oder, wie man es drastischer sagt, für seinen eigenen Geldsack. Ich kann Sie zum voraus versichern, wenn ich schon mit Herrn Burkhardt nicht einig bin, daß ich in dieser Beziehung ein sehr gutes Gewissen habe und daß ich persönlich für meine Leute die amtliche Inventarisation nach meinem Tode nicht nur nicht zu scheuen habe, sondern wenn die Schubladen-inspektoren unparteiisch sind, so werden sie sich überzeugen müssen, daß der Dürrenmatt bei Lebzeiten von der Steuerkommission sogar mißhandelt worden ist und mehr hat bezahlen müssen, als er eigentlich hätte bezahlen sollen, wenn es nach dem Gesetz gegangen wäre.

Die Forderung der amtlichen Inventarisation steht im Großen Rate alle Augenblicke auf der Tagesordnung. Die Welschen haben für solche Erscheinungen, welche sich immer und immer wiederholen, einen sehr glücklichen Ausdruck. Sie nennen es uns seie, eine Säge, und ist es mir inderthat, als hätte ich von ferne den Ton einer alten Waldfäge in einem kühlen Grunde, wo das Mühlrad geht, gehört (Heiterkeit). Man hat wiederholt die Beobachtung machen können, daß viele, welche öffentlich am lautesten die amtliche Inventarisation bei allen Todesfällen verlangen, dieselbe bei einer Abstimmung heimlich verleugnet haben. Nehmen Sie das Beispiel des Kantons Zürich. Dieser Kanton ist bereits ein halb sozialdemokratischer Staat, ein Kanton, wo der Sozialismus ungeheuer große Fortschritte gemacht hat und der dem Kanton Bern in der Sozialreform um einige Pferdelängen voraus sein soll. Gleichwohl hat Zürich die amtliche Inventarisation nicht nur einmal, sondern sogar zweimal verworfen und zwar das zweite mal mit noch größerer Mehrheit als das erste mal. Nach dem Lärm, der in der Presse und in Versammlungen gemacht wurde, hätte man glauben sollen, es werde sich eine gewaltige Mehrheit für Annahme aussprechen. Und dennoch eine gewaltige Verwerfung! Woher kommt dieser Widerstand? Er kommt daher, daß das Publikum und zwar nicht nur die Kapitalisten, sondern auch andere Leute, in dieser amtlichen Inventarisation nun einmal eine Pietätlosigkeit erblicken. Man hat deshalb im Kanton Zürich dieser Forderung den Namen einer Steuerhähne gegeben, also eines Geschöpfes, das sich über die Leichen hermacht. Wenn die Familie ohnehin in Gram und Trauer gebeugt ist, erscheint auf einmal der Vertreter des Staates, um alle Schubladen nachzusehen, in einem Augenblick, wo die Familie von ganz andern Gefühlen beherrscht wird als dem Gedanken an die Ordnung der pekuniären Verhältnisse. Ich glaube, man dürfe dieses Gefühl der Pietät als ein edles bezeichnen. Ich weiß nun nicht,

ob man im Kanton Bern mehr Erfolg haben wird, als im Kanton Zürich. Der Berner ist im ganzen genommen noch mehr Gefühlsmensch als der Zürcher. Uebrigens hat man bereits den Versuch gemacht. In dem neuen Steuergesetz war eine ähnliche Inventarisation vorgesehen, und das Volk hat sie verworfen. Will man sich über diese Spezialität einer Steuerreform genau informieren, um nachher zu wissen, ob man in ein allgemeines Steuergesetz die amtliche Inventarisation aufnehmen dürfe oder nicht, so habe ich nichts dagegen. Ich glaube, wir werden überhaupt sehr vorsichtig vorgehen müssen. Das Volk verlangt nicht neue Chiffren, sondern würde eher eine direkte Herauslösung des Steuerfußes begrüßen. Wenn man nun eines nach dem andern durchführen will, amtliche Inventarisation, Progressivsteuer, und wie die Forderungen heißen mögen, so kann es vielleicht passieren, daß das Volk eines nach dem andern verworfen wird, und ich will es dann den Staatslenkern überlassen, zu entscheiden, was mehr weh thut, wenn man der Kräze den Schwanz auf einmal abhaut, oder nur stückweise!

Der Herr Finanzdirektor will seine Steuertaktik mit Rücksicht auf einen gewissen Stock von Neinsagern einrichten. Ich glaube, man könnte mit diesem Ausdruck einmal abfahren. Es existiert gewiß auch ein Stock von Ja-sagern, und es ist sogar möglich, daß dieser Stock von gewöhnheitsmäßigen Ja-sagern letzten Sonntag bequem und nützlich war. Wenigstens diejenigen, welchen man sonst vorhält, sie seien gewöhnheitsmäßige Neinsager, bewiesen letzten Sonntag, daß sie sehr wohl Ja sagen können, wenn es ihnen gezeigt und darum zu thun ist. Diese Gewohnheit spielt keine so große Rolle, als man lange anzunehmen geneigt war. Hingegen spielt der Berner-Charakter, das erhaltende Wesen, die größere Rolle als viele annehmen, und gerade bei der Einführung der amtlichen Inventarisation wird Ihnen diese Ansichtung große Schwierigkeiten bereiten. Herr Burkhardt hat von Unterschlagung der Steuer gesprochen. Ich finde, wenn Einer am Ende auch einige Fünflivres zu wenig bezahlt hat, so kann man doch weiß Gott nicht von Unterschlagung reden, sondern höchstens von einer Steuerverschagnis. Aber es gibt Leute, welche von dem Standpunkte ausgehen, das Erste in einem Haus sei der Staat. Es gibt aber auch Leute — und ich glaube, die Mehrheit des Bernervolkes gehört dazu — welche sagen: Nein, der erste Faktor im Hause ist die Familie! An diesem Widerspruch, an den übertriebenen Kompetenzen, womit Sie den Staat bekleiden, an der Allmacht, womit Sie den Staat gegenüber der Familie ausstatten wollen, glaube ich, wird dieser Versuch der Einführung der obligatorischen amtlichen Inventarisation scheitern.

Ich will nicht einen Gegenantrag stellen. Wenn man das Experiment nun einmal versuchen will, so mag man es thun; aber ich möchte Ihnen keinen großen Erfolg desselben in Aussicht stellen.

M. Boinay. La proposition tendant à l'introduction de l'inventaire obligatoire au décès revient périodiquement dans cette enceinte. Je me rappelle l'avoir vu traiter à l'époque de la révision de la constitution. M. Burkhardt croit devoir la renouveler aujourd'hui, alors qu'il n'y a pas longtemps encore il la développait ici sans succès. Je n'hésite pas pour ma part à inviter le Grand Conseil de ne pas prendre aujourd'hui plus que hier cette motion

en considération. Nous savons tous du reste que M. le Directeur des finances s'occupe d'un projet de loi sur la matière. Dès lors, pourquoi imposer à M. Scheurer un travail inutile? Nous ne serons pas surpris de voir le Grand Conseil rejeter la prise en considération de la motion de M. Burkhardt, il ne sera en cela que le fidèle écho de la population en général et de la population jurassienne en particulier, car chez nous, il n'y a pas rien que les ultramontains qui soient opposés à l'inventaire obligatoire au décès, il y a aussi les libéraux. Tous, nous sommes dores et déjà d'accord pour repousser une innovation qui répugne à notre honneur. Nous ne voulons pas que l'Etat vienne se mêler de nos affaires quelques minutes après la mort de nos proches, vienne nous demander la clef du secrétaire et nous dire: venez vite avec moi, je veux voir si le défunt a livré à la commission d'impôt tous les éléments de sa fortune et s'il n'y a pas là quelque valeur cachée.

Nous proposons formellement le rejet de la motion de M. Burkhardt.

Weber (Graswyl). Nachdem sich die Regierung mit der Erheblicherklärung der Motion einverstanden erklärt hat und zwar in dem Sinne, der den Motionsstellern am besten konveniert, hätte ich kein Wort zu verlieren gebraucht, wenn nicht Herr Boinay einen Gegenantrag gestellt und Herr Dürrenmatt angedeutet hätte, man werde mit der Initiative wenig Erfolg haben. Ich bin ganz gegenteiliger Ansicht. Dem humoristischen Vortrage des Herrn Dürrenmatt konnte ich zwar nicht sehr viel Geschmack abgewinnen. Man sollte persönliche Ansprüchungen vermeiden und mehr bei der Sache bleiben. Der Große Rat würde dabei oft Zeit gewinnen, und der Staat würde eine Ersparnis machen.

Was die Sache selbst betrifft, so ist es absolut nicht richtig, daß die amtliche Inventarisation beim Volke so Anstoß errege. Ich habe oft gehört, daß Leute die amtliche Inventarisation verlangt haben, weil sie dadurch eine gewisse Sicherheit erhielten, daß sich später nicht unrichtige und übertriebene Forderungen geltend machen werden. Es kommen ja solche Fälle im Leben vor. Die Art und Weise, wie die Beamten vorgehen, ist gar nicht stoßend; man geht sehr schonend vor, kurz das Gespenst, von dem man spricht, ist einfach nicht vorhanden. Man sagt ferner, wenn Steuerverschagnisse gemacht werden, so komme dies nach dem Tode immer zum Vorschein. Das ist nicht richtig. Es trifft zu, wenn die Vormundschaftsbehörde ein amtliches Güterverzeichnis aufnimmt. In andern Fällen aber wird die Verschagnis nicht entdeckt. Wenn aber von einem Einzelnen vielleicht 1½ Millionen nicht versteuert werden, so gibt das einen Ausfall. Gerade diejenigen versteuern zu wenig, welche es am besten vermöchten. Während der Bauer sogar seine Schulden und der Beamte den letzten Rappen seines Einkommens versteuern muß, können gewisse große Herren dem Staat eine Kräze drehen und über die Dummheit der Gesetzgebung lachen. Wir haben das Vermögenssteuergesetz abgeändert, damit die auswärtigen Gelder nicht unversteuert bleiben. Die amtliche Inventarisation wird dem Staat noch mehr Geld einbringen. Das Volk hat das ganz richtige Gefühl, wenn man die amtliche Inventarisation einführe, so werde man mehr als genügend

Geld erhalten, um unser Schulwesen richtig zu ordnen. Diese Neuordnung darf aber nicht länger auf sich warten lassen. Zweitens müssen wir auch die Lehrer richtig bestolzen, sonst riskieren wir, daß sie eines schönen Morgens Streik machen. Dann stehen wir erst recht am Hag; denn es kann doch nicht jeder Beliebige in der Schule Vorträge halten.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, die Motion in dem Sinne anzunehmen, daß die Regierung eingeladen wird, eine Spezialvorlage auszuarbeiten. Ich hoffe, die Mehrheit des Berner Volkes werde energisch dafür einstehen, die bestehende Ungerechtigkeit einmal zu beseitigen.

Burkhardt. Ich habe nur einige Worte an Herrn Dürrenmatt zu richten. In der Regel ist er derjenige, der hier erklärt, Gesetz und Verfassung müsse man achten und dafür sorgen, daß sie strikt gehandhabt werden. Es verwundert mich daher, daß Herr Dürrenmatt heute erklärt, wenn auch nicht gerade mit den Worten: Ja, wenn schon ein reicher Herr eine Sache, entgegen dem Gesetz, nicht versteuert und sich der Steuerverchagnis schuldig macht, was macht das! Herr Dürrenmatt ist da zweideutig. Oder meint er, Verfassung und Gesetz seien nur für die da, welche streng arbeiten und es fast nicht machen können, die großen Herren dagegen stehen über dem Gesetz? Es erinnert mich das an die alten Zeiten, wo die gnädigen Herren von Bern regierten und das Gesetz nach ihrem Gutfinden machten. Ich verstehe die Sache nicht so. Ich glaube, wer seine Sache richtig versteuert, hat ein Recht, zu verlangen, daß auch derjenige seine Sache richtig versteuere, der ohnehin ohne Mühe durchs Leben kommt.

Marti, Regierungspräsident. Man kann über die Frage der amtlichen Inventarisation verschiedener Ansicht sein, und ich begreife ebenso gut diejenigen, welche dagegen, als diejenigen, welche dafür sind. Ich glaube, die ganze Frage gipfelt in der Art und Weise, wie die amtliche Inventarisation durchgeführt werden soll. Man soll daher den Großen Rat heute nicht einschüchtern, indem man ihm von Schubladeninspektoren und von Pietätlosigkeit spricht; wenn ein Haus in Trauer versetzt sei, so komme der Staat und wolle alles ausräumen! Wenn dem so wäre, so glaube ich auch, die Sache würde verworfen. Allein Sie müssen doch abwarten, was man in dieser Beziehung vorschlagen wird. Es wird das Bestreben der Regierung sein, einen Modus aufzufinden, der die amtliche Inventarisation gestattet, ohne daß sie mit Chicanen verbunden ist. Wenn es der Regierung gelingt, einen solchen Modus zu finden, so glaube ich, es werde im Großen Rat und im Volke dafür eine Mehrheit zu finden sein. Nach meiner Überzeugung hängt der Erfolg also davon ab, wie man die Sache macht. Der Umstand, daß die Regierung mit einer Spezialvorlage vor den Großen Rat treten will, beweist Ihnen, daß sie es ernst meint und die Frage vollständig klarstellen will. Und ich glaube, auch der politischen Opposition sollte es daran gelegen sein, diese Frage klarzustellen.

Die Regierung will eine Separatvorlage ausarbeiten aus zwei Gründen. Erstens weil die Frage nicht nur einen steuerrechtlichen, sondern auch einen civilrechtlichen Charakter hat. Wir wollen daher, wenn die amtliche Inventarisation eingeführt wird, mit der Steuerseite auch

die Vorteile eines amtlichen Güterverzeichnisses verbinden und in dieser letztern Beziehung eine Verbesserung anstreben, indem wir die amtlichen Güterverzeichnisse allgemein, rasch und billig machen. Schon aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Frage in einer besondern Vorlage zu erledigen. Es kann dann jeder dafür oder dagegen Stellung nehmen; die ganze Agitation wird einen ruhigen Verlauf nehmen, und wir werden sehen, auf welcher Seite die Mehrheit des Volkes ist.

Allein ein weiterer Grund, der Sie veranlassen sollte, einstimmig die Motion erheblich zu erklären, liegt darin, daß die Regierung Ihnen damit die ernste Absicht kundgeben möchte, in absehbarer Zeit an ein neues Steuergesetz zu gehen. Nachdem wir die neue Verfassung unter Dach gebracht haben, und zwar mit so großer Mehrheit und in Übereinstimmung der verschiedenen politischen Richtungen, müssen wir uns fragen, was wir für Schlüsse aus der Annahme der neuen Verfassung zu ziehen haben. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage: man wollte durch die neue Verfassung die Einheit des alten und neuen Kantons herstellen und es ermöglichen, ein neues Armengesetz zu machen, um die Gemeinden und das Volk entlasten zu können. Sind wir darüber einig, so müssen wir uns weiter Rechenschaft geben, ob wir ein neues Armengesetz schaffen können ohne auch ein neues Steuergesetz zu haben. Der Große Rat wird dies einstimmig verneinen. Wir sahen unsere Impotenz schon beim Schulgesetz. Wir schlagen uns schon seit Jahren damit herum und bringen es nicht zum Abschluß, weil es die Gemeinden außerordentlich entlastet, für diese Entlastung aber beim Staat das Geld nicht vorhanden ist. Nun ist es aber viel wichtiger, daß wir die Gemeinden im Armenwesen entlasten; auf dieses Ziel müssen wir ganz energisch lossteuern. Wenn wir aber dieses Ziel im Auge behalten, so müssen wir vor allem aus an ein neues Steuergesetz gehen. Nun wollen wir uns aber nicht mit einem Steuergesetz abplagen, ohne vorher die Meinung des Volkes, soweit sie zu ergründen ist, ergründet zu haben. Und da in einem Steuergesetz die Frage der amtlichen Inventarisation von großer Bedeutung ist — indem ein Steuergesetz, das die amtliche Inventarisation enthält, gerade ebensoviel Gegner haben wird als ein solches, das sie nicht enthält — so sind wir dadurch in eine Zwangslage versetzt. Einfach das seinerzeit verworfene Steuergesetz etwas revidieren und es dann nochmals vorbringen, wäre nutzlose Arbeit; denn es würde unter allen Umständen verworfen. Wenn wir ein Steuergesetz durchbringen wollen, so müssen wir vorher die Ansichten des Volkes ergründen. Es ist aber eine schwierige Sache, in Bezug auf solche Fragen die Gesinnung des Volkes zu ergründen, weil dasselbe über ein Gesetz nur ein Ja oder ein Nein abgeben kann. Wir wollen daher dem Volk einen einzelnen Grundsatz, den Grundsatz der amtlichen Inventarisation, vorlegen. Sagt es Ja, so haben wir die amtliche Inventarisation bereits; sagt es Nein, so zeigt uns dies, daß wir ein Steuergesetz ausarbeiten müssen, das die amtliche Inventarisation nicht enthält. Allerdings wäre es auch zweckmäßig, den andern großen Grundsatz dem Volke separat zur Abstimmung zu unterbreiten, nämlich den Grundsatz der Progression. Es ist diese Frage eigentlich die Axe, um die sich ein neues Steuergesetz drehen wird. Ein billiges Steuergesetz kann ohne den Grundsatz der Progression nicht zu stande kommen, und ich glaube, man werde auch in dieser Beziehung

dazu kommen, dem Volke seine Bedenken nehmen zu können. Man kann die Progression eben auch auf eine billige Art durchführen. Basel hat schon seit sehr langer Zeit die Progressivsteuer, aber auf eine Art und Weise, daß sie auch vom Konservativsten funktioniert werden konnte und man davor nicht zurückzuschrecken brauchte.

Nun wäre es allerdings nicht zu empfehlen, alle diese Grundsätze herauszugreifen und dem Volke separat vorzulegen. Es hat dies in Bezug auf die Progression auch keine Nebelstände im Gefolge; denn es ist dies eine ganz klare Frage, die man im Steuergesetz selbst erledigen und so ordnen kann, daß zu hoffen ist, die Mehrheit des Volkes werde dafür sein. Man wird also ein Steuergesetz aufstellen, das unter allen Umständen die Progressivsteuer enthält. Anders ist die Frage bezüglich der amtlichen Inventarisation. Ruhig betrachtet, sollte niemand dagegen sein, diese Frage zu behandeln, und dies wird geschehen können, wenn eine Vorlage da ist und man weiß, wie man die amtliche Inventarisation durchführen will.

Wenn Sie also der Regierung die Mittel an die Hand geben wollen, ein neues Steuergesetz zu machen, so müssen Sie ihr auch in dieser Frage an die Seite stehen und ihr ermöglichen, in solchen Fragen, die für das spätere Vorgehen ihre große Bedeutung haben, die Volksmeinung zu ergründen. Wollen Sie das nicht, so ist die Regierung völlig lahmgelagt, und dann wird das Volk auch den Großen Rat auf die Seite stellen und auf dem Wege der Initiative vorgehen. Ich finde aber mit Herrn Burkhardt, man solle vorher sehen, ob der Große Rat nicht im Falle ist, eine Vorlage fertig zu stellen, die vom Volke angenommen werden kann. Ich glaube, es sei empfehlenswert, daß der Große Rat sich nicht unfähig erkläre, in Sachen zu beraten, und daß er nicht Fragen dem Volke überlässe, die er selbst lösen kann. Aus diesen Gründen hoffe ich, die Motion des Herrn Burkhardt werde mit großer Mehrheit erheblich erklärt werden.

Abstimmung.

Dieselbe findet, auf Antrag des Herrn Grossrat Benz, der genügend unterstützt wird, unter Namensaufruf statt.

Für Erheblicherklärung der Motion im Sinne des Antrages der Regierung stimmen . . . 113 Mitglieder, nämlich die Herren: Aebi, Aegerter, Affolter, Arm, Ballif, v. Bergen, Beutler, Blatter, Brand (Tavannes), Bratschi, Burkhalter, Burkhardt, Chodat, Dähler, Demme, Droz, Dubach, Egger, Etter (Zelziken), Etter (Maltirch), Fahrni, Friedli, Fueter-Schnell, Gaffer, Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern), Glaus, v. Gross, Gugger, Habegger (Bern), Habegger (Zollbrück), Häberli (Münchenthaler), Halde-mann (Runkhofen), Haldimann (Eggiswyl), Hänni, Haslebacher, Heller-Bürgi, Herren, Hirsh, Hirter, Hofer (Langnau), Hofmann, Houriet, Jacot, Jenni, Jenzer, Jäli, Juzeler, Käsling, Klahe, Kohli, Krebs (Watten-wyl), Krebs (Eggiswyl), Küster, Lauper, Lehmann, Lenz, Leuch, Lüthi (Worb), Lüthi (Gümligen), Marchand, Marolf, Marshall, Marthaler, Marti (Wyss), Maurer, Michel (Meiringen), Minder, Morgenthaler (Reimiswyl), Mosi-mann, Müller (Emil, Bern), Müller (Langenthal), Neuen-schwander (Lauperswyl), Probst (Emil, Bern), Probst (Edmund, Bern), Raeflaub, Rätz, Rossel, Roth, Rüegs-egger, Schärer, Scheidegger, Schindler, Schmid (Andr.,

Burgdorf), Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Sieben-mann, Spring, Stämpfli (Schwanden), Stauffer, Stedt, Steffen (Madiswyl), Steiner, Stettler, Stožinger, Stucki (Ins), Stucki (Niederhünigen), Stucki (Wimmis), Tanner, Tschannen, Tüscher, Voisin, Walther (Oberburg), Walther (Sinneringen), v. Wattenwyl (Richigen), Weber (Biel), Weber (Graswyl), Wenger, Wieniger, Zaugg, Zingg (Dießbach), Zingg (Bußwyl), Zürcher.

Für Nicht-Erheblicherklärung stimmen 20 Mitglieder, nämlich die Herren: Boinay, Burrus, Choffat, Dürren-matt, v. Erlach (Münsingen), v. Erlach (Gerzensee), Folletête, Gouvernon, Grandjean, v. Grünigen, Henzelin, Marcuard, Moschard, Pêteut, Prêtre, Dr. Reber, Robert, Steffen (Heimiswyl), v. Steiger, v. Wattenwyl (Uttigen).

Nachträglich erklärten ihre Zustimmung zur Motion die Herren: Benz, Morgenthaler (Ursenbach), Schmalz, Schmid (Karl, Burgdorf).

Interpellation des Herrn Grossrat Tanner betreffend den Stand eines Steuerrekurses.

(Siehe diese Interpellation Seite 360 hievor.)

Tanner. Ich kann mich kurz fassen. Wie in der Interpellation gesagt ist, wurde im Oktober des vorigen Jahres von verschiedenen Bankinstituten der Regierung zu Handen des Großen Rates ein Steuerrekurs einge-reicht. Auf die Begründung des Rekurses brauche ich nicht näher einzutreten, da es sich nur um die Beant-wortung einer Anfrage handelt und Ihnen die Be-gündung überdies seiner Zeit gedruckt zugestellt worden ist, so daß ich sie als bekannt voraussetzen darf. Ich wünsche lediglich zu wissen, in welchem Stadium sich der Rekurs befindet. Viele Bankinstitute fragen an, ob der Unsicherheit, in welcher sie sich befinden, ungeduldig zu werden; sie wünschen einen definitiven Entschied. In der gegenwärtigen Situation kann man unmöglich länger verharren. Die Einschätzungen pro 1893 sind ebenfalls schon erfolgt, und man hat es somit mit zwei Jahren zu thun. Die Eintragungen in die Bücher der ver-schiedenen Banken sind nicht möglich, so lange die Sache hängig ist. Einzelne Institute haben das Betreffi, daß man von ihnen verlangte, bezahlt; andere haben nur das bezahlt, was sie schuldig zu sein glaubten; wieder andere verweigern überhaupt die Bezahlung bis der Entschied erfolgt ist. So herrscht sowohl bei den Bankinstituten als auch, wie ich annehme, bei der Staatskasse Unsicher-heit in Bezug auf die Bucheintragungen. Es wäre daher wünschenswert, daß die Sache so schnell als mög-lich zum Abschluß käme.

Ich will nicht länger werden. Der Herr Finanz-direktor hat gestern durchblicken lassen, er habe die langen „Chärcereien“ nicht gern. Ich will mir das zu Nutze machen und schließe daher, indem ich die Antwort des Herrn Finanzdirektors gewährtige.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re-gierungsrats. Ich kann Herrn Grossrat Tanner und

damit dem Großen Rate überhaupt über diese Angelegenheit folgende Auskunft geben. Infolge der Einkommenssteuer-Schätzungsverhandlungen des letzten Jahres sind, wie überhaupt jedes Jahr, eine große Zahl Rekurse eingelangt, welche zum größten Teil in gesetzlicher Weise ihre Erledigung fanden. Steuerreksurse langten auch ein von den meisten Bankinstituten des Kantons gegen die Einschätzung durch die Bezirkskommissionen, die nach einer neuen Anwendung des Steuergesetzes erfolgte, wodurch diese Institute etwas stärker zur Besteuerung herangezogen wurden. Die Zahl dieser Geldinstitute — es sind eigentliche Bankinstitute, dann aber auch Ersparnis- und andere Kassen, die keinen eigentlichen Bankbetrieb haben, sondern mehr nur das Hypothekargeschäft besorgen — beträgt etwa 30. Gesetzlicher Vorschritt gemäß wurden diese Rekurse der sogenannten Centralsteuerkommission vorgelegt, welche dieselben zu Händen des Regierungsrates begutachtete. Es geschah dies meistenteils im Sinne der Bestätigung der Schätzungen der Bezirkssteuerkommissionen. Bevor nun der gesetzliche Gang der Dinge abgewandelt und die Rekurse von der kompetenten Instanz — es ist dies in allen Fällen der Regierungsrat, da die in Frage stehenden Summen die Kompetenz der Finanzdirektion überschreiten — entschieden waren, langte von einer Anzahl Geldinstitute eine Petition, nicht ein Rekurs, an den Großen Rat ein, worin sie verlangen, daß gewisse Verfügungen, welche der Regierungsrat innerhalb seiner Kompetenz erlassen hat, zurückgezogen werden möchten. Diese Petition war veranlaßt und in erster Linie unterzeichnet von den größern Geldinstituten, von den Banken in Bern. Sie wurde aber auch von einer Anzahl Ersparniskassen auf dem Lande unterschrieben und zwar jedenfalls ungeprüft; denn die Interessen, welche die eigentlichen Banken verfolgen, sind nicht die gleichen, wie sie die ländlichen Ersparniskassen haben. Die letztern hätten im Gegenteil gut gethan, nicht etwas mit zu unterschreiben, woran sie bei genauer Untersuchung das gegenteilige Interesse haben. Also bevor das gesetzliche Rekursverfahren abgeschlossen war, gelangte diese Petition an den Großen Rat. Ich glaube nun nicht lange auseinanderzusetzen zu müssen, daß der Große Rat in Steuerreksuren keine Instanz ist. Wenn man ihm eine solche Kompetenz einräumen wollte, so müßte er dieselbe von der Hand weisen; denn der Große Rat hat ohnedies Geschäfte genug und wird nicht ein halbes Jahr lang Sitzungen halten wollen. Wenn daher der Regierungsrat geglaubt hätte, es sei angezeigt, beim Großen Rat bezüglich dieser Petition schon jetzt einen Antrag zu stellen, so hätte sein Antrag nur dahin lauten können, es sei über dieselbe zur Tagesordnung zu schreiten. Es ist nun gegenwärtig ein Teil dieser Rekurse bereits erledigt, wie es scheint gerade diejenigen noch nicht, die Herr Tanner zunächst im Auge hat. Der Regierungsrat sagte sich, vor allen Dingen müssen die Rekurse entschieden werden, und es könne dies in einem Sinn geschehen, daß die Rekurrenten kein Interesse mehr haben, sich zu beschlagen und an den Großen Rat zu gelangen. Die Erledigung der Rekurse giebt ziemlich viel zu thun. Man kann sie nicht in Bausch und Bogen behandeln, indem jedes rekurrierende Institut seinen eigenen Betrieb, seine eigene und selbständige Administration, seine eigenen Zahlen hat, so daß jeder Fall für sich behandelt werden muß. Ich will nicht näher auseinandersezten, warum es bis jetzt tatsächlich nicht möglich war, alle Rekurse zu er-

ledigen. Ich bemerke nur, daß ich diese Arbeiten alle persönlich besorgen muß; wenn man den Entscheiden eine richtige Form geben will, so nimmt dies ziemlich viel Zeit in Anspruch, und leider habe ich niemanden zur Verfügung, der solche Arbeiten, die nicht einfache Kopierarbeiten sind, besorgen könnte. Wie gesagt, die Rekurse sind in Behandlung und werden in nächster Zeit samt und sonders erledigt werden. Von den bis jetzt getroffenen Entscheiden haben sich die Petenten befriedigt erklärt und sie sind zum Teil sogar von der Petition zurückgetreten. Dies die Auskunft, die ich Herrn Grossrat Tanner geben kann.

Präsident. Damit ist diese Interpellation erledigt, indem keine weitere Diskussion zulässig ist.

Nachkreditbegehren für die Direktion des Innern.

Der Regierungsrat sucht um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 2380 pro 1893 auf Rubrik IX C 3 für das Technikum in Biel nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Im Budget für 1893 ist für das Technikum in Biel kein besonderer Kredit ausgeföhrt, sondern er ist in den Fr. 65,000 der Rubrik IX C 3 inbegriffen. In der Verteilung des Regierungsrats dagegen wurden dem Technikum definitiv Fr. 26,250 zugeschieden, nachdem ursprünglich Fr. 28,630 ausgeföhrt gewesen waren. Von der Gemeinde Biel, als Inhaberin des Technikums, wird nun der Wunsch geäußert, es möchte der ursprüngliche Kredit von Fr. 28,630 wieder hergestellt werden. Sie begründet dieses Gefüch hauptsächlich damit, wenn Bern einen solchen Abstrich von Fr. 2830 mache, so werde der Bund einen ebenso großen, wenn nicht größern Abstrich vornehmen, so daß sie einen erheblichen Betrag einbüße. Der Regierungsrat fand, es sei dieser Grund zu berücksichtigen und dem Gesuche zu entsprechen, umso mehr, als unter den obwaltenden Umständen, die ich hier nicht näher berühren will, es im Zweifelsfalle angezeigt ist, von Seite des Großen Rates gegenüber Biel und seinem Technikum ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen, statt den gegenteiligen Standpunkt einzunehmen. Der Regierungsrat beantragt daher Bewilligung dieses Nachkredits.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates bei.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung eines Nachkredits pro 1892 auf Rubrik III^b E 3, Zwangsarbeitsanstalt Thorberg, im Betrage von Fr. 16,294. 03.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es liegt der Antrag vor, es sei für das Jahr 1892 für die Strafanstalt Thorberg ein Nachkredit von Fr. 16,294.03 zu bewilligen, also ein Betrag, der in der Staatsrechnung bereits verrechnet ist und nicht das Budget pro 1893 belasten würde. Der Kredit der Strafanstalt Thorberg betrug für 1892 32,000 Fr., gleich wie in andern Jahren. Die Reinausgaben belaufen sich aber auf Fr. 48,294.03, so daß der genannte Überschuß eingetreten ist. Es gab dieser große Überschuß Veranlassung, etwas genauer den Ursachen desselben nachzuforschen. Es ergab sich dabei folgendes. Die Verwaltung suchte in erster Linie die Schuld auf die frühere Verwaltung zu schieben. Die Untersuchung ergab aber, daß wenn diese Begründung auch einigermaßen zutreffend ist, sie doch bei weitem nicht genügt, um das große Defizit zu erklären. Es wurde vielmehr unter der neuen Verwaltung auch genügend Grund für diesen Ausgabenüberschuß geliefert. Es hat sich herausgestellt, daß die Ökonomie der Anstalt auch in den letzten Jahren nicht so umsichtig und haushälterisch besorgt wurde, wie es hätte geschehen sollen. Es ist denn auch von der Verwaltung selbst und speziell vom Inspektor der Strafanstalten zugegeben worden, daß in dieser Beziehung durchaus nicht alles sei, wie es sein sollte, und es ist namentlich auch von Seite des Herrn Kantonsbuchhalters Hügli, der früher auch Verwalter dieser Anstalt war, in sehr sachverständiger Weise nachgewiesen worden, daß wirklich Mängel in der Ökonomie bestehen. Auf die Details will ich nicht eintreten; ich glaube, es genüge heute, zu konstatieren, daß solche Mängel vorhanden sind. Ich füge nur bei, daß der Regierungsrat beschlossen hat, der Verwaltung von Thorberg die nötigen Weisungen zu erteilen — es ist dies auch bereits geschehen — damit für die Zukunft die bestehenden Mängel gehoben werden und die Ökonomie so geführt wird, daß sie vor weiteren Kritiken verschont bleiben kann und namentlich keine Ausgabenüberschüsse mehr eintreten. So wie die Sache heute liegt, haben die Behörden keine andere Wahl, als den erforderlichen Nachkredit zu bewilligen, um den Überschuß auch rechnungsmäßig in Ordnung zu bringen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist allerdings etwas auffallend, daß eine Strafanstalt den ihr ausgeführten Kredit von einigen 30,000 Fr. um die Hälfte, d. h. um 16,000 Fr., überschreitet. Gleichwohl kann die Staatswirtschaftskommission nicht anders als dem Antrag der Regierung bestimmen, den erforderlichen Nachkredit zu bewilligen, weil die Schulden bezahlt werden müssen. Etwas anderes aber ist es, ob dieses Nachkreditbegehren nicht Veranlassung geben soll, die Frage etwas genauer ins Auge zu fassen, welches die Gründe sind, daß eine Strafanstalt, die seit Jahren besteht und einen regelmäßigen Betrieb hat, auf einmal einen solchen Nachkredit verlangen muß. Wie Ihnen schon vom Herrn Finanzdirektor mitgeteilt wurde, ist von Sachverständigen, von den Herren Strafanstaltsdirektor Blumenstein und Kantonsbuchhalter Hügli, eine genaue Untersuchung vorgenommen worden. Die Gutachten dieser Herren, die uns mitgeteilt worden sind, rügen verschiedene Mängel, denen absolut abgeholfen werden sollte, und die Staatswirtschaftskommission möchte bei diesem Anlaß die Regierung wirklich dringend ersuchen, den bestehenden Uebelständen

für die Zukunft abzuhelfen. Wahrscheinlich dürfte es zweckmäßig sein, das Rechnungswesen dieser Staatsanstalten successive durch Kommissäre genauer prüfen zu lassen, wie die Regierung in letzter Zeit auch die Gerichts- und Amtsschreibereien, sowie die Amtskassen einer periodischen Verifikation zu unterwerfen anfüng. Gestützt auf den schriftlichen Bericht des Kommissärs könnte die Regierung oder die Polizeidirektion dann für Abhülfe allfällig sich zeigender Mängel sorgen, damit solche Unregelmäßigkeiten im Rechnungswesen in Zukunft zur Unmöglichkeit werden.

Der verlangte Nachkredit wird stillschweigend bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrat beantragt, pro 1892 auf Rubrik VI B b, Tierärzneischule, einen Nachkredit von Fr. 466.25 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Von der Erziehungsdirektion wird für die Veterinäreranatomie pro 1892 ein Nachkredit von Fr. 466.25 gewünscht. Die von der Erziehungsdirektion angebrachten Gründe haben dem Regierungsrat genügend geschienen; er beantragt deshalb Bewilligung des Nachkredits. Da es sich nur um einen kleinen Betrag handelt und die Zeit schon etwas vorgerückt ist, so will ich auf eine nähere Begründung verzichten.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft wurde von der Staatswirtschaftskommission nicht behandelt, weil die Akten verloren gegangen sind (Heiterkeit). Die Erziehungsdirektion hatte dann die Gefälligkeit, einen neuen Bericht auszustellen. Derselbe konnte aber erst heute unter den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission zirkulieren, die alle damit einverstanden sind, daß dieser Nachkredit bewilligt wird.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechts an die Gemeinde Köniz.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat folgenden Antrag: Der Gemeinde Köniz wird nach vorgelegtem Plane das Expropriationsrecht zur Erwerbung des zur Korrektion und Erweiterung der Straße Weizenbühl-Kleinwabern benötigten Landes erteilt.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Am 23. Februar des laufenden Jahres haben Sie die Baudirektion ermächtigt, die Straße Weizenbühl-Kleinwabern zu korrigieren und zu verbreitern, unter der Bedingung, daß die Gemeinden Bern und Köniz das erforderliche Terrain unentgeltlich zur Verfügung

stellen. Nun haben Sie bereits in der letzten Session der Gemeinde Bern, die sich mit zwei Grundeigentümern nicht gütlich einigen konnte, das Expropriationsrecht erteilt. Im gleichen Falle ist nun auch die Gemeinde Köniz, die sich ebenfalls mit zwei Grundeigentümern nicht verständigen konnte und deshalb ebenfalls das Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes stellt. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, demselben zu entsprechen. Sodann stellt Köniz noch das weitere Gesuch, es möchte die Expropriation durch den Staat ausgeführt werden. Diesem Gesuch kann nicht entsprochen werden, da, wie Sie gehört haben, die Bedingung dahin ging, es haben die Gemeinden dem Staat das Terrain zur Verfügung zu stellen. Es muß deshalb der Gemeinde Köniz überlassen werden, die Expropriation durchzuführen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, dieses zweite Gesuch abzuweisen.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend angenommen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1893.)

Dieselben werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1893.)

Lienhard. Ich möchte vor allem den Ordnungsantrag stellen, es sei die Behandlung dieses Gesetzes auf die nächste Session zu verschieben. Nach der Abstimmung vom 23. April lege ich ein besonderes Gewicht darauf, die wirkliche Meinung des Grossen Rates kennen zu lernen. Das wäre heute nicht möglich. Wie Sie vorhin aus der Abstimmung unter Namensaufruf entnehmen konnten, ist nicht einmal die Hälfte der Mitglieder anwesend, und im gegenwärtigen Moment ist die Zahl der Unwesenheiten eine noch geringere. Ich glaube nun nicht, daß ein so wichtiges Gesetz, das zum zweiten male vorgelegt wird, in einer so schwach besuchten Sitzung behandelt werden sollte. Ich stelle deshalb den Antrag auf Verschiebung auf die nächste Session.

Hirter, Präsident der Kommission. Ich kann natürlich nicht namens der Kommission sprechen, dieselbe konnte nicht voraussehen, daß die Mitglieder des Grossen Rates einem Gesetz von solcher Wichtigkeit, das nun während drei Tagen auf der Tagesordnung stand, nicht mehr Interesse entgegenbringen werden. Persönlich schließe ich mich dem Antrag des Herrn Lienhard an, indem ich auch glaube, das Gesetz sollte von einem möglichst vollzähligen Grossen Rat behandelt werden, namentlich da es schon einmal dem Volke vorgelegen hat. Dagegen möchte ich den bestimmten Antrag stellen, daß das Gesetz auf die Traktandenliste der nächsten Session genommen und dann auch behandelt werden soll.

Der Ordnungsantrag des Herrn Justizdirektors Lienhard wird vom Grossen Rat stillschweigend zum Beschluß erhoben und die Beratung dieses Gesetzes somit auf die nächste Session verschoben.

Wahl eines Obergerichtssupplikanten.

Mit 94 von 97 gültigen Stimmen wird als solcher im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Dr. G. König, Fürsprecher in Bern.

Das Bureau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Präsident. Damit sind die Traktanden der gegenwärtigen Session erledigt. Ich schließe dieselbe unter Verdankung, daß Sie trotz der zeitweise herrschenden barbarischen Hitze relativ doch noch sehr gut ausgeharrt haben. (Heiterkeit.)

Schluß der Sitzung und der Session um 10 Uhr.

Der Redaktor:
Karl Schwarz.

